Das Amt des preussischen Regierungspräsidenten.

(nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. November 1933)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt der
hohen Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.
von

Gerhard Sommerfeld
Referendar a. D.

1934

Buchdruckerei und Verlag Herbert Lücker, Dortmund, Göringstraße 32

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Wilhelm van Calker.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

in Dankbarkeit zugeeignet.

Literaturverzeichnis.

Altemöller: Kann der Regierungspräsident als Vorsitzender des Bezirksausschusses mit Anweisungen versehen werden? R. u. Pr. VerwBl. 49, 405 f.

Bartels: Kann der Regierungspräsident als Vorsitzender des Bezirksausschusses mit Anweisungen versehen werden? R. u. Pr. VerwBl. 49, 49 f.

Becher: Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch-Bd. II München 1901. 2. Ergbd. München-Berlin 1911.

von Bitter: Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. 3. Aufl. Berlin-Leipzig 1928.

Blümke: Die Befugnis der höheren Behörden, den Vorsitzenden des Bezirksausschusses mit Anweisungen zu versehen. Pr. VerwBl. Bd. 20 S. 33 f.

Bornhak: Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und im Deutschen Reiche. Leipzig 1906. 9. Aufl. 1928.

Brand: Die Preußischen Dienststrafordnungen vom 27. I. 1932. 2. Aufl. Berlin 1932.

von Brauchitsch: (Drews-Lassar) Verwaltungsgesetze für Preußen Berlin. Bd. I. 24. Aufl. 1930. Bd. II. 1 u. 2, 22. Aufl. 1932. Bd. III. 17. Aufl. 1929. Bd. IV. 17. Aufl. 1926. Bd. V. 21. Aufl. 1928; Bd. VI, 1 u 2. 1933; Bd. VII. 19. Aufl. 1930; Ergänzungsheft 1933.

Drews: in Juristische Wochenschrift. 1930. S. 3389 (Buchbesprechung). — Preußische Verwaltungsreform. R. u. Pr. VerwBl. Bd. 53. S. 741 ff.

Frank: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. XVIII. Aufl. Tübingen 1931.

Friedrichs: Polizeiliche Strafverfügungen im Lichte des Allgemeinen Rechts. GoltdArch. 71, 201, 241, 281 ff.

Froelich: Die Verordnungen zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. Sept. 1932 und 17. März 1933. in Reichs- u. Preuss. VerwBl. Bd. 54, 261 ff.

Gneist: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg. Staats- und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen. Berlin 1869.

Grau-Schäfer: Das Preußische Gnadenrecht. Berlin 1931.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 7/8. Aufl. Leipzig 1931. Nachtrag 1932.

Hue de Grais-Peters: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich. 25. Aufl. Berlin 1930.

Illing-Kautz: Handbuch für Verwaltung und Wirtschaft in Preußen. Bd. I. XI. Aufl. Berlin 1931.

Jellinek, W.: Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Berlin 1931.

von Kamptz: Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung. Bd. IX. Berlin 1826.

Krebs: Zuständigkeit der Wasserpolizei, Begriff der Strom- und Schiffahrtspolizei in Preußen. Pr. VerwBl. Bd. 49 S. 163 ff., 177 ff.
Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. München und Leipzig 1924.
Mulert: Kommunalpolitische Anmerkungen zur Preußischen Verwaltungsreform. Reichs- u. Preuß. Verw. Bl. Bd. 53. S. 781 ff.
Pathe: Das Kommunalaufsichtsnotrecht. Reichs- und Preuß. VerwBl. 54. 103 ff.
Peters: Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen. Berlin 1926.
— Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 unter Berücksichtigung der Verordnung vom 3. Sept. 1932. Halle-Berlin 1933.
Preuss: Das städtische Amtsrecht in Preußen. Berlin 1902.
Prütz: Reichswasserschutz- Hafen- und Schiffahrtspolizei. Die Polizei Jhg. 1931. S. 195 f. Bd. 28.
Schäfer-Wichards-Wille: Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931. Berlin 1931. Nachtrag 1932.
Schorn: Die polizeiliche Strafverfügung unter Berücksichtigung der preußischen Gesetzgebung. Lübeck 1930.
von Stengel: Die Organisation der preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen. Leipzig 1884.
Ziem: Das Verhältnis des Regierungspräsidenten zur Regierung. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1909.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Geschichtliche Einleitung:

Die Entstehung und Entwicklung des Amtes des Regierungspräsidenten. 1

1. Die Vorläufer der Regierungen. 1
2. Die Organisationsverordnungen von 1808 und 1815. 2
3. Die Reformgesetze von 1883. 5
4. Die Entwicklung in den Kriegs- und Nachkriegsjahren (1883-1933). 6

II. Hauptteil:

Die Stellung und Aufgaben des Regierungspräsidenten in der Gegenwart. 8

A. Die Stellung des Regierungspräsidenten innerhalb der allgemeinen Landesverwaltung. 8

1. Seine Ernennung und Entlassung. 8
2. Seine dienstliche Stellung im allgemeinen. 10

a) Träger der Landesverwaltung in der Mittelinstanz. 10
b) Unterordnung unter die Minister, nicht den Oberpräsidenten. 11
c) Beseitigung des Kollegialsystems bei den Regierungen. 11
d) Geschäftserledigung durch Abteilungen. 12
e) Stellvertretung. 12

3. Zwangsbefugnisse. 13
4. Dienststrafrechtliche Befugnisse. 13

a) Disziplinarrechtliche Befugnisse. 14
b) Defektenverfahren. 16

5. Aufsicht über die Kreisbehörden und den Kreisausschuß. 16
6. Vorsitz im Bezirksausschuß. 18

a) Zusammensetzung und Gliederung des Bezirksausschusses. 18
b) Behinderung des Vorsitzenden. 19
c) Stellung des Vorsitzenden im allgemeinen. 20
d) Zuständigkeiten des Vorsitzenden (Regierungspräsidenten) im Verwaltungsstreitverfahren. 21
e) Zuständigkeiten des Vorsitzenden (Regierungspräsidenten) im Beschlußverfahren. 23
f) Richterliche Unabhängigkeit des Regierungspräsidenten als Vorsitzenden des Bezirksausschusses. 25

B. Die Aufgaben des Regierungspräsidenten auf den einzelnen Verwaltungsgebieten. 29
1. Schulwesen. 29
a) Volks- und Mittelschulen. 29
α) Innere Schulaufsicht. 29
β) Schulverbandsaufsicht. 31
b) Berufsschulen. 32
c) Fachschulen. 32
2. Jugendfürsorge. 33
3. Domänen, Forst- und Jagdwesen. 33
4. Kirchenaufsicht. 35
5. Gewerbewesen. 38
a) Beginn des Gewerbebetriebes. 38
b) Umfang der gewerblichen Betätigung. 40
c) Innungswesen. 40
d) Lehrlingsverhältnisse und Meisterprüfung. 43
e) Gewerbeaufsicht. 44
6. Gesundheitswesen. 45
7. Personenstand. 46
8. Staatsangehörigkeit. 48
9. Enteignung und Beschränkungen des Grundeigentums. 49
10. Wasserwirtschaft. 52
a) Wassergenossenschaften. 53
b) Deichverbände. 54
c) Fischereigenossenschaften. 55
11. Bodenkultur. 55
12. Kataster-, Steuer- und Kassenwesen. 56
13. Juristische Personen des Privatrechts. 58
14. Oberversicherungsamt und Versorgungsgericht. 58

C. Stellung und Aufgaben des Regierungspräsidenten auf polizeilichem Gebiete. 61
I. Der Regierungspräsident als ordentliche Polizeibehörde. 61
1. Gesetzliche Grundlagen. 61
2. Landespolizeibehörde als ordentliche Polizeibehörde. 61
a) Zwangsmittel zur Durchsetzung polizeilicher Verfügungen. 62
b) Polizeiliche Strafverfügungen. 63
3. Landespolizeibehörde als Polizeiaufsichtsbehörde. 64
a) Zuständigkeit des Regierungspräsidenten. 64
b) Inhalt und Umfang des Aufsichtsrechts. 65
α) Allgemeine Dienstaufsicht. 65
β) Anweisungsrecht. 65
γ) Sonstige Aufsichtsbefugnisse. 67
4. Landespolizeibehörde als Rechtsmittelbehörde. 68
5. Erlaß, Aenderung und Aufhebung von Polizeiverordnungen. 69
6. Aufgaben der Landespolizeibehörde. 71
a) Verordnung vom 1. Oktober 1931. 71
α) Schutz des Meeresufers. 72
β) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten. 72
γ) Landeskriminalpolizei. 72
δ) Ausländerpolizei. 73
ε) Wasserversorgung. 74
ζ) Chausseebaupolizei. 74

b) Verordnungen vom 6. Februar und 2. März 1933. 75
c) Kleinbahnaufsicht. 75
d) Schutz des Landschaftsbildes. 76
e) Baupolizei. 76
f) Landwirtschaftspolizei. 77
α) Seuchenpolizei. 77
β) Regelung des Körwesens. 78
γ) Feld- und Forstpolizei. 78
g) Schutz der Sonn- und Feiertage. 79
h) Namensänderung. 80
i) Reichsrechtliche Zuständigkeiten. 80
α) Polizeiaufsicht. 80
β) Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. 81
γ) Kollektenwesen. 81
7. Besondere Aufgaben des Regierungspräsidenten auf polizeilichem Gebiete. 82
a) Landjägerei. 82
b) Schutzpolizeibeamtengesetz. 82
c) Polizeibeamtengesetz. 82
d) Gnadeninstanz für Polizeistrafen. 83
e) Polizeikostengesetz. 83

II. Der Regierungspräsident als Sonderpolizeibehörde. 84
1. Begriff der Sonderpolizei. 84
2. Arten der Sonderpolizei. 84
a) Wasserpolizei. 84
b) Strom- und Schiffahrtspolizei. 86
c) Deichpolizei. 86
d) Fischereipolizei. 87

D. Der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde. 88
1. Gegenstand der Kommunalaufsicht. 88
2. Zuständigkeit des Regierungspräsidenten. 89
3. Umfang der Kommunalaufsicht. 90
4. Mittel der Kommunalaufsicht. 91
a) Raterteilung. 91
b) Beobachtung und Nachprüfung des Verwaltungsganges. 91
α) Im allgemeinen. 91
β) Haushaltswesen. 92
c) Staatliche Zustimmung als Wirksamkeitsvoraussetzung kommunaler Handlungen. 94
α) Genehmigung von Beschlüssen. 94
β) Bestätigung von Beamten. 95
d) Beseitigung kommunaler Handlungen. 96
α) Beanstandung. 96
β) Aufsichtsbeschwerde. 97
e) Herbeiführung bestimmter Handlungen. 98
α) Anordnungen auf Grund von Einzelgesetzen. 98
β) Zwangsmittel (LVG. § 132). 98
γ) Dienststrafrechtliche Maßnahmen. 98
f) Handeln an Stelle der Gemeinden. 99
α) Zwangsetatisierung. 99

β) Feststellung von Haushaltsplänen, Steuersätzen und Nachtragsumlagen. 101
γ) Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Forderungen. 101
aa) Zwangsvollstreckung in einzelne Gegenstände. 102
bb) Verteilungsverfahren. 102
cc) Anordnung besonderer Maßnahmen. 103
δ) Kommissarische Verwaltung. 104
ε) Ausübung verschiedener Befugnisse. 103
aa) Rechtliche Grundlage. 104
bb) Rechtliche Bedeutung. 105
cc) Anwendungsfälle. 105
dd) Besondere gesetzliche Ermächtigungen. 105
5. Besondere Organisationsaufgaben des Regierungspräsidenten. 106
6. Aufsicht über öffentliche Sparkassen. 107

I. Geschichtliche Einleitung:

Die Entstehung und Entwicklung des Amtes des Regierungspräsidenten.

1. Die Vorläufer der Regierungen.

Die Anfänge der preußischen Regierungen lassen sich in der Entwicklungsgeschichte des brandenburgisch-preußischen Staates ziemlich weit rückwärts verfolgen. Gehen sie doch auf die staatlichen Kriegs- und Domänenkammern zurück, an deren Stelle sie getreten sind.

Die Amts- und Domänenkammern, deren Einführung durch den Kurfürsten Joachim I. (1499—1535) erfolgte, hatten die landesherrlichen Domänen zu verwalten[1]). Daneben lag ihnen die Verwaltung anderer landesherrlicher Einnahmequellen, die die Mittel für die Hofhaltung und die Unterhaltung der Staatsbeamten erbrachten, ob, nämlich der Forsten, Zölle und Regalien. Infolge des Aufstieges des Staates, der sich durch Gebietserwerb und innere Kolonisation entwickelte und hierdurch eine Vermehrung der Staatsaufgaben herbeiführte, versuchten die Amts- und Domänenkammern, auch noch andere Aufgabenkreise an sich zu ziehen. Bei diesen Bemühungen stießen sie auf den Widerstand einer anderen Art von Provinzialbehörden, der Kriegskommissariate.

Diese waren von dem Großen Kurfürsten (1640—1688) zur Verwaltung der Heeressteuer eingerichtet worden. Gleichzeitig waren sie Intendanturbehörden für das gesamte Heereswesen. Der Kostenaufwand für ein schlagkräftiges stehendes Heer, das durch die territoriale Lage des preußischen Staates bedingt war, erforderte dringend weitere Mittel, die durch die Einführung der Akzise, eines Systems von Gebrauchssteuern auf Nahrungsmittel, beschafft wurden. Entsprechend ihrem Verwendungszweck

1) s. zum folgenden: Gneist S. 23; v. Stengel S. 56 f.; Bornhak S. 8 f.; Hue de Grais S. 104.

wurde die Akzise ebenfalls von den Kriegskommissariaten erhoben, die allmählich auch die Rechtsprechung in den von ihnen wahrgenommenen Steuerangelegenheiten ausübten.

Der Tätigkeitsdrang dieser verschienenen Provinzialbehörden, die ihrer inneren Verfassung nach beide ausgangs des 17. Jahrhunderts als kollegiale Behörden organisert waren, führte zwischen ihnen zu wiederholten Kompetenzstreitigkeiten, die eine Aenderung dieses Zustandes wünschenswert erscheinen ließen. Sie wurde 1723 durch Friedrich Wilhelm I. vorgenommen, der die Amts- und Domänenkammern und die Kriegskommissariate zu einer neuen einheitlichen Behörde, den kollegialen Kriegs- und Domänenkammern vereinigte. Ihnen oblag innerhalb ihres räumlichen Wirkungskreises, der Kammerdepartements, die gesamte Finanz- und der größte Teil der inneren Verwaltung nebst der entsprechenden Attributivjustiz[2]). Sie bilden die Grundlage für den langsam sich vollziehenden Aufbau des preußischen Berufsbeamtentums.

Aus der Mehrbelastung mit Geschäften und dem Anwachsen des Beamtenkörpers der Kriegs- und Domänenkammern folgte jedoch eine gewisse Schwerfälligkeit dieser Behörden bei Erledigung ihrer Arbeit.

2. Die Organisations-Verordnungen von 1808 und 1815.

Die immer dringender werdende Neuorganisation wurde erst vollzogen, als der Zusammenbruch des preußischen Staates im Unglücksjahr 1806 erfolgte. Der geniale Wiederaufbau der staatlichen Verwaltung in den folgenden Jahren, der unter dem Namen der Stein-Hardenbergschen Reform ein Ruhmesblatt in der Geschichte Preußens und der Grundpfeiler zu der noch heute bestehenden Organisation der allgemeinen Landesverwaltung geworden ist, führte u. a. auch eine Reform der bestehenden Provinzialbehörden herbei.

Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808[3]) brachte eine Vereinfachung dieser Behörden und verwandelte sie unter Beibehaltung des Kollegialsystems in Regierungen, bei denen die ganze innere Verwaltung vereinigt wurde. Das Hauptverdienst dieser Neuordnung war die scharfe Trennung von Justiz und Verwaltung; die ehemalige Attributivjustiz der Verwaltungsbehörden ging auf die Gerichte über, während den

2) Bornhak S. 79.
3) GS. 1806/10 S. 464.

Regierungen die sogen. Landeshoheitssachen übertragen wurden[4]). Die Durchführung von zwei neuen Organisationsgedanken, der Dezentralisation und der Abteilungsbildung, bot einen Ausgleich für gewisse dem Kollegialsystem anhaftende Mängel, der langsamen Arbeitsweise und mangelnden Entschlußfreudigkeit bei Entscheidungen. Die Regierungen hatten grundsätzlich selbständig Entscheidungen zu treffen und nur in gewissen Ausnahmefällen an die Minister (Polizei und Finanz) zu berichten. Auch die Gliederung in Abteilungen, denen bestimmte Verwaltungszweige durch die Geschäftsordnung[5]) zugewiesen wurden, gab den Maßnahmen der Regierungen leichtere Beweglichkeit.

Die Festigung des preußischen Staates durch den glücklichen Ausgang der Freiheitskämpfe fand auch in dem weiteren Ausbau der Verwaltung ihren Ausdruck. In dieser Beziehung wurden die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815[6]) nebst der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen[7]) richtunggebend, von denen zahlreiche Vorschriften noch heute Geltung haben.

Die gleichmäßige Einteilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise, machte eine Neuorganisation der Regierungen erforderlich, wobei die wichtigen Grundgedanken der Verordnung von 1808 aufrechterhalten blieben. Dagegen wurde die Zuziehung von ständischen Repräsentanten zu den Geschäften der Regierungen[8]) beseitigt, da sie sich nicht bewährt hatte. Es bestehen jetzt zwei Abteilungen, die unter einem Präsidenten vereinigt sind[9]). Sie sind jedoch keine selbständig für sich bestehenden Behörden; ihre Geschäfte werden durch ein Kollegium geführt, das aus dem Präsidenten, dem Leiter der Abteilung, den Räten und Hilfsarbeitern besteht. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten treten die Abteilungen zur gemeinschaftlichen Beratung im Plenum zusammen[10]), zu dem außer den Mitgliedern des Regierungskollegiums auch die technischen Hilfsarbeiter und Assessoren gehören. Die Leitung der Regierung liegt bei dem kollegialischen Regierungspräsidium, das sich aus dem Präsidenten und den beiden Abteilungsleitern zusammensetzt[11]). Der Präsident hat lediglich eine gehobene Stellung; er führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrags in den Abtei-

4) s. v. Stengel S. 73; Bornhak S. 17.
5) v. 26. Dez. 1808, GS. 1806/10 S. 481.
6) GS. S. 85.
7) v. 23. Okt. 1817, GS. S. 248.
8) VO v. 1808 § 17.
9) VO v. 1815 § 9.
10) Reg. Instr. § 5 Abs. 1.
11) Reg. Instr. § 39.

lungen, dem Präsidium und dem Plenum, das er beruft und dem er Sachen zuschreibt[12]). Außerdem hat er die allgemeine Aufsicht über das gesamte Personal der Regierung und die Pflicht zur besonderen Berichterstattung[13]). Die einzige Ausnahme von dem Kollegialsystem besteht darin, daß bei Abstimmungen im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt[14]).

Die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung hatte auch das Streben nach einer gewissen Selbstverantwortung der einzelnen staatlichen Beamten gezeitigt[15]), dem zuerst bei den Zentralbehörden, dann aber auch bei den Oberpräsidenten und der Lokalbehörde der Landräte entsprochen wurde.

In der Mittelinstanz der allgemeinen Landesverwaltung, den Regierungen, setzte sich jedoch die Idee des büromäßigen Systems, bei dem der Wille eines einzigen Beamten innerhalb einer Behörde ausschlaggebend ist, nur sehr langsam durch. Von der einzigen Durchbrechung des Kollegialsystems, dem Vorzugsstimmrecht des Regierungspräsidenten, war bereits die Rede. Die eigentliche Einführung des Bürosystems bei den Regierungen erfolgte erst durch die Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 [16]), die das kollegialische Präsidium aufhob und dessen Aufgaben[17]) dem Regierungspräsidenten zuwies, der an die Spitze der Regierung trat (D. I.). Die Bearbeitung der Geschäfte geschieht jetzt in vier Abteilungen (D II Ziff. 1—4):

1. Abteilung des Innern,
2. Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen,
3. Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten,
4. Abteilung für indirekte Steuern.

Die letztere jedoch kommt mit der Bildung selbständiger Provinzialsteuerdirektionen (seit 1823 in den an das Ausland grenzenden preußischen Provinzen) wieder in Fortfall[18]).

Gleichzeitig werden die bisher in Aufsichtsrechten gipfelnden Präsidialbefugnisse des Präsidenten erweitert: die Abteilungsvorsitzenden können Beschlüsse ihrer Abteilungen, die nicht ihrer Ansicht entsprechen, suspendieren und die Entscheidung des Präsidenten anrufen. Dieser kann dann bestimmen, daß die Ansicht des Vorsitzenden oder der Stimmenmehrheit der Abteilungsmitglieder ausschlaggebend sei, oder die Entscheidung

---

12) VO v. 1815 § 31; Reg. Instr. § 5 I Ziff. 9, § 40 II und III.
13) Reg. Instr. § 40 Abs. II und IV.
14) Reg. Instr. § 28.
15) Peters LVG S. VI.
16) betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden, GS. 1826, 5.
17) Reg. Instr. § 39.
18) Gneist S. 286; Bornhak S. 85.

durch einen Plenarbeschluß erfolgen solle (D. VII.).

Durch diese Befugnis, die dem Regierungspräsidenten den Charakter einer vorgesetzten Instanz des Regierungskollegiums beilegt, erhält er entscheidenden Anteil an der Geschäftsführung der an sich kollegial eingerichteten Bezirksregierung[19]), während ihm bisher nur das Recht zustand, in Eilfällen, deren Bedeutung nicht eine sofortige Versammlung des Plenums erforderte, selbständig die notwendigen Verfügungen zu treffen, die er beim nächsten Vortrag dem Kollegium zur Kenntnis zu bringen hatte[20]). Der Regierungspräsident erhält jetzt auch neben seinem allgemeinen Aufsichtsrecht einen bestimmten Geschäftsumfang zur persönlichen Bearbeitung zugewiesen: so werden die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten von dem Regierungs-Kassenrat selbständig unter der Leitung des Regierungspräsidenten bearbeitet (D II Ziff. 5), ebenso unter ihm die technischen und persönlichen Forstsachen und Oberforstsachen von dem Oberforstmeister[21]).

3. Die Reformgesetze von 1883.

Die folgenden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, die zwar von inneren Verfassungskämpfen erfüllt sind, bringen nicht die notwendig gewordene Reform der allgemeinen Landesverwaltung. Erst nach dem siegreichen Kriege von 1870/71 wird sie wieder in Angriff genommen und in den folgenden Jahren bis 1888 zu Ende geführt[22]). Von den Reorganisationsgesetzen sind es das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung[23]) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden[24]), die die wichtigsten Aenderungen in der Organisation und dem Aufgabengebiet der Bezirksregierung zum Gefolge haben[25]). Sie geben der Regierung am Sitze des Oberpräsidenten einen eigenen Regierungspräsidenten[26]). Am bedeutungsvollsten sind aber die Ablösung der Kollegialverfassung bei der (I.) Abteilung des Innern durch das büromäßige Prinzip und die Schaffung des Bezirksausschusses[27]). Wenn § 18 LVG. auch

19) Ziem S. 18.
20) Reg. Instr. §§ 39 Abs. 2 Ziff. 3, 40 Abs. 3.
21) Vgl. die die Ressortverhältnisse regelnde Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825, in von Kamptz, Annalen Bd. IX S. 821 ff. II E und II D Abs. 1.
22) Bornhak S. 23 f.
23) vom 30. Juli 1883, GS. S. 195.
24) vom 1. August 1883, GS. S. 237.
25) Vgl. ferner Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881, GS. S. 155.
26) LVG. § 17.
27) LVG §§ 18 und 28.

von einer „Aufhebung" der Abteilung des Innern spricht, so ist sie doch tatsächlich nur von einer kollegialen zu einer büromäßigen Abteilung (Präsidialabteilung) umgewandelt worden[28]).

Der Regierungspräsident wird immer mehr verantwortlicher Einzelbeamter mit einem ihm persönlich zugewiesenen Tätigkeitsfeld, für das ihm ein Oberregierungsrat (Regierungsvizepräsident), Räte und sonstige Hilfsarbeiter beigegeben sind[29]). Zusammen mit der Bezirksregierung führt er jetzt die staatliche Verwaltung innerhalb des Regierungsbezirkes[30]). Seine Stellung ist in den Schwerpunkt der Verwaltungstätigkeit der Bezirksinstanz gerückt, da mit Ausnahme der wenigen, den beiden Abteilungen und dem Plenum verbleibenden Zuständigkeiten, die er in Eilfällen unter eigener Verantwortung selbst ausüben darf[31]), alle der Bezirksinstanz übertragenen Aufgaben in seiner Hand vereinigt sind. Seine Stellung der Regierung gegenüber wird auch durch das Recht verstärkt, Beschlüsse des Plenums oder der Regierungsabteilungen außer Kraft zu setzen und im Notfalle unter persönlicher Verantwortlichkeit nach seiner Ansicht zu verfahren[32]).

Der Gedanke der Sicherung des individuellen Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, dem die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Beschlußverfahrens dient[33]), führt zur Einrichtung eines neuen Behördenorgans, des Bezirksausschusses, der der Bezirksregierung eng angegliedert ist und unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten steht[34]). Er ist durch Verschmelzung des im Jahre 1875 entstandenen Bezirksverwaltungsgerichts mit dem Bezirksrat entstanden. In seiner Besetzung mit Laienmitgliedern[35]) kommen die Ideen der Selbstverwaltung auch innerhalb der staatlichen Landesverwaltung zum siegreichen Durchbruch.

4. Die Entwicklung in den Kriegs- und Nachkriegsjahren (1883—1933).

Der glanzvolle Aufstieg des Deutschen Reiches und mit ihm Preußens nach dem Kriege von 1870/71 verlieh der neu geschaffenen Verwaltungsorganisation eine stetige Festigkeit. Diese Entwicklung, die dem Regierungspräsidenten neue Aufgaben

28) Vgl. Zirkularverfügung vom 9. Febr. 1884 in MinBl. i. V. S. 15 zu III.
29) LVG § 19.
30) LVG § 3.
31) LVG § 24 II.
32) LVG § 24 I.
33) Bornhak S. 81.
34) LVG §§ 28 ff.
35) LVG § 28 Abs. III—V.

u. a. auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Oberversicherungsamt) zuweist, wird erst durch den Ausbruch des Weltkrieges gehemmt.

Er macht die Aenderung verschiedener Vorschriften notwendig, eine Aufgabe, deren Erfüllung das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung[36]) dient, dessen Bestimmungen zum Teil auch heute noch aufrechterhalten sind[37]).

Dagegen üben der unglückliche Ausgang des Weltkampfes und die Umwälzung von 1918 keine bedeutenden Einflüsse auf die Organisation der Landesverwaltung aus; es bestätigt sich hier wieder die Tatsache, daß Staatsumwälzungen zwar auf dem Gebiete des Verfassungslebens die größten Aenderungen hervorrufen können, ohne jedoch auf die innere Verwaltung von entsprechender Einwirkung zu sein, da deren Eigenleben größeren Beharrungsmomenten unterliegt.

Die Nachkriegsjahre bringen lediglich eine Reihe zeitbedingter Aufgaben für die Regierungspräsidenten mit sich (so z. B. Mitwirkung bei der Aufwertung von Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände)[38]). Auch die Neuordnung des Arbeitsrechts und anderer Rechtsgebiete weist dem Regierungspräsidenten neue Tätigkeitsfelder zu (z. B. Schlichtungsausschüsse, Versorgungsgericht). Abgesehen von der Regelung einzelner Probleme durch umfassende Gesetzeskodifikationen (Polizeiverwaltungsgesetz, Beamtendienststrafordnung) fehlte es jedoch an großzügigen Aenderungen der Verwaltung. Die infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise einsetzende Finanznot des Staates führt zwar Sparmaßnahmen herbei. So soll die Zahl der Regierungen vermindert und es sollen die Oberpräsidenten zur Wahrnehmung der Geschäfte des Regierungspräsidenten herangezogen werden[39]).

Die eigentliche Reform der Landesverwaltung, die auf langjährigen Vorarbeiten fußend, im Zeichen des Aufbruches und des Sieges des neuen Staatsgedankens steht, wird erst durch die Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (GS. S. 283) und der sie ergänzenden Verordnung von 17. März 1933 (GS. S. 43) vollzogen. Die durch sie geschaffene neue Rechtslage für die Stellung des Regierungspräsidenten liegt den folgenden Ausführungen zugrunde.

---

36) vom 13. Mai 1918, GS. S. 53.

37) Vgl. Ges. v. 3. Jan. 1928, GS. S. 1.

38) RGes. über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 137) und Preuß. Durchf. Verordnungen vom 18. Juli, 11. Sept. und 29. Okt. 1925, 10. Juli 1926, GS. 1925 S. 94, 113, 154, 1926, 205. Vgl. auch VO v. 8. Oktober 1926, GS. S. 266 (Kirchenanleihen), VO v. 10. Dezember 1925, GS. S. 169 (Landschaftl. Kreditanstalten, Stadtschaften, Pfandbriefämter usw.).

39) II. SparVO. v. 23. Dezember 1931, GS. S. 293 § 10.

II. Hauptteil:

Die Stellung und Aufgaben des Regierungspräsidenten in der Gegenwart.

A. Die Stellung des Regierungspräsidenten innerhalb der allgemeinen Landesverwaltung.

1. Seine Ernennung und Entlassung.

Der Regierungspräsident wurde bisher vom Staatsministerium ernannt[40]). Mit Rücksicht auf die Bedeutung seiner Stellung als politischer Beamter ist bewußt auf die Delegation des Ernennungsrechtes an einen Ressortminister oder sonstige nachgeordnete Dienststellen verzichtet worden.

Dieser Rechtszustand hat infolge der nationalen Revolution eine wichtige Aenderung erfahren. Die Ernennung und Entlassung von unmittelbaren Staatsbeamten steht jetzt den für die Befolgung der Reichspolitik verantwortlichen Reichsstatthaltern in den einzelnen deutschen Ländern zu; die Landesregierungen haben hierbei nur ein Vorschlagsrecht[41]). In Preußen übt der Reichskanzler die Befugnisse eines Reichsstatthalters aus[42]). Er hat das Recht zur Ernennung und Entlassung von unmittelbaren Staatsbeamten auf den preußischen Ministerpräsidenten mit der Ermächtigung zur weiteren Delegierung übertragen[43]). Bei der Ernennung von Regierungspräsidenten hat heute der preußische Ministerpräsident[44]) völlig freie Hand; denn die Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Provinzialausschuß der betreffen-

40) Art. 52 Pr. Verf.

41) II. Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche vom 7. April 1933, RGBl. I S. 173 § 1 Abs. 1 Ziff. 4.

42) II. GleichschaltGes. § 5 I in der Fassung d. Ges. v. 25. April 1933, RGBl. I S. 225.

43) Erlaß vom 25. April 1933, RGBl. I S. 226, GS. S. 113.

44) Eine Delegation des Ernennungsrechts bei Regierungspräsidenten hat nicht stattgefunden: Erlaß v. 17. Juli 1933. GS. S. 266 zu Ziff. 1 c.

den Provinz über die Ernennung[45]) ist nicht mehr erforderlich, da sie dem autoritären Staatsgedanken widersprechen würde[46]).

Als politischer Beamter ist der Regierungspräsident zur vorbehaltlosen Durchführung der Regierungspolitik verpflichtet. Durch die einstweilige Versetzung in den Ruhestand (Wartestand) ist der Staatsregierung ein Mittel verliehen, Regierungspräsidenten auszuschalten, die dieser Aufgabe infolge ihrer inneren Einstellung nicht gewachsen sind oder die sich nicht mit ihrer ganzen Persönlichkeit hinter die Maßnahmen der Regierung stellen wollen[47]).

Außer den gewöhnlichen für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Endigungsgründen ihres Amtes (Tod, Altersgrenze, Dienststrafe; vgl. ferner BeamtDienstStrafO. §§ 107 ff.) und der Entlassung auf Antrag ist noch eine Reihe von weiteren Amtsendigungsgründen durch das Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, RGBl. I S. 175, neu geschaffen worden, die auf der Durchführung der neuen Staatsgrundsätze beruhen. Abgesehen von dem völkischen Prinzip, das auch für die Zukunft grundsätzlich festgelegt ist[48]), soll die Verwaltung von den sog. Parteibuchbeamten gereinigt werden, deren Entlassung zwingend vorgeschrieben ist (§ 2). Daneben können auch solche Beamte entlassen werden, deren bisherige politische Betätigung nicht die Gewähr ihres rückhaltlosen Eintretens für den nationalen Staat bietet (§ 4). Schließlich ist auch die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn zulässig, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert (§ 5). Auch die Bestimmung[49]), daß im dienstlichen Interesse oder zur Vereinfachung der Verwaltung Beamte auch bei vorhandener Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden können, ist mit Bezug auf Regierungspräsidenten grundsätzlich anwendbar.

Bei allen diesen zuletzt erwähnten Bestimmungen handelt es sich allerdings nur um Uebergangsvorschriften, die durch den Sieg der nationalen Revolution bedingt sind und die bis spätestens zum 31. März 1934 durchgeführt sein müssen. Ihre Erwähnung erscheint jedoch mit Rücksicht auf ihre außerordentliche allgemeine Bedeutung und aus rechtshistorischem Interesse angebracht.

---

45) Art. 86 Pr. Verf.

46) Art. II d. Ges. über den Provinzialrat v. 17. Juli 1933 GS. S. 254; vgl. auch Art. III Abs. 1 u. 2.

47) VO v. 26. 2. 1919 u. 17. 12. 1920, GS. 1919, 33, 56; 1921, 135, 141, § 3.

48) Ges. v. 30. Juni 1933, RGBl. I S. 433, Kap. II § 3 Ziff. 2, § 6.

49) Beamtenbereinigungsgesetz § 6 i. d. Fassg. d. Ges. v. 23. Juni 1933, RGBl. I S. 389.

2. Seine dienstliche Stellung im allgemeinen.

Die Reform von 1932 hat den Streit über die Beseitigung des Behördenorgans des Oberpräsidenten oder des Regierungspräsidenten nicht endgültig entschieden, anscheinend mit Rücksicht auf das Bevorstehen der Reichsreform[50]). Unter Beibehaltung der Instanzenteilung führt sie jedoch die Stellung des Oberpräsidenten auf die durch die Stein'sche Verordnung von 1808 geschaffene Rechtslage zurück[51]).

a) Träger der Landesverwaltung in der Mittelinstanz.

Der eigentliche Träger der Staatsverwaltung in der Provinzialinstanz ist heute der Regierungspräsident[52]). Die in der Zentral- und in der Kreisinstanz nach Fachgebieten aufgegliederte Landesverwaltung ist in der Mittelinstanz nach territorialen Gesichtspunkten (Regierungsbezirk) einheitlich bei ihm zusammengefaßt. Dieser Grundsatz erleidet nur bei ganz wenigen Verwaltungszweigen, vor allem beim Bergbau, beim höheren Schulwesen und bei Landeskulturangelegenheiten eine Ausnahme. Im übrigen ruht bei dem Regierungspräsidenten fast die gesamte Landesverwaltung innerhalb des Regierungsbezirkes unter Einschluß der Sonderverwaltungen. Da ihm in seinem Amtsbereich die Verwaltung aller Angelegenheiten obliegt, die nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen sind (Vereinf. VO. § 2 Abs. 2), kann man von einer Zuständigkeitsvermutung in der Mittelinstanz für den Regierungspräsidenten sprechen[53]). Die Interessen dieser verschiedenen Verwaltungszweige auf einen harmonischen Ausgleich abzustimmen, gehört zu den ersten Aufgaben des Regierungspräsidenten.

Das Staatsministerium hat die Möglichkeit, dem Regierungspräsidenten auch die Verwaltung einzelner Zweige der allgemeinen Landesverwaltung in anderen Regierungsbezirken zu übertragen. In diesem Falle ist für die Angelegenheiten der betreffenden Verwaltungszweige als Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht der Bezirksausschuß, dem der beauftragte Regierungspräsident vorsitzt, auch in dem anderen Regierungsbezirk zuständig (Vereinf. VO. §§ 2 Abs. 3, 7). Derartige Uebertragungen sind vor allem auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens, der Forst- und Wasserbauverwaltung erfolgt[54]).

---

50) Peters, LVG S. X.
51) Drews in RuPrVBl. 53, 742.
52) v. Brauchitsch Erg. Heft Anm. 1 zu § 2 Vereinf. VO.; Drews, wie Anm. 51).
53) So auch Peters LVG S. XXIV.
54) Durchführungsverordnung v. 30. März 1933. GS. S. 83 §§ 8 u. 9.

b) Unterordnung unter die Minister, nicht den Oberpräsidenten.

Bei der Erledigung seiner Verwaltungsgeschäfte handelt der Regierungspräsident selbständig; er ist lediglich an die Anweisungen der ihm vorgesetzten Minister gebunden, die auch die Aufsicht über seine Amtstätigkeit führen (Vereinf. VO. § 2 Abs. 1). Die allgemeine Dienstaufsicht über die Regierungspräsidenten führen die Minister des Innern und der Finanzen, während die Dienstaufsicht auf den einzelnen Fachgebieten bei dem jeweils zuständigen Ressortminister liegt[55]). Wegen der Bedeutung der inneren Verwaltung (Polizei) steht jedoch der Minister des Innern bei der Ausübung des Aufsichtsrechts in vorderster Reihe.

Dagegen ist der Oberpräsident nicht Dienstvorgesetzter des Regierungspräsidenten und kann ihm daher, außer bei Gefahr im Verzuge (Vereinf. VO. § 1 Abs. 1 Satz 3), auch keine bindenden Weisungen erteilen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Regierungspräsident von sich aus für eine ständige Unterrichtung des Oberpräsidenten, insbesondere bei wichtigen Ereignissen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete bemüht ist und sich seinen Anregungen nicht verschließt, da dem Oberpräsidenten als dem ständigen Vertreter des Staatsministeriums dessen Pläne und Absichten eingehender als dem Regierungspräsidenten bekannt sind. Kann der Regierungspräsident in einer Angelegenheit eine Verständigung mit dem Oberpräsidenten nicht herbeiführen, so wird er hierüber zweckmäßig an die Zentralinstanz berichten[56]).

c) Beseitigung des Kollegialsystems bei den Regierungen.

Eine weitere wichtige Verstärkung hat die Stellung des Regierungspräsidenten durch die restlose Einführung des büromäßigen Präfektursystems erfahren. Die bisher noch bestehengebliebenen Reste des Kollegialsystems bei der Bezirksregierung sind unter Uebergang der früheren Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulwesen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten auf den Regierungspräsidenten völlig beseitigt worden (Vereinf. VO. § 5 Abs. 1). In Zukunft tritt allein die Entscheidung des Regierungspräsidenten an die Stelle eines gesetzlich oder sonst vorgesehenen Plenarbeschlusses der Regierungen[57]) oder eines kollegialen Beschlusses der Regierungsabteilungen

55) Peters, LVG S. XXX.

56) Vgl. II. Ausführungsanweisung v. 25. März 1933 in MinBliV S. 328 zu Nr. 17.

57) zuletzt nur noch über die Erhebung des Kompetenzkonflikts gem. § 5 Abs. 3 d. VO v. 1. August 1879, GS. S. 573.

(Vereinf. VO. § 5 Abs. 3). Hierdurch und durch die Mehrung der Verantwortlichkeit eines Einzelbeamten soll eine noch größere Vereinheitlichung der staatlichen Exekutive erreicht werden.

d) Geschäftserledigung durch Abteilungen.

Zur Erledigung der dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäfte sind ihm ein Vizepräsident, Regierungsdirektoren, ein Oberforstmeister und Räte nach Maßgabe des Geschäftsumfanges beigegeben (Vereinf. VO. § 6).

Die Aufhebung des Kollegialsystems hat jedoch nicht die Gliederung in Abteilungen beseitigt. Infolge der Neubildung einer besonderen Abteilung für die Forstverwaltung bestehen jetzt vier Abteilungen, deren Geschäftsbereich sich im wesentlichen mit dem der früheren Abteilungen deckt[58]):

1. allgemeine Abteilung (früher Präsidialabteilung),
2. Abteilung für Kirchen und Schulen,
3. landwirtschaftliche Abteilung,
4. Forstabteilung.

Die allgemeine Abteilung wird von dem Regierungsvizepräsidenten, die Forstabteilung von dem Oberforstmeister oder einem Regierungs- und Forstrat geleitet, während den anderen beiden Abteilungen Direktoren oder Räte vorstehen. Die bisherige Stellung des Oberforstmeisters als Mitdirigenten der früheren dritten Abteilung gibt es jetzt nicht mehr[59]).

e) Stellvertretung.

Ueber allen diesen Abteilungen steht als oberste und allein maßgebliche Spitze der Regierungspräsident, der sich bei seinen Entscheidungen selbstverständlich durch die einzelnen Sachbearbeiter beraten lassen kann. Seine ständige Stellvertretung erfolgt durch den Regierungsvizepräsidenten (Vereinf. VO. § 6 Satz 1, LVG. § 20). Da er bei Behinderung des Regierungspräsidenten dessen Vertretung jederzeit übernehmen muß, hat er sich auch über die Geschäfte der anderen von ihm nicht geleiteten Abteilungen ständig zu unterrichten, indem er selbst Einsicht nimmt oder sich Vortrag halten läßt. Zu seiner Unterrichtung werden auch die dem Regierungspräsidenten vorzulegenden Sachen durch seine Hand geleitet[60]).

58) Ueber kleine Aenderungen, s. im einzelnen 2. Ausf. Anw. zu Nr. 20.
59) Vgl. 2. Ausf. Anw. zu Nr. 22; Vereinf. VO § 6 Satz 2.
60) 2. Ausf. Anw. zu Nr. 11 Abs. 2.

3. Zwangsbefugnisse.

Die Verwirklichung staatlichen Willens erfolgt durch das Mittel des Verwaltungszwanges.

Um seine in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen gegen jeden Verpflichteten, gleichgültig ob Privatperson oder Beamter[61]), notfalls durchsetzen zu können, stehen dem Regierungspräsidenten als dem Repräsentanten der Staatsgewalt besondere Zwangsmittel zur Verfügung.

Das Mittel der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung vertretbarer Handlungen ist die sogen. Ersatzvornahme (§ 132 1 LVG.); die Ausführung der geforderten Handlung geschieht durch einen Dritten, wobei der Kostenbetrag von dem Verpflichteten zwangsweise nach Maßgabe der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen[62]) eingezogen wird.

Handelt es sich dagegen um die Verwirklichung einer nicht vertretbaren Handlung oder um eine Duldung oder Unterlassung — wobei es im Verwaltungsrecht nicht die gleiche scharfe Trennung wie im Zivilprozeßrecht zwischen vertretbaren und unvertretbaren Handlungen gibt —, so kann der Regierungspräsident Zwangsstrafen verhängen, die in einer Geldstrafe bis zu 1000 RM. oder im Unvermögensfalle in einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen bestehen (§ 132 2 LVG.). Zum Unterschied von der echten Kriminalstrafe gilt für die Verhängung der Zwangsstrafen das Opportunitätsprinzip[63]).

Als äußerstes Vollstreckungsmittel kommt die Anwendung unmittelbaren Zwanges in Betracht, die sich gegen Personen oder Sachen richten kann. Sie darf nur dann erfolgen, wenn die Anordnung ohne sie nicht durchführbar ist (§ 132 3 LVG.).

Der Ersatzvornahme und der Festsetzung von Zwangsstrafen hat eine schriftliche Androhung vorauszugehen (§ 132 2 LVG.). Derartige Androhungen von Zwangsmitteln können mit den gleichen Rechtsmitteln wie die durchzuführenden Anordnungen angefochten werden (§ 133 I LVG.). Dagegen gibt es gegen die Festsetzung und Ausführung von Zwangsmitteln lediglich die Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 133 II LVG.).

4. Dienststrafrechtliche Befugnisse.

Von dem Verwaltungs- und Dienstzwang ist die Dienststrafe zu unterscheiden, die es nur innerhalb des öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnisses gibt.

---

61) OVG 15, 425.

62) vom 15. November 1899, GS. S. 545. Diese VO ist mehrfach geändert worden, zuletzt durch das Gesetz v. 12. Juli 1933, GS. S. 252.

63) s. W. Jellinek § 15 I 3.

a) Disziplinarrechtliche Befugnisse.

Als einem Dienstvorgesetzten höheren Grades stehen dem Regierungspräsidenten weitgehende disziplinarrechtliche Befugnisse gegen die ihm persönlich unterstellten Beamten zu, zu denen insbesondere sämtliche Beamten der Regierung gehören[64]). Sie sind grundlegend durch die Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (GS. S. 59) neu geregelt worden, die die gesamten sachlichen und formellen Vorschriften für die nichtrichterlichen Beamten enthält. Dienststrafen sind Ordnungsstrafen, Gehaltskürzung und Dienstentlassung (§ 9).

Als mildeste Art der Ordnungsstrafen kann der Regierungspräsident Warnungen und Verweise gegen die seinem vollen Dienstaufsichtsrecht unterliegenden Beamten erteilen (§ 16). Die Beamten der Selbstverwaltung unterliegen seinem Ordnungsstrafrecht nicht mehr[65]). Für sie gelten vielmehr Sonderbestimmungen; dem Regierungspräsidenten steht hauptsächlich nur das Recht der Entscheidung über Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Kommunalbehörden zu (§ 94 I).

Geldbußen bis zu 90 RM., bei besoldeten Beamten jedoch nicht über die Höhe eines einmonatlichen Diensteinkommens hinaus kann der Regierungspräsident gegen die unteren bei der Regierung angestellten Beamten sowie gegen alle der Regierungsinstanz untergeordneten Beamten verhängen (§ 17 I Nr. 1). Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch einen schriftlich begründeten Bescheid nach vorhergehender Anhörung des Angeschuldigten (§ 18 I). Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten gibt es nur die Dienstaufsichtsbeschwerde an den Minister (§ 18 II). Jedoch kann der Regierungspräsident die von ihm verhängte Ordnungsstrafe jederzeit wieder aufheben und eine andere Entscheidung in der Sache treffen, wobei er aber eine schwerere Strafe selbst nicht aussprechen darf (§ 19 Abs. 1).

Auf die schwersten Dienststrafen, Gehaltskürzung und Dienstentlassung, darf nur im förmlichen Dienststrafverfahren erkannt werden, das aus der schriftlichen Voruntersuchung und der mündlichen Verhandlung vor der Dienststrafkammer besteht (§ 22). Einleitungsbehörde für das förmliche Dienststrafverfahren sind in erster Reihe die Fachminister gegenüber den von ihnen oder dem Staatsministerium (heute dem Ministerpräsidenten) ernannten Beamten. Bei Gefahr im Verzuge darf jedoch auch der Regierungspräsident als Leiter der dem Angeschuldigten vorgesetzten Provinzialbehörde das Verfahren einleiten; er hat

64) Vgl. Reg. Instr. § 39 Abs. 2 Ziff. 1.
65) Brand Anm. 2 § 16.

jedoch dann unverzüglich die Genehmigung des Ministers einzuholen und muß das Verfahren einstellen, wenn er sie nicht erhält (§ 23 I a). Für einzelne Gruppen dieser Beamten kann ihm jedoch die Befugnis der Einleitungsbehörde von dem Staatsministerium übertragen werden (§ 24 I). Der Regierungspräsident ist ferner für die Einleitung des förmlichen Verfahrens gegen die übrigen seiner Dienstaufsicht unterstellten Beamten zuständig (§ 23 Abs. I b).

Die Einleitungsbehörde kann auch auf Antrag tätig werden, wenn ein Beamter die Einleitung des Verfahrens gegen sich selbst beantragt, um sich von dem Verdacht einer dienstlichen Verfehlung zu entlasten. Wenn die Einleitung abgelehnt wird, hat die Einleitungsbehörde dem Beamten zu eröffnen, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt; sie muß diese Entscheidung auf seinen Antrag begründen (§ 25).

Bei Einleitung des Verfahrens wird der Untersuchungsführer von dem Vorsitzenden der Dienststrafkammer auf Antrag der Einleitungsbehörde und im Benehmen mit ihr bestellt (§ 26 Abs. I). Den Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Voruntersuchung ernennt dagegen die Einleitungsbehörde allein (§ 40 IV); er ist an ihre Weisungen gebunden[66]).

Die Einstellung des Verfahrens erfolgt durch den Fachminister, wenn er selbst oder die Einleitungsbehörde diese nach dem Ergebnis der Voruntersuchung für angebracht hält (§ 41 I).

Den vorher wiedergegebenen Vorschriften unterliegen auch die gewählten Mitglieder des Kreisausschusses (KreisO. § 131) und des Stadtausschusses (LVG. §§ 37 und 38), die im Wege des förmlichen Verfahrens ihres Amtes enthoben werden können, wobei der Regierungspräsident die Befugnisse der Einleitungsbehörde wahrnimmt[67]).

Unter eingehend gesetzlich geregelten Voraussetzungen kann die Einleitungsbehörde die angeschuldigten Beamten ihres Dienstes vorläufig entheben und außerdem die Einbehaltung eines Teiles ihres Diensteinkommens anordnen (§§ 54, 55).

In seiner Stellung als Dienstvorgesetzter ist der Regierungspräsident auch zur Mitwirkung bei der endgültigen Versetzung ihm unterstellter Beamter in den Ruhestand mit Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts (Zwangspensionierung) berufen (s. § 108 ff.).

Auch bei der Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hat der Regierungspräsident Aufgaben nach Maßgabe der verschiedenen Ausführungsvorschriften zu erfüllen. Mit Rücksicht auf den Uebergangcharakter

66) s. PrVBl. 44, 43.
67) Art. 1 § 78 h des Ges. v. 11. I. 1932, GS. S. 9.

dieser Bestimmungen und ihre einmalige Anwendung kann jedoch auf eine nähere Darstellung verzichtet werden.

b) Defektenverfahren.

In einem gewissen Zusammenhang mit dem Dienststrafverfahren steht das Defektenverfahren, das gegen Beamte zur Anwendung gelangt, die eine öffentliche Kasse, Magazin usw. verwalten und sich hierbei Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen[68]). Sein Zweck ist, durch sofortige Vollstreckungsmaßnahmen möglichst Ersatz für die entstandenen Fehlbeträge (Defekte) zu schaffen.

Entspricht der tatsächliche Kassenbestand nicht dem rechnungsmäßigen Sollbestand und ist dies auf ein Verschulden, insbesondere eine strafbare Handlung des mit der Kasse amtlich befaßten Beamten zurückzuführen, so geschieht die Feststellung des Defekts und des ersatzpflichtigen Beamten durch einen besonderen Beschluß der zuständigen Behörde, den sogen. Defektenbeschluß. Als Leiter der Regierungshauptkasse und aufsichtsführender Beamter über die Kreiskasse[69]) ist der Regierungspräsident für den Erlaß derartiger Beschlüsse und für die weitere Durchführung des Defektenverfahrens zuständig. Aus den von ihm erlassenen Beschlüssen ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den betreffenden Beamten möglich[70]). Ist jedoch die Einziehung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so kann der Regierungspräsident Defekte niederschlagen[71]).

5. Aufsicht über die Kreisbehörden und den Kreisausschuß.

Die Stellung des Regierungspräsidenten läßt sich allgemein nach zwei Gesichtspunkten betrachten: er ist einmal ausführendes Vollzugsorgan der Zentralinstanz, andererseits (und das ist ein besonders wichtiges Aufgabengebiet) Aufsichts- und Ueberwachungsinstanz der ihm nachgeordneten Behörden, in erster Linie der staatlichen Kreisbehörden[72]).

Insbesondere ist der Regierungspräsident Aufsichtsinstanz

---

68) s. Brand S. 301 ff.

69) s. im einzelnen S. 57.

70) Die einzelnen Bestimmungen über das Defektenverfahren enthält die Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844, GS. S. 52; s. vor allem §§ 1, 4, 5 u. 10.

71) Erl. v. 8. Nov. 1910, MinBliV 1911 S. 2.

72) Welche Behörden dies im einzelnen sind, wird an anderer Stelle dargelegt.

des Landrats, der die allgemeine Landesverwaltung innerhalb des Landkreises leitet (Vereinf. VO. § 12, LVG. § 36), und kann ihn für seine Amtsführung mit bindenden Anweisungen versehen. Diese Anweisungen können allgemeine Dienstinstruktionen oder auch Dienstbefehle für den Einzelfall sein, die einzuhalten die angewiesene Behörde verpflichtet ist. Denn dieses Anweisungsrecht der höheren Instanzen bildet das notwendige Gegenstück zu dem in der Organisation der Behörden enthaltenen Gehorsamspflicht[73]). Andererseits verleiht die Stellung einer Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten auch die Befugnis, innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen jeder Art außer Kraft zu setzen, die von den ihm nachgeordneten Behörden erlassen werden (LVG. § 50 III). Auch auf die zur Durchsetzung derartiger Verfügungen angeordneten Zwangsmaßnahmen (LVG. §§ 132, 133) erstreckt sich dieses Recht[74]). Der Regierungspräsident wird sich auch bei Erledigung seiner eigenen Aufgaben des Landrats und der anderen Kreisbehörden bedienen.

Als Beschwerdeinstanz entscheidet der Regierungspräsident über Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Bescheide von staatlichen Kreisbehörden, und zwar im allgemeinen endgültig (VereinfachungsVO. §§ 23, 24 I). Allerdings ist er nur dann zuständig, wenn nicht nach den gesetzlichen Vorschriften das Beschlußverfahren oder das Verwaltungsstreitverfahren zur Anwendung kommt (VereinfVO. § 24 I 2).

Der Landrat, der den sonstigen Kreisbehörden nicht übergeordnet ist, hat ihre Geschäftsführung zu überwachen, damit sie nicht Maßnahmen treffen, die den Interessen der allgemeinen Landesverwaltung zuwiderlaufen. Zu diesem Zwecke haben die Kreisbehörden auf nähere Anweisung des Regierungspräsidenten Verfügungen und Berichte über den Landrat zu leiten oder ihm sonst zur Kenntnis zu bringen (VereinfVO. § 12 II). Wenn nun die Maßnahmen einer Kreisbehörde nach Ansicht des Landrats den Interessen der allgemeinen Staatsverwaltung nicht entsprechen, so kann er gegen sie mit aufschiebender Wirkung Einspruch einlegen und die Entscheidung des Regierungspräsidenten einholen (VereinVO. § 12 III S. 1). Bei Gefahr im Verzuge kann der Landrat auch selbst einstweilige Anordnungen treffen (VereinfVO. § 12 III 2). Die endgültige Entscheidung steht jedoch dann ebenfalls dem Regierungspräsidenten zu[75]).

Kraft seines Aufsichtsrechts kann der Regierungspräsident auch bei längerer Verhinderung des Landrats einen Vertreter

73) Hatschek S. 81/82.
74) OVG 70, 59; 80, 250.
75) II. AusfAnw. zu Nr. 28.

entweder für alle Geschäfte mit Einschluß des Vorsitzes im Kreisausschuß oder nur für einen Teil derselben bestellen[76]). In der Auswahl der Stellvertreter ist der Regierungspräsident dabei nicht beschränkt; er kann die dem Landrat beigegebenen staatlichen Hilfsarbeiter, Regierungsrat oder Regierungsassessor, oder einen beliebigen andern Beamten dazu ernennen[77]).

Der Einrichtung des Bezirksausschusses entspricht in der Kreisinstanz der Kreisausschuß bzw. in Stadtkreisen der Stadtausschuß, die sowohl als Beschlußbehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen wie als Verwaltungsgerichte tätig werden können. Die Dienstaufsicht über ihre Geschäftsführung führt ebenfalls der Regierungspräsident (LVG. § 48 I). Sie ist jedoch rein formaler Natur und betrifft lediglich den äußeren Geschäftsbetrieb[78]); das Recht zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen ist in ihr enthalten (LVG. § 48 III).

Gegen diese geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten gibt es nur die formlose Gegenvorstellung, die der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten unterliegt[79]).

6. Vorsitz im Bezirksausschuß.

Für jeden Regierungsbezirk besteht am Amtssitze des Regierungspräsidenten neben diesem der Bezirksausschuß, der bei der Führung der allgemeinen Landesverwaltung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen mitwirkt (LVG. § 4 I, VereinfVO. § 2) und außerdem als Verwaltungsgericht fungiert (LVG. § 54 I und II).

a) Zusammensetzung und Gliederung des Bezirksausschusses.

Er besteht unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus 6 Mitgliedern (LVG. § 28 I). Von diesen werden zwei lebenslänglich vom Staatsministerium ernannt; eines von ihnen muß zum Richteramt, das andere zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Eines dieser ernannten Mitglieder wird zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitz mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsdirektor" ernannt, während zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten sowie zur Vertretung der beiden ernannten Mitglieder Vertreter aus den am Sitze des Bezirksausschusses befindlichen Regierungsbeamten vom Staats-

76) VereinfVO § 14 I B in Fassung der VO v. 17. 3. 1933.
77) von Brauchitsch, ErgHeft Anm. 8 zu § 14 Vereinf. VO.
78) von Brauchitsch I Anm. 1 zu § 48 LVG; OVG 30, 455 ff.
79) LVG § 48 II. Die Bestimmung des § 23 VereinfVO handelt nur von der Beschwerde als „Rechtsmittel".

ministerium nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt werden (LVG. § 28 II). Diese beiden ernannten Mitglieder kann der Regierungspräsident neben ihrer Tätigkeit im Bezirksausschuß auch zur Mitarbeit an seinen Geschäften heranziehen[80]).

Die andern vier Mitglieder des Bezirksausschusses sind dagegen Laienmitglieder, die samt ihren Stellvertretern vom Provinzialausschuß gewählt werden (LVG. § 28 III). Sie werden zusammen mit den bereits erwähnten stellvertretenden Mitgliedern von dem Regierungspräsidenten auf ihr Amt vereidigt[81]).

Verkörpern die Laienmitglieder das Element politischer Selsbstverwaltung, so soll die Personalunion zwischen Regierungspräsidenten und Vorsitzendem des Bezirksausschusses dafür Gewähr leisten, daß die grundlegenden Interessen der laufenden Verwaltung bei der rechtsprechenden und sonstigen Tätigkeit des Bezirksausschusses ihre verdiente Berücksichtigung finden und daß bei grundsätzlichen Fragen der höchste Beamte des Regierungsbezirks seine Meinung in maßgeblicher Weise zum Ausdruck bringen kann. Andererseits soll die Gefahr politischer Beeinflussung dadurch beseitigt werden, daß mit Ausnahme des Regierungspräsidenten alle, auch die stellvertretenden Mitglieder des Bezirksausschusses die richterlichen Privilegien genießen[82]).

Bei dem Bezirksausschuß können durch Verordnung des Staatsministeriums nach Lage des Geschäftsumfanges Abteilungen für bestimmte Teile des Regierungsbezirkes oder für einzelne Geschäftszweige gebildet werden, denen der Regierungspräsident ebenfalls als Vorsitzender angehört (LVG. § 29, VereinfVO. § 10 I und II).

b) Behinderung des Vorsitzenden.

Der Regierungspräsident hat nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob er an der Führung des Vorsitzes behindert ist. Jedoch ist ein Behinderungsfall nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung dann als gegeben anzusehen, wenn über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten oder seines Vertreters verhandelt wird (LVG. § 30 Satz 2). Es soll hierdurch der Anschein vermieden werden, als ob der Regierungspräsident als Richter in eigener Sache tätig wäre.

In derartigen Behinderungsfällen des Regierungspräsidenten geht der Vorsitz auf den Verwaltungsgerichtsdirektor, bei dessen Behinderung auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den

80) LVG § 31 S. 1 in Fassung des Kriegsges. v. 13. Mai 1918, GS. S. 53 Art. I zu 1.
81) LVG § 32 I i. Fassg. d. Ges. v. 11. Januar 1932 GS. S. 31, Art. II zu 2.
82) LVG § 32 II i. d. Fassg d. Ges. v. 11. Januar 1932 Art. II zu 2.

Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über (LVG. § 30 Satz 1). In dessen Behinderung endlich ist der Bezirksausschuß, dessen Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Fürsorgeverbänden schon von drei Mitgliedern gegeben ist (LVG. § 33 Abs. I), nicht beschlußfähig.

Bei der Beschlußfassung des Bezirksausschusses ist die Mehrheit der Stimmen maßgebend, wobei bei Anwesenheit einer geraden Zahl von Mitgliedern ein Mitglied ausscheidet (LVG. § 33 II). Der Regierungspräsident selbst scheidet aber bei der Abstimmung niemals aus[83]).

c) Stellung des Vorsitzenden im allgemeinen.

Als Vorsitzender des Bezirksausschusses hat der Regierungspräsident das Kollegium einzuberufen, den Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen und für eine pünktliche Erledigung der Geschäfte zu sorgen (LVG. § 55 Satz 1). Er wirkt daher bei der Führung der Aufsicht über die Bezirksausschuß-Mitglieder mit und kann die rechtswidrige Ausführung von Amtsgeschäften rügen, zur rechtzeitigen und sachgemäßen Erledigung ermahnen und erforderlichenfalls die leichteste Dienststrafe, die Warnung verhängen[84]). Liegt der Fall der Dienstunfähigkeit eines Mitgliedes vor, so macht es der Regierungspräsident schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam[85]). Wird endlich bei der Durchführung des förmlichen Dienststrafverfahrens eine Voruntersuchung erforderlich, so wird der Untersuchungsführer vom Vorsitzenden des Dienststrafgerichts im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten bestellt[86]).

Seine Stellung als Vorsitzender legt ihm ferner die Pflicht auf, für die Vorbereitung sowie für die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksausschusses zu sorgen (LVG. § 55 Satz 2). Ergibt sich hierbei die Notwendigkeit einer Vollstreckung, die immer im Wege des Verwaltungszwanges zu erfolgen hat, so hat der Regierungspräsident namens des Bezirksausschusses die Vollstreckung zu verfügen, wenn der Bezirksausschuß als erste Instanz tätig war. Ueber etwaige Beschwerden gegen diese Vollstreckungsverfügungen entscheidet dann der Bezirksausschuß (LVG. § 60 I). Die Durchführung der Vollstreckung kann der Regierungspräsident entweder selbst übernehmen oder andere Behörden mit der Ausführung der erforderlichen Zwangsmaßnahmen beauftragen[87]). Als Vorsitzender vertritt der Regie-

83) OVG 70, 455.
84) LVG § 32 II Ziff. 2 b i. d. Fassg. d. Ges. v. 11. Jan. 1932 Art. II zu 2.
85) LVG § 32 II Ziff. 2 d i. d. Fassg. d. Ges. v. 11. Jan. 1932 Art. II zu 2.
86) LVG § 32 II Ziff. 3 i. d. Fassg. d. Ges. v. 11. Jan. 1932 Art. II zu 2.
87) OVG 36, 322.

rungspräsident auch den Bezirksausschuß nach außen, verhandelt in seinem Namen mit anderen Behörden und Privatpersonen und führt den gesamten Schriftwechsel, wobei er alle Schriftstücke namens des Bezirksausschusses zu zeichnen hat (LVG. § 55 Satz 3).

d) Zuständigkeiten des Vorsitzenden (Regierungspräsidenten) im Verwaltungsstreitverfahren.

Die eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt durch die Durchführung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, das eine Nachbildung der ordentlichen Rechtspflege für Streitigkeiten des Verwaltungsrechts mit dem Endziel ihrer Entscheidung darstellt[88]). Wie im ordentlichen Prozeß werden auch in ihm nur Rechts- und Tatfragen entschieden, während Ermessensfragen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Das Verwaltungsstreitverfahren beruht auf dem sogen. Enumerationsprinzip, d. h. es kommt nur dort zur Anwendung, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist (LVG. § 54 II). Mit Rücksicht auf die Bedeutung der zu behandelnden öffentlichen Interessen herrscht im Verwaltungsstreitverfahren der Amtsbetrieb[89]). Dem Zivilprozeß entsprechend wird auch im Streitverfahren in der Regel erst nach erfolgter mündlicher Verhandlung entschieden. Sie ist jedoch nicht unbedingt erforderlich; vielmehr haftet dem Verwaltungsstreitverfahren eine Besonderheit an, die Erledigung des Rechtsstreits in erster Instanz durch Bescheid.

Wird der Bezirksausschuß als Verwaltungsgericht erster Instanz angegangen, so kann nämlich der Regierungspräsident als Vorsitzender in seinem Namen ohne weiteres durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entweder dem Beklagten die Klaglosstellung des Klägers aufgeben oder die Klage abweisen, je nachdem er den geltend gemachten Anspruch als rechtlich begründet oder als rechtlich unzulässig oder unbegründet erachtet[90]). Einen derartigen Bescheid kann er ohne mündliche Verhandlung auch dann erlassen, wenn das Streitverhältnis durch die schriftlichen Erklärungen der Parteien genügend geklärt erscheint[91]).

Kommt es dagegen zur mündlichen Verhandlung, so hat der Regierungspräsident als Vorsitzender, dem die Leitung der mündlichen Verhandlung sowie die Sitzungspolizei obliegt (LVG. § 72 III und IV), die Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts. Er kann den anderen Mitgliedern des Gerichts die

88) Vgl. W. Jellinek § 13 I 1 u. 2.
89) Vgl. z. B. LVG § 65 I, § 69 I.
90) LVG § 64 I—III i. d. Fassg. d. Ges. v. 13. Mai 1918 Art. I Nr. 3.
91) LVG § 67 i. d. Fassg. d. Ges. v. 13. Mai 1918 Art. I Nr. 4.

Ausübung des Fragerechts erlauben und hat die Parteien zur Stellung sachdienlicher Anträge zu veranlassen (LVG. § 71 III und IV). Auch die Niederschrift über die mündliche Verhandlung hat er neben dem Protokollführer zu unterzeichnen (LVG. § 75 Satz 3). Schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende namens des Gerichts den angetretenen oder für erforderlich gehaltenen Beweis im vollen Umfange erheben[92]).

Die Rolle der beklagten Partei nimmt im Verwaltungsstreitverfahren oft eine staatliche oder kommunale Behörde ein; sie kann allerdings auch Klägerin sein. Hat sie als Partei das öffentliche Interesse wahrzunehmen, so kann der Regierungspräsident auf ihren Antrag für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschuß einen Kommissar zu ihrer Vertretung bestellen (LVG. § 74 I). Ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, welche öffentliche Behörde die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, so muß der Vorsitzende des Bezirksausschusses eine künstliche Partei durch die Bestellung eines Kommissars schaffen (LVG. § 74 III). In geeigneten Fällen kann der Regierungspräsident einer Behördenpartei auch von Amts wegen einen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses beigeben (LVG. § 74 II), der dann als Dritter neben Kläger und Beklagten vor Gericht erscheint.

Wird der Bezirksausschuß als Berufungsgericht tätig, so kann der Vorsitzende im Einverständnis mit den ernannten Mitgliedern bei Versäumung der Berufungsfrist (LVG. § 85, VereinfVO. § 21) die Berufung durch einen begründeten Bescheid sofort zurückweisen (LVG. § 86 IV).

Sofern die Urteile des Bezirksausschusses nicht endgültig sind, kann neben den Parteien auch der Vorsitzende aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen das Urteil das Rechtsmittel der Revision einlegen (LVG. § 93 IV). Diese Besonderheit des Verwaltungsstreitverfahrens findet ihren Grund darin, daß gegen eine Ueberstimmung des Vorsitzenden, die nach seiner Ansicht das Interesse der Verwaltung verletzt, eine Abwehrmöglichkeit geschaffen werden soll[93]). Da nur der Vorsitzende als solcher zur Einlegung berufen ist, kann der Regierungspräsident nur in den Fällen Revision anmelden, in denen er bei der Entscheidung mitgewirkt hat. Sonst ist sein Stellvertreter dazu berufen[94]).

Die Zulässigkeit der Revision des Vorsitzenden ist ohne Rücksicht auf einen bestimmten Beschwerdegegenstand gegeben[95]).

92) LVG § 76 i. d. Fassg. d. Ges. v. 13. Mai 1918 Art. I Nr. 6.
93) Vgl. von Brauchitsch Bd. I Anm. 10 zu § 83 LVG.
94) OVG 55 S. 495.
95) LVG § 93 III i. d. Fassg. d. Ges. v. 13. Mai 1918 Art. I zu Nr. 7.

Das Oberverwaltungsgericht kann als Revisionsgericht aber lediglich Rechtsfragen nachprüfen (LVG. § 94).

Das Rechtsmittel der Berufung auch seitens des Vorsitzenden gegen Urteile des Bezirksausschusses gibt es dagegen heute nicht mehr (VereinfVO. § 27 I).

Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandeln sind, sind neben den Ministern auch die Regierungspräsidenten persönlich zur Erhebung des positiven Kompetenzkonflikts befugt und können die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges einwenden[96]).

Die Ausschließung und Ablehnung sämtlicher Mitglieder mit Einschluß des Regierungspräsidenten richtet sich nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 41—49). Jedoch bietet die innerhalb seiner Zuständigkeit geübte amtliche Tätigkeit des Regierungspräsidenten keinen Grund zu seiner etwaigen Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (LVG. § 61 I und II).

e) Zuständigkeiten des Vorsitzenden (Regierungspräsidenten) im Beschlußverfahren.

Neben seiner Tätigkeit als Verwaltungsgericht ist der Bezirksausschuß auch zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung berufen (VereinfVO. § 2) und hat bei gewissen wichtigen Entschließungen des Regierungspräsidenten seine Zustimmung zu geben[97]). Er wird als Beschlußbehörde in einem förmlichen Verfahren, dem Verwaltungsbeschlußverfahren tätig (LVG. § 54 III). Neben seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit hat er vor allem als Beschwerdeinstanz über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses zu entscheiden. Durch die Einrichtung eines förmlichen Verfahrens übt das Beschlußverfahren eine gewisse Rechtsschutzfunktion aus. Von dem formlosen Beschwerdeverfahren zeichnet es sich dadurch aus, daß der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Bescheides hat, und die Angelegenheit von einem unparteiischen Kollegium nachgeprüft wird. Andererseits haben zum Unterschied vom Verwaltungsstreitverfahren die Parteien keinen Anspruch auf mündliche Verhandlung; ihre Anberaumung liegt vielmehr, wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, in der Entscheidung der Beschlußbehörde (LVG. § 119 I und II). Im allgemeinen herrscht also das schriftliche

96) LVG § 113 I; VO v. 1 Aug. 1879, GS. S. 573 § 5 I. Die auf § 5 III beruhende Zuständigkeit des Plenums ist durch die Vereinfachungsverordnung weggefallen.

97) z. B. Erlaß von Polizeiverordnungen.

Verfahren vor. Ein anderer wichtiger Unterschied zum Streitverfahren ist der, daß im Beschlußverfahren auch Ermessensfragen eine Rolle spielen. Dagegen kennt das Beschlußverfahren wie das Streitverfahren die Möglichkeit der Erteilung von Bescheiden namens der Behörde. Dieses Recht steht jedoch lediglich dem Vorsitzenden allein zu.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses darf diese Befugnis, die sich auch auf den Erlaß von Verfügungen erstreckt, nur in Eilfällen oder dann ausüben, wenn das Sach- und Rechtsverhältnis geklärt und die Zustimmung des Kollegiums nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Will er Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, die mit der Beschwerde angefochten werden, abändern, so muß er das Kollegium hinzuziehen (LVG. § 117 I und II). Dagegen hat er die rechtzeitige Einlegung derartiger Beschwerden allein nachzuprüfen und kann sie bei Fristversäumung sofort durch einen begründeten Beschluß zurückweisen (LVG. § 122 I und II). Hinsichtlich aller im Namen des Kollegiums erlassenen Verfügungen und Bescheiden besteht für den Vorsitzenden eine nachträgliche Mitteilungspflicht an das Kollegium (LVG. § 117 V).

Da im Beschlußverfahren dem Antragsteller nicht immer eine Gegenpartei gegenüberzustehen braucht, können infolge der Ueberzahl an Laienmitgliedern im Bezirksausschuß leicht Beschlüsse ergehen, die die öffentlichen Belange nicht in der geeigneten Weise berücksichtigen oder nur dem Interesse des Antragstellers dienen[98]). Zum Ausgleich stand hiergegen dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses das Recht zur Einlegung der Beschwerde aus Gründen des öffentlichen Interesses zu (LVG. § 123 I). Da aber der Provinzialrat heute nicht mehr dem Bezirkausschuß übergeordnete Beschwerdeinstanz ist (VereinfVO. § 25) [99]), kommt dieser Befugnis keine praktische Bedeutung mehr zu. Jedoch können endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses, die seine Befugnisse überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, von dem Regierungspräsidenten mit der Anfechtungsklage vor dem OVG. mit aufschiebender Wirkung angefochten werden (LVG. § 126 I) [100]), sodaß wenigstens eine Rechtskontrolle derartiger Beschlüsse durch das OVG. besteht.

Dieses Anfechtungsrecht steht dem Regierungspräsidenten aber nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzendem des Bezirksausschusses zu; bei seiner Verhinderung wird es daher durch den

98) Vgl. auch Peters, LVG S. XXXIX.
99) Vgl. auch Ges. über den Provinzialrat v. 17. Juli 1933, GS. S. 254.
100) Vgl. auch Vereinf. VO. § 26 i. d. Fassg. d. VO. v. 17. März 1933 Art. IX Nr. 9.

Regierungsvizepräsidenten ausgeübt[101]). Führt also der Regierungspräsident bei einer Beschlußsache nicht den Vorsitz im Bezirksausschuß, so kann der jeweilige Vorsitzende selbst nichts gegen einen ergehenden Beschluß veranlassen. Er kann aber dem Regierungspräsidenten die Erhebung der Anfechtungsklage vorschlagen. Die Gefahr, daß gesetzwidrige Beschlüsse des Bezirksausschusses nicht von Amts wegen beseitigt werden können, ist daher nicht sehr groß.

Auch im Beschlußverfahren ist der Regierungspräsident wegen einer früheren amtlichen Tätigkeit nicht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen (LVG. § 115 Satz 2, vgl. § 61 Abs. II). Sein Ausschluß kommt nur dann in Betracht, wenn der Verhandlungsgegenstand ihn selbst oder ihm nahestehende Verwandte und Verschwägerte betrifft (LVG. § 115 Satz 1, vgl. § 61 I). Wird dagegen durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder ein Kreisausschuß trotz Einberufung von Stellvertretern beschlußunfähig, so hat der Regierungspräsident einen anderen Kreisausschuß mit der Beschlußfassung zu beauftragen (LVG. § 116 I). Der Regierungspräsident hat ferner für das Beschlußverfahren die örtlich zuständige Behörde endgültig zu bestimmen, wenn durch die Lage von Grundstücken oder den Sitz von Korporationen oder Personen in mehreren Bezirken, die zu demselben Regierungsbezirk gehören, Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit bestehen (LVG. § 58 I Ziff. 2). Wenn endlich bei einer zur Zuständigkeit des Kreis- oder Stadtausschusses gehörenden Angelegenheit der betreffende Kreisverband oder die Stadtgemeinde als solche beteiligt sind, so obliegt ebenfalls dem Regierungspräsidenten für das Beschlußverfahren die Beauftragung eines anderen Kreis- oder Stadtausschusses mit der Beschlußfassung (LVG. § 59 Ziff. 2).

f) Richterliche Unabhängigkeit des Regierungspräsidenten als Vorsitzenden des Bezirksausschusses.

Die richterliche Unabhängigkeit aller gewählten und ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses war bereits in anderem Zusammenhang erwähnt worden[102]). Die Frage, ob sie der Regierungspräsident als Vorsitzender des Bezirksausschusses ebenfalls genießt, ist vom Schrifttum verschieden beantwortet worden[103]). Als Kernpunkt ihres Ergebnisses würde sich je nach der Stellungnahme die Freiheit oder die Gebundenheit des Re-

101) OVG 55, 494 ff.

102) Vgl. S. 19 u. Anm. 82.

103) Zustimmend Blümke u. Altemöller, verneinend Bartels a. a. O. An sie schließen sich die folgenden Ausführungen an.

gierungspräsidenten an die Anweisungen höherer Instanz ergeben.

Für die Tätigkeit des Bezirksausschusses als Verwaltungsgericht bestimmt entsprechend § 286 I ZPO. und § 261 StPO. die Vorschrift des § 79 I LVG.[104]) hinsichtlich des Verwaltungsprozesses, daß das „Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat". Damit ist die richterliche Unabhängigkeit des Bezirksausschusses als Kollegium festgelegt. Sie ist heute überdies noch verfassungsrechtlich garantiert (Art. 107, 102 RV.). Von einer freien Ueberzeugung des Gerichts kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn eines seiner Mitglieder sein Votum nicht seiner eigenen, auf Grund der Verhandlungen und der Beweisaufnahme sich gebildeten Meinung entnimmt, sondern es einer ihm gegebenen Verhaltungsmaßregel gemäß abgibt. Dies würde auch mit einer unparteilichen Handhabung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie sie nun einmal gesetzlich statuiert ist, unvereinbar sein. Für die Unzulässigkeit derartiger Anweisungen an den Regierungspräsidenten als Vorsitzenden des Bezirksausschusses läßt sich auch die Entscheidung des OVG. vom 4. Mai 1896[105]) anführen. Sie befaßt sich zwar hauptsächlich mit der Unabhängigkeit des Vorsitzenden der Verwaltungsbehörden bei der Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen[106]), fährt dann aber fort: „Den Verwaltungsgerichten und deren Vorsitzenden gegenüber hat es aber eine Befugnis staatlicher Aufsichtsbehörden, ... sie mit Anweisungen zu versehen, ... nicht gegeben und kann es bei der ihnen überhaupt und durch den § 60 LVG. auch bei der Vollstreckung der verwaltungsgerichtlichen Urteile eingeräumten Unabhängigkeit und Selbständigkeit w e d e r s o n s t noch insbesondere hinsichtlich der Verfügungen und Anordnungen in der Vollstreckungsinstanz geben"[107]).

Diese Entscheidung verneint also entschieden das Bestehen eines Anweisungsrechts.

Ein derartiges Recht der Zentralinstanz läßt sich auch nicht aus dem Aufsichtsrecht des Innenministers über die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse (LVG. § 48, VereinfVO. § 11) herleiten. Denn die Dienstaufsicht betrifft lediglich den äußeren Geschäftsbetrieb. Die Erteilung von geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen an die Bezirksausschüsse (LVG. § 49 Satz 2) bezieht sich ebenfalls nur auf die äußere Erledigung ihrer Ge-

104) Sie gilt auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz: LVG § 92 I.
105) 30, 441 ff.
106) s. vor allem a. a. O. S. 453.
107) a. a. O. S. 455.

schäfte; sie berechtigt aber die Ministerialinstanz keineswegs, irgendwie auf die sachliche Endentscheidung des Bezirksausschusses einzuwirken[108]).

Eine feste Anweisung an die Regierungspräsidenten, in einem bestimmten Sinne in einer Verwaltungsstreitsache zu entscheiden, würde auch den Parteien einen ausreichenden Grund zur Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit bieten (LVG. § 61 I, ZPO. § 42). Denn wenn ihr Urteil infolge der ihnen erteilten Richtschnur von vornherein feststünde, ohne daß es noch auf den ganzen Verlauf der Verhandlung ankäme, so würde dieser Umstand ein Mißtrauen der Parteien gegen die Unparteilichkeit des Regierungspräsidenten auf jeden Fall rechtfertigen. Dieser Ablehnungsgrund wird auch nicht durch die Bestimmung des § 61 II LVG. beseitigt; denn abgesehen davon, daß die amtliche („geübte") Tätigkeit des Regierungspräsidenten bereits in der Vergangenheit liegen muß, muß sie auch seiner eigenen freien Entschlußfähigkeit entspringen[109]).

Die gleichen Grundsätze müssen aber auch innerhalb des Beschlußverfahrens zur Anwendung kommen. Für den Fall, daß eine mündliche Verhandlung mit Beweisaufnahme stattfindet, folgt dies bereits aus § 120 LVG., der für die Erhebung und Würdigung des Beweises die sinngemäße Anwendung des § 79 LVG. vorschreibt. Sonst hat die Beschlußbehörde ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten zu fassen (LVG. § 119 I), zu deren Inhalt eine höhere Anweisung aber nicht gehört. Für die Unabhängigkeit des Regierungspräsidenten auch im Beschlußverfahren spricht ferner die Tatsache, daß die Beschlußbehörde in gleicher Weise wie das Verwaltungsgericht zusammengesetzt ist und ihre Mitglieder auch für ihre Tätigkeit im Beschlußverfahren die richterliche Vorzugsstellung besitzen. Zu berücksichtigen ist schließlich auch der Zweck, der mit der Einrichtung einer kollegialen Beschlußbehörde verfolgt wird. Ihr Ziel, der politischen Selbstverwaltung zu dienen, kann nur dann erreicht werden, wenn sie jeder äußeren Beeinflussung entzogen ist. Das Beschlußverfahren ist oft auch nur eine Uebergangsstufe zum Streitverfahren.

Die von Bartels[110]) für die Gegenmeinung vorgetragenen Gründe, aus denen er ein Anweisungsrecht der Zentralbehörden sowohl für das Verwaltungsstreit- als auch für das Beschlußverfahren folgert, vermögen demgegenüber nicht zu überzeugen. Bartels übersieht die Bestimmungen der §§ 79, 119 und 120 LVG. völlig und will das Problem vor allem durch ein Zu-

108) So auch Blümke S. 33.
109) Im Ergebnis zustimmend Blümke S. 34; Altemöller S. 406.
110) a. a. O. S. 49 ff.

rückgehen auf die Gesetzesmaterialien lösen. Eine derartige Auslegungsmethode, bei der das Bestehen von Unklarheiten oder Lücken im Gesetzestext Voraussetzung für ihre Anwendung ist, darf aber als Hilfsmittel nicht dazu benutzt werden, um einer klaren Gesetzesbestimmung einen anderen Sinn zu unterstellen[111]). Die Frage nach der Stellung des Regierungspräsidenten als Vorsitzenden des Bezirksausschusses läßt sich auch nicht mit der Feststellung beantworten, daß der Regierungspräsident als politischer Beamter jederzeit zur Disposition steht[112]). Die Kritik von Bartels an der angeführten Entscheidung des OVG. ist nicht näher begründet. Auch aus dem Gesichtspunkt der höheren Aufgaben des Verwaltungsrechts läßt sich für diese Frage nichts entnehmen. Fehl geht schließlich das Argument von Bartels, daß der besondere, nicht den Vorsitz führende Stellvertreter des Regierungspräsidenten von diesem mit bestimmten Anweisungen versehen werden könne. Aus der Tatsache der Schaffung einer die richterliche Ausnahmestellung besitzenden Persönlichkeit ist gerade das Gegenteil zu folgern. Seine Gegenansicht ist letztlich auch mit der Idee des Rechtsstaates unvereinbar.

111) Vgl. Altemöller S. 405.
112) Bartels S. 50.

B. Die Aufgaben des Regierungspräsidenten auf den einzelnen Verwaltungsgebieten.

Die einzelnen Zweige der staatlichen Verwaltung bedingen eine Fülle von Zuständigkeiten für den Regierungspräsidenten. Seine Aufgaben im einzelnen etwas näher darzulegen, soll der Zweck der folgenden Ausführungen sein, die aber keinen Anspruch auf völlige Abgeschlossenheit erheben können und nur die wichtigsten seiner Pflichten behandeln, die einer Hervorhebung wert sind.

1. Schulwesen.

Auf dem Gebiet der Schulverwaltung sind infolge der Auflösung der Schulabteilung der Regierungen auch deren Aufgaben auf den Regierungspräsidenten neben den ihm bereits zugewiesenen übergegangen (VereinfVO. § 5 I).

a) Volks- und Mittelschulen.

In erster Linie steht ihm die Verwaltung des Volks- und Mittelschulwesens zu[113]).

α) Innere Schulaufsicht.

Bei den Schulangelegenheiten ist zwischen den äußeren Schulangelegenheiten, die von der Gemeinde verwaltet werden, und den dem Staate obliegenden inneren Schulangelegenheiten zu unterscheiden. Zu diesen letzteren gehört alles, was in Beziehung zu Inhalt und Form des Unterrichts steht, also die gesamte Handhabung des Unterrichts, Aufstellung des Lehrplans und Schulzucht[114]).

In dem Bereiche dieser inneren Schulaufsicht ist heute eine weitgehende Dezentralisation insofern erfolgt, als dem Schulrat, also der Kreisinstanz, die staatliche Schulaufsicht über die

113) Vgl. bereits Reg. Instr. §§ 2 Ziff. 6, 18 e.
114) W. Jellinek § 22 III 1 α.

öffentlichen und privaten Volks- und auch mittleren Schulen zugewiesen ist, falls nicht der Regierungspräsident vom Staatsministerium für zuständig erklärt wird (VereinfVO. § 17). Von diesem Vorbehalt hat das Staatsministerium auch Gebrauch gemacht und dem Regierungspräsidenten eine Reihe wichtiger Schulaufsichtsaufgaben übertragen (DurchfVO. v. 30. März 1933, GS. S. 83, § 12). So steht ihm heute noch die gesamte Schulaufsicht über die als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen sowie diejenigen mittleren Schulen zu, die in näherer Beziehung zu höheren Schulen stehen (§ 12 Ziff. 1 i). Der Regierungspräsident bearbeitet ferner die konfessionellen Angelegenheiten aller öffentlichen und privaten Volks- und mittleren Schulen (§ 12 Ziff. 1 a). Soweit nicht dem Unterrichtsminister vorbehalten, hat der Regierungspräsident die Genehmigung zur Einführung von Lehrbüchern, sowie Lehr- und Lernmittel zu erteilen (§ 12 Ziff. 1 b). Ihm obliegt weiter die Trennung von Schul- und Kirchenämtern mit der sich daraus ergebenden Vermögensauseinandersetzung (§ 12 Ziff. 1 d). Bei der Uebernahme der Volksschullast von Schul- und Kirchengemeinden hat er ebenfalls mitzuwirken (§ 12 Ziff. 1 e; VolksschulunterhGes. von 1906 §§ 24 bis 30). Er ist Aufsichtsorgan über die Schuldeputation von Stadtgemeinden und über den Schulvorstand von Landgemeinden und Gesamtschulverbänden (§ 12 Ziff 1 e; VolksschulunterhGes. §§ 44, 47 III und VI, 50 VI und VIII). Durch ihn erfolgt die Neuerrichtung und Einziehung von Schulstellen sowie die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken (§ 12 Ziff. 1 g und h). Auch für die Errichtung und Aufhebung privater Volks- und Mittelschulen ist er neben dem Minister zuständig (§ 12 Ziff. 1 k) [115]). Nach näherer Bestimmung des Fachministers hat er auch die Schulferien festzusetzen (§ 12 Ziff. 1 c).

Die persönlichen Volksschullasten (Lehrerbesoldung usw.) werden in Preußen durch eine dem Unterrichts- und Finanzministerium angegliederte besondere Einrichtung, die Landesschulkasse, aufgebracht, die eine auf Gesetz beruhende Zwangsvereinigung der preußischen Schulverbände darstellt[116]). In ähnlicher Weise sind die Unterhaltungsträger aller öffentlichen mittleren Schulen zu einer Landesmittelschulkasse zusammengeschlossen[117]). Angelegenheiten dieser Landesschulkasse und Landesmittelschulkasse werden ebenfalls durch den Regierungspräsidenten bearbeitet (§ 12 Ziff. 1 f).

Die Anstellung von Lehrern an öffentlichen Volksschulen er-

115) Vgl. auch Staatsmin. Instr. v. 31. Dezember 1839, MinBl. i. V. 1840, S. 97, §§ 4 ff.

116) VolksschullehrerbesoldGes. vom 1. Mai 1928, GS. 125 § 36 ff.

117) MittelschullehrerbesoldGes. v. 30. April 1928, GS. 149 § 18 ff.

folgt ebenfalls durch den Regierungspräsidenten (§ 12 Ziff. 2 a; VolksschullehrerbesG. § 49 I). Die Stellen werden jedoch nur zum Teil (¼) von ihm unmittelbar selbst besetzt, zum Teil steht den Schulverbänden ein Wahlrecht zu, wobei zwischen Schulverbänden mit mehr als 25 und solchen mit 8—25 Schulstellen unterschieden wird[118]). Jedoch bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten, die er nur aus erheblichen Gründen versagen kann[119]).

Der Regierungspräsident ist als Schulaufsichtsbehörde Dienstvorgesetzter der Lehrer an öffentlichen Volksschulen und übt auch grundsätzlich die dienststrafrechtlichen Befugnisse gegen sie aus. An dem Prüfungswesen für sie und ihrer Fortbildung wirkt er ebenfalls mit (§12 Ziff. 2 a und c). Diese Regelung gilt gleichfalls für die Lehrer an öffentlichen Mittelschulen (§ 12 Ziff. 2 a und c), bei denen dem Regierungspräsidenten auch die Entscheidung über eine Reihe besoldungsrechtlicher Fragen vorbehalten ist (§ 12 Ziff. 1 i; MittelschullehrBesG. §§ 1 V, 4 II, 7 I, 11, 12 III, 13 II 14 II und 16 II).

β) Schulverbandsaufsicht.

Von der Aufsicht über die innere Schularbeit ist die äußere Schulaufsicht (Schulverbandsaufsicht) zu unterscheiden, die nur aus einer reinen staatlichen Kontrolltätigkeit besteht. Für die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Volksschulen gilt das Kommunalprinzip (VolksschulunterhG. § 1 I). Die Gemeinden bilden entweder einen eigenen Schulverband, oder vereinigen sich zu einem Gesamtschulverband als besonderem Schulträger (VolksschulunterhG. § 1 II). Bei der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht werden diese Schulverbände vom Staate beaufsichtigt.

Im Bereiche dieser Schulverbandsaufsicht ist ebenfalls eine Dekonzentration und zwar auf den Landrat erfolgt. Er übt heute die äußere Schulaufsicht in den Schulverbänden aus, die nur aus kreisangehörigen und von ihm beaufsichtigten Gemeinden bestehen (DurchfVO. § 17). Bei den öffentlichen Volksschulen der anderen Gemeinden hat sich aber an der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Regierungspräsidenten, früher der Regierung, nichts geändert. Hierzu gehört insbesondere die Aufgabe, Entscheidungen bei Volksschul-Baustreitigkeiten (Ausführung von Neu- und Reparaturbauten, Kostenpflicht und Verteilung der Kosten) zu treffen (ZustG. § 47 I). Soweit es sich um Stadtschulen handelt, steht dem Regierungspräsidenten ein Recht zur Zwangsetatisierung auch gegenüber Gesamtschulver-

118) VolksschullehrBes. G. § 49 II und VII; VolksschulunterhG. §§ 58 ff.
119) VolksschullehrerBesG. § 49 IV.

bänden und den im Restgebiete von Posen noch bestehenden Schulsozietäten zu (ZustG. § 48 I) [120]). Aufrechterhalten ist auch das äußere Schulaufsichtsrecht des Regierungspräsidenten über die mittleren Schulen in allen Gemeinden[121]).

b) Berufsschulen.

Neben den Volksschulen gibt es noch eine andere Art von Pflichtschulen, die Berufs-(Fortbildungs-)Schulen.

Allerdings besteht in Preußen keine unbedingte Pflicht zu ihrem Besuche. Sie kann jedoch durch Satzung der Kreise eingeführt werden, die beim Vorliegen eines allgemeinen Interesses durch den Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen werden kann[122]).

Die Berufsschulen unterstehen ebenfalls der Aufsicht des Regierungspräsidenten. Die Anstellung von Lehrkräften für sie bedarf seiner Bestätigung[123]). Diese sind ihm auch in disziplinarrechtlicher Hinsicht unterstellt[124]).

c) Fachschulen.

Als letzte Gattung von Schulen, die der Schulaufsicht des Regierungspräsidenten unterliegen, kommen noch die Fachschulen in Betracht, die eine Spezialausbildung für einen bestimmten Berufszweig vermitteln. Bezüglich der landwirtschaftlichen Fachschulen kann der Landwirtschaftsminister die fachtechnische Aufsicht auch anderweitig regeln (VereinfVO. § 5 II).

Auch hinsichtlich der kaufmännischen und gewerblichen Privatschulen fungiert der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde. Neben dem Polizeipräsidenten ist er für die Erteilung der Erlaubnis zu ihrer Errichtung zuständig[125]).

Für die Aufsicht über die gewerblichen Schulen stehen dem Regierungspräsidenten Regierungs- und Gewerbeschulräte als besondere Fachdezernenten zur Seite. Besondere Revisoren sind ihm noch hinsichtlich der kaufmännischen und gewerblichen Berfsschulen unterstellt[126]).

An der Verwaltung des höheren Schulwesens nimmt der Regierungspräsident dagegen überhaupt nicht teil.

---

120) Ueber den Begriff der Zwangsetatisierung s. S. 99 f.

121) von Brauchitsch. Ergänzungsheft Anm. 1 zu § 17 DurchfVO.

122) Ges. betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923, GS. S. 367 § 1 I. Ueber den Rechtszustand im Reich s. § 120 IV GewO.

123) Gewerbe- und HandelslehrerbesoldG. v. 16. April 1928 GS. S. 89 § 18 IV.

124) Gewerbe- und HandelslehrerbesoldG. § 18 V in Fassg der VO vom 12. Sept. 1931, GS. 179, Kap. IV § 1 Ziff. 12, 1. Teil.

125) Erlaß vom 1. Mai/6. Juni 1917, 1. Juni 1925 in HandMinBl. 1917, 159; 1926, 157.

126) Erlaß vom 8. Februar 1912, HandMinBl. S. 52.

2. Jugendfürsorge.

Die staatliche Betreuung der Jugend kommt auch durch die Jugendfürsorge zum Ausdruck. Ihr Gebiet ist für das ganze Reich durch das Jugendwohlfahrtsgesetz (vom 9. Juli 1922, RGBl. I S. 633) einheitlich geregelt. Der großzügig vorgesehene Aufbau einer besonderen Behördenorganisation konnte infolge der schlechten Finanzverhältnisse des Reiches und der Länder jedoch nur zum kleinen Teil verwirklicht werden.

In Preußen wirken die Regierungspräsidenten vornehmlich bei dem Schutze der Pflegekinder (Kinder unter 17 Jahren, § 19 JWG.) mit. Sie beaufsichtigen die in Anstalten untergebrachten Kinder und können die Anstalten von der Anwendung der Schutzvorschriften der §§ 20—23 JWG. widerruflich befreien. Ausgenommen hiervon sind nur Provinzialanstalten und solche Anstalten, die in der Hauptsache oder ausschließlich Fürsorgezöglinge aufnehmen[127]). Ferner sind die Regierungspräsidenten allgemein zur Entscheidung über Anträge auf Herabsetzung des Schutzalters zuständig; sie können die Jugendämter auf Antrag von der Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe befreien[128]). Ihnen ist auch die Befreiung von der Durchführung der Amtsvormundschaft der Jugendämter übertragen[129]). Dagegen sind sie von der Durchführung und Beaufsichtigung der Fürsorgeerziehung ausgeschlossen; insbesondere führen sie nicht mehr die allgemeine Aufsicht über die Fürsorgeerziehungsanstalten[130]).

3. Domänen, Forst- und Jagdwesen.

In der Verwaltung der staatseigenen Domänen[131]) wird der Regierungspräsident durch ihm unterstellte Domänenrentämter unterstützt. Hervorzuheben ist seine Befugnis, bei schlechter Bewirtschaftung durch den Pächter oder bei Rückstand von Pachtzinsen die Sequestration für verpachtete Domänen- und Forstgrundstücke anzuordnen. Eine weitere Zwangsbefugnis besteht in seinem Recht zur Anordnung der Räumung der verpachteten Grundstücke nach Beendigung der Pachtzeit. Auf Grund dieser Verfügung erfolgt dann die gerichtliche Zwangsvollstreckung.

---

127) § 29 JWG; Erl. d. Min. f. Volkswohlf. v. 1. 8. 1925 I 1 und 2 in von Brauchitsch Bd. IV S. 652.

128) § 3 Ziff. 5 JWG.; Erl. v. 15. Mai 1924 in von Brauchitsch Bd. IV, S. 636 und 645.

129) § 35 JWG; Erl. v. 15. Mai 1924 in v. Brauchitsch Bd. IV S. 657.

130) Preuß. AG z. JWG v. 29. März 1924, GS. 180 § 26.

131) VO v. 1815 § 11; Reg. Instr. §§ 3 Ziff. 1, 20 II u. III, 21 Ziff. 1—8.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die einer rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Anstalt oder Stiftung gehören und unmittelbar von dem Regierungspräsidenten verwaltet werden.

Gegen diese Verfügungen gibt es nur die Beschwerde an die zuständigen Minister[132]).

Auf dem Gebiete der Forstverwaltung verdient der Umstand Aufmerksamkeit, daß der Regierungspräsident nicht nur Verwaltungsbehörde für die im Staatseigentum stehenden Forsten ist. Denn auch die Forstwirtschaft in den den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen ist der staatlichen Aufsicht unterworfen[133]). Ausführendes Organ dieser Aufsicht, die sich jedoch nur auf die eigentliche Verwaltung, vor allem auf die Bewirtschaftung dieser Holzungen bezieht, ist der Regierungspräsident. Die Art der Bewirtschaftung wird durch Betriebspläne geregelt, die von ihm festgestellt werden (§ 3). Abweichungen hiervon bedürfen seiner Genehmigung (§ 4). Die Betriebspläne werden auf Antrag des Eigentümers oder nach Ermessen des Regierungspräsidenten einer Revision und erneuten Feststellung unterzogen (§ 5). Das Aufsichtsrecht schließt auch die Befugnis in sich, den Zustand der Holzungen an Ort und Stelle untersuchen zu lassen (§ 6). Diese örtlichen Untersuchungen sowie die Prüfung der periodischen Betriebspläne erfolgen mit Hilfe der Regierungsforstbeamten (§ 12).

Auch die in einzelnen Landesteilen Preußens (Westfalen) noch bestehenden gemeinschaftlichen Holzungen (Real-, Nutzungsgemeinden) unterliegen in gleicher Weise der staatlichen Aufsicht durch den Regierungspräsidenten[134]).

Der Regierungspräsident ist auch Verwaltungsorgan in Jagdangelegenheiten.

In Preußen wird das Jagdrecht innerhalb von Jagdbezirken ausgeübt, die entweder Eigenjagd- oder gemeinschaftliche Jagdbezirke sind, und auf ihnen angeschlossenen Flächen[135]). Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird aus allen Grundflächen eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes gebildet, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und mindestens 75 ha im Zusammenhang umfassen (§§ 7 ff.). Die Eigentümer der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind kraft Gesetzes zu einer rechtsfähigen Jagdgenossenschaft zusammengeschlossen, die von

---

132) Ges. über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverf. und über finanzielle Zwangsbefugnisse v. 12. Juli 1933, GS. 252 § 3 I—IV.

133) Ges. betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. Aug. 1876, GS. S. 373.

134) Ges. über gemeinschaftl. Holzungen vom 14. März 1881, GS. 261.

135) JagdO. v. 15. Juli 1907, GS. S. 207 § 3.

dem Jagdvorsteher verwaltet wird (§ 16 I und II). Zur Aufgabe des Jagdvorstehers, den grundsätzlich der Vorsteher der Gemeinde verkörpert (§ 16 II 2, V), gehört vornehmlich die Verpachtung der Jagd und die Verteilung der Jagdgelder (§§ 20 bis 25).

Jagdaufsichtsbehörde über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist in Landkreisen in höherer und letzter, in Stadtkreisen in erster Instanz der Regierungspräsident (§ 70 I). In dieser Eigenschaft hat er auf die Erfüllung der nicht-jagdpolizeilichen Vorschriften zu achten und ihre Durchführung zu erzwingen. Er hat ferner für die Wahrung der Interessen der Jagdgenossenschaft zu sorgen[136]) und den Jagdvorsteher zur pflichtgemäßen Amtsführung anzuhalten. Zur Durchführung seiner Anordnungen kann der Regierungspräsident auch gegenüber dem Jagdvorsteher sich der Zwangsmittel des § 132 LVG. bedienen. Daneben kommen noch gegebenenfalls die dienststrafrechtlichen Bestimmungen in Betracht[137]).

Gegen die in erster Instanz ergehenden Verfügungen des Regierungspräsidenten als Jagdaufsichtsbehörde gibt es lediglich die Aufsichtsbeschwerde (§ 70 II); ein Vorgehen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens ist ausgeschlossen[138]).

4. Kirchenaufsicht.

Bei der Ausübung der staatlichen Kirchenhoheit sind dem Regierungspräsidenten ebenfalls wichtige Aufgaben übertragen. Das Recht der Kirchen zur freien Selbstverwaltung und Ordnung ihrer Angelegenheiten setzt als notwendiges Korrelat das staatliche Aufsichtsrecht voraus, wenn Mißbräuche der Kirchengewalt verhindert werden sollen. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich vor allem auf die kirchliche Vermögensverwaltung.

Sein Umfang ist gegenüber den evangelischen Landeskirchen durch die Gesetze vom 8. April 1924 [139]) und 26. Juli 1931 [140]), gegenüber der katholischen Kirche durch das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585) im einzelnen genau festgelegt.

---

136) AusfAnw. v. 29. Juli 1907 und 28. März 1912, MinBl. f. Landw. 1907 S. 279; 1912 S. 206 Ziff. 44.

137) Vgl. von Brauchitsch Bd. I ZustG. § 103 Anm. 2; Bd. II, 2 JagdO § 70 Anm. 1. Ueber weitere Befugnisse der Aufsichtsbehörde s. JagdO §§ 16 III, 24 IV.

138) OVG 73, 388.

139) Ges. betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen. GS. S. 221.

140) Ges. zu dem Vertrag des Freistaats Preußen mit den evangelischen Landeskirchen. GS S. 107.

So bedürfen die folgenden Beschlüsse der kirchlichen Organe der staatlichen Genehmigung, die den evangelischen und katholischen Kirchengemeinden und den katholischen Kirchengemeindeverbänden der Regierungspräsident erteilt:

1. Soweit sie sich auf Anlegung und Veränderung von Begräbnisplätzen einschließlich der Gebührenordnungen für ihre Benutzung beziehen;
2. bei Sammlungen innerhalb eines Regierungsbezirks, die nicht im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung vorgenommen werden;
3. bei Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
4. für Anleihen, die nicht lediglich der vorübergehenden Aushilfe dienen sollen[141]).

Eine weitere Kontrolle liegt in der Befugnis des Regierungspräsidenten, in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und etwaige Gesetzeswidrigkeiten zu beanstanden[142]).

Bei Weigerung der Kirchengemeinden und der katholischen Kirchengemeindeverbände, ihnen obliegende gesetzliche Leistungen auf den Haushalt zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, haben die kirchlichen Aufsichts- (bischöflichen) Behörden die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu treffen. Erfüllen sie diese Verpflichtung nicht, so steht dem Regierungspräsidenten nach Benehmen mit der obersten kirchlichen (bischöflichen) Behörde das Recht zur Zwangstetatisierung selbst zu[143]). Auch im sog. Bauresolut-Verfahren ist der Regierungspräsident zur Mitwirkung zuständig, wenn es sich um Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude handelt, sofern die Küsterei mit der Schule nicht verbunden ist[144]).

Von Bedeutung sind auch noch folgende Eingriffs- und Aufsichtsrechte des Regierungspräsidenten:

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung kann er nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde die Einberufung der evangelischen Gemeindekörperschaften verlangen, wenn die zuständigen Kirchenbehörden diese verweigern. Er kann ferner selbst die Rechte der Organe der evangelischen

---

141) Ges. v. 8. April 1924 Art. 6 Abs. I Ziff. 2—5; ZustVO v. 4. Aug. 1924, GS. S. 594 § 3. — Ges. v. 24. Juli 1924 § 15 I Ziff. 2—5; § 27; ZustVO vom 24. Okt. 1924, GS. S. 731 § 1 a, c.

142) Art. 10 I Ziff. 1 d. Ges. v. 8. April 1924; § 16 I d. Ges. v. 24. Juli 1924; ZustVO v. 4. August 1924 § 3, v. 24. Oktober 1924 § 1 a.

143) Art. 11 d. Ges. v. 8.4. 1924; §§ 17 I, 20, 27 d. Ges. v. 24. 7. 1924.

144) Art. 17 I Ges. v. 8. 4. 1924, ZustVO v. 4. 8. 24 § 3; Ges. betr. Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten v. 24. Nov. 1925, GS. S. 161 Art. I, ZustVO v. 8. 2. 1926, GS. S. 45; vgl. § 47 I ZustG.

Kirchengemeinde auf vermögensrechtlichem Gebiete durch Beauftragte ausüben lassen, falls diese Organe nicht vorhanden sind und die zuständigen kirchlichen Stellen nicht ihrerseits Bevollmächtigte bestellen[145]).

Als vorläufige Beschwerdeinstanz entscheidet der Regierungspräsident über Beschwerden der evangelischen Kirchengemeinden gegen Beschlüsse über die Beitragsverteilung zu kirchlichen Umlagen[146]). Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist ferner bei Neubildung und Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden sowie für die sich hieraus ergebenden Beschlüsse über eine Vermögensauseinandersetzung notwendig[147]).

Aehnlich ist die Rechtslage gegenüber den katholischen Kirchengemeinden geregelt:

Ihr Vermögen wird von dem Kirchenvorstand verwaltet, der von dem Vorsitzenden einberufen wird. Auf Verlangen der bischöflichen Behörde oder eines Drittels der Kirchenvorstandsmitglieder muß die Berufung erfolgen; geschieht dies nicht, so kann der Bischof die Berufung vornehmen und den Vorsitzenden bestimmen.

Bei wiederholter gröblicher Pflichtverletzung des Kirchenvorstandes kann der Bischof ihn auflösen und sofort Neuwahlen ansetzen. Bleibt die Neuwahl ergebnislos, oder muß der neu gewählte Kirchenvorstand wieder aufgelöst werden, so kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Verwalter an Stelle des Kirchenvorstandes bestellen.

Macht in diesen Fällen die bischöfliche Behörde von den ihr zustehenden Rechten keinen Gebrauch, so kann der Regierungspräsident im Benehmen mit ihr die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen[148]).

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Verbandsvertretung der Gemeindeverbände[149]). Diese katholischen Kirchengemeindeverbände entstehen durch den Zusammenschluß von Kirchengemeinden und können durch den Anschluß anderer Gemeinden erweitert werden. Für die Bildung und Erweiterung dieser Verbände sowie für die Festsetzung ihrer Rechte und Pflichten besteht staatlicher Genehmigungszwang wie auch umgekehrt für die Auflösung der Verbände oder das Ausscheiden einzelner Gemeinden[150]). Die Erteilung dieser Genehmigungen gehört eben-

145) Art. 10 I Ziff. 2 a und b d. Ges. v. 8. 4. 1924; ZustVO v. 4. 8. 1924 § 3.
146) Art. 8 I d. Ges. v. 8. 4. 1924; ZustVO v. 4. 8. 1924 § 3.
147) Art. 4, 5 I d. Ges. v. 8. 4. 1924, ZustVO v. 4. 8. 24 § 3.
148) §§ 1. 11, 18, 19, 20 d. Ges. v. 24. 7. 1924, ZustVO v. 24. 10. 1924 § 1 a.
149) § 24 d. Ges. v. 24. 7. 1924.
150) §§ 22 und 23 d. Ges. v. 24. 7. 1924.

falls zur Kompetenz des Regierungspräsidenten[151]).

Gegen alle Verfügungen des Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der staatlichen Kirchenhoheit steht den Beteiligten nur die Beschwerde an den Kultusminister zu, falls nicht ausdrücklich die Klage bei dem OVG. gesetzlich zugelassen ist[152]).

In diesem Zusammenhang kann noch auf die staatlichen Hoheitsrechte gegenüber den jüdischen Synagogengemeinden hingewiesen werden, deren Wahrnehmung dem Regierungspräsidenten übertragen ist. Durch ihn erfolgt die Bildung von Synagogenbezirken, die er auch unter Ordnung ihrer Verhältnisse abändern kann[153]). Seiner Genehmigung bedürfen die Wahlen der Vorstandsmitglieder in den einzelnen Gemeinden; die Tätigkeit des gewählten Vorstandes wird vom Regierungspräsidenten beaufsichtigt, der einzelne Vorstandsmitglieder bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Beschluß entfernen kann (§ 43). Auch bei wichtigen Beschlüssen, wie bei der Einführung neuer Auflagen, der Aufnahme von Anleihen, dem An- und Verkauf von Grundstücken ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten notwendig (§ 48). Der Regierungspräsident hat überhaupt die gesamte Verwaltung der Gemeinden zu beaufsichtigen und für die ordnungsmäßige Geschäftserledigung zu sorgen (§ 49).

5. Gewerbewesen.

Die Befugnisse, die dem Regierungspräsidenten bei der staatlichen Förderung und Beaufsichtigung des Gewerbewesens zustehen, sind sehr verschieden.

Der Beginn einzelner Gewerbe ist oftmals von einer behördlichen Genehmigung oder der Beibringung eines Befähigungsnachweises abhängig, da der von der Gewerbeordnung proklamierte Grundsatz der Gewerbefreiheit im Allgemeininteresse vielfachen Ausnahmen und Einschränkungen unterworfen ist. Allerdings macht sich in der letzten Zeit mit Rücksicht auf das Darniederliegen vieler Gewerbezweige immer mehr das Bestreben geltend, die verschiedenen Gewerbetätigkeiten konzessionspflichtig zu machen, oder Neuerrichtungen von Betrieben zu erschweren[154]).

a) Beginn des Gewerbebetriebes.

Für den Beginn einer Reihe von Gewerben ist die unmittelbare oder mittelbare Zuständigkeit des Regierungspräsidenten

151) ZustVO v. 24. 10. 1924 § 1 a.

152) ZustVO v. 4. 8. 1924 § 3 II; v. 24. 10. 1924 § 2; v. 8. 2. 1926.

153) Ges. über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 GS. S. 263 § 36 I und II.

154) Vgl. z. B. Ges. zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933, RGBl. I S. 262.

hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung oder eines Befähigungszeugnisses gegeben.

So sind Ausnahmen von der zur Zeit bestehenden Konzessionssperre für neu zu errichtende Schank- und Gastwirtschaften sowie von dem Verbot der Ausdehnung der Schankerlaubnis auf bisher nicht zugelassene Getränkearten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig[155]).

Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition hat wegen der mit der Ausübung dieses Gewerbes verbundenen Gefahren der Regierungspräsident zu erteilen[156]); vor Erteilung der Genehmigung muß er jedoch die örtlich zuständige Berufsvertretung (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) hören[157]).

Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen bedürfen eines Befähigungszeugnisses, das der Regierungspräsident zu erteilen hat[158]).

Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens preußischer Gemeinden oder Kommunalverbände sowie die Ordnungen dieser Anstalten (Leihämter) bedürfen der staatlichen Genehmigung oder Bestätigung, über die der Regierungspräsident zu beschließen hat[159]).

Von minderer Bedeutung ist heute die Beibringung eines Prüfungszeugnisses zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Dieses Prüfungszeugnis können Innungen erteilen, die auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 für das Schmiedehandwerk gebildet oder reorganisert sind und denen der Regierungspräsident die Berechtigung der Verleihung dieser Zeugnisse erteilt hat[160]).

Vor der Untersagung des Baugewerbebetriebes sind Sachverständige zu hören, die vom Regierungspräsidenten zur Abgabe derartiger Gutachten im voraus öffentlich bestellt sind. Ist seit dem Verbot mindestens ein Jahr vergangen, so ist der Regierungspräsident zur Gestattung der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes ermächtigt[161]).

---

155) VO betr. neu zu errichtende Schankwirtschaften v. 13. Nov. 1931, GS S. 243 § 1 II; ErgänzVO v. 27. April 1933 GS S. 154 §§ 1 u. 2.

156) Ges. über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928 RGBl. I 143 § 2 I; Preuß. AusfVorschr. v. 28. 9. 1928 MinBliV. S. 985 Ziff. 2.

157) AusfVO v. 13. 7. 1928 RGBl. I, 198 § 5.

158) GewO § 31; Pr. AusfAnw. v. 1. 5. 1904 HandelsMinBl. 123 Ziff. 38.

159) GewO § 34; Ges. betr. das Pfandleihgewerbe v. 17. 3. 1881 GS. S. 265 § 20 1 und 2.

160) GewO § 30 a; Ges. betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes v. 18 Juli 1884 GS. S. 303 §§ 1, 2 Ziff. 1.

161) GewO § 35 Abs. V und VI; Erlaß v. 26. 2. 1907 und 18. 12. 1909, HandMinBl. 1907 S. 50; 1910 S. 7.

b) Umfang der gewerblichen Betätigung.

Auch hinsichtlich des Umfanges der gewerblichen Betätigung steht dem Regierungspräsidenten das Recht zu gewissen Maßnahmen zu.

So kann er auf Antrag der beteiligten Gewerbetreibenden für eine oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden anordnen, daß Ausnahmen von der Sonn- und Festtagsruhe für bestimmte lebensnotwendige Betriebe nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung zulässig sind[162]).

Für einzelne Gemeinden kann der Regierungspräsident nach Anhörung der Gemeindebehörde oder diese mit seiner Genehmigung vorschreiben, daß die Stadthausierer einer Erlaubnis bedürfen; dabei ist eine Beschränkung auf einzelne Teile des Gemeindebezirkes oder auf gewisse Arten von Waren und Leistungen möglich (GewO. § 42 b I; AusfAnw. Ziff. 2).

Bezüglich des Gewerbes der Landhauserer kann der Regierungspräsident dem Gemeindebezirk des Wohnortes derselben auch dessen nächste Umgebung gleichstellen (GewO. § 55 I, AusfAnw. Ziff. 2).

Bei Spezialmessen kann der Regierungspräsident Erweiterungen des Marktverkehrs mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zulassen (GewO. § 70 II; AusfAnw. Ziff. 86).

c) Innungswesen.

Gewisse staatliche Hoheitsbefugnisse werden auch innerhalb des Innungswesens von den Regierungspräsidenten wahrgenommen.

Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der einzelnen Handwerkszweige geschieht durch die Innungen, denen auch die Regelung des Lehrlings- und Prüfungswesens obliegt. Je nachdem, ob eine Zwangsmitgliedschaft der einzelnen Handwerker besteht oder nicht, unterscheidet man Zwangsinnungen und freie Innungen (GewO. § 81 ff., §§ 100 ff.).

Errichten freie Innungen Unterstützungskassen für ihre Mitglieder oder richten sie zur Förderung des Gewerbebetriebes ihrer Mitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ein, so müssen die für diese Einrichtungen zu schaffenden Nebenstatuten sowie etwaige Abänderungen derselben von dem Regierungspräsidenten genehmigt werden (GewO. §§ 81 b I Ziff. 3 und 5, 85 I; AusfAnw. Ziff. 2). Wird die Innung aufgelöst oder geschlossen, so kann der Regierungspräsident diesen Unter-

162) GewO §§ 41 b; 105 b I; AusfAnw. v. 1. 5. 1904 Ziff. 2; vgl. ferner § 105 e I GewO. Ueber den Betrieb von offenen Verkaufsstellen und Ladenschluß s. GewO. §§ 139 e, II Ziff. 3; 139 f I und II; AusfAnw. Ziff. 2.

stützungskassen die Rechte einer selbständigen Korporation verleihen (GewO. § 98 III; AusfAnw. Ziff. 2). Außerdem wird der Regierungspräsident als Beschwerdeinstanz tätig, indem Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden der freien Innung in Beitrags- und Gebührenstreitigkeiten von ihm endgültig entschieden werden (GewO. § 89 IV; AusfAnw. Ziff. 2).

Weitergehend sind die Rechte des Regierungspräsidenten gegenüber den Zwangsinnungen, die zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen für Handwerke gleicher oder verwandter Art gebildet werden können. Ihre Errichtung erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Antrag der Beteiligten, wobei ein gesetzlich besonders geregeltes Verfahren zu beachten ist (GewO. § 100 I; AusfAnw. Ziff. 2; GewO. §§ 100 II—IV, 100a, 100b). Wird das Statut der Zwangsinnung wiederholt nicht genehmigt, so kann es der Regierungspräsident mit verbindlicher Kraft erlassen (GewO. § 100 d II; AusfAnw. Ziff. 2).

Inwieweit die Zugehörigkeit von Handwerkern in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben durch das Statut der Zwangsinnung bestimmt werden kann, hängt von der Genehmigung des Regierungspräsidenten ab (GewO. § 100 f II; AbsfAnw. Ziff. 2).

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit oder die Beitrittsberechtigung zur Zwangsinnung werden von deren Aufsichtsbehörde entschieden. Ueber Beschwerden gegen ihre Entscheidungen beschließt der Regierungspräsident endgültig (GewO. § 100 h Satz 2; AusfAnw. Ziff. 2).

Bei Streitigkeiten über die Vermögensverteilung zwischen einer Zwangsinnung und einer bestehenbleibenden freien Innung, aus der Mitglieder in die Zwangsinnung übertreten, hat der Regierungspräsident die Entscheidung zu treffen (GewO. § 100 k II S. 3; AusfAnw. Ziff. 2). Mit seiner Genehmigung kann die Zwangsinnung einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb der (jetzt geschlossenen) freien Innung beibehalten, wenn seine Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Andernfalls hat er derartige Betriebe aufzulösen (GewO. § 100 n III 2 und 3; AusfAnw. Ziff. 2). Von Bedeutung ist auch das Genehmigungsrecht des Regierungspräsidenten hinsichtlich der von der Zwangsinnung erlassenen Vorschriften über die nähere Regelung des Lehrlingswesens; der Regierungspräsident hat dabei vor Beschlußfassung die Handwerkskammer zu hören (GewO. § 100 p, AusfAnw. Ziff. 2).

Die Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen größeren Bezirk oder einen anderen Personenkreis sowie die Loslösung eines Teiles des Bezirks einer Zwangsinnung oder eines in sie einbezogenen Gewerbezweiges wird nebst den erforderlichen Ab-

änderungen des Statuts ebenfalls von dem Regierungspräsidenten verfügt (GewO. § 100 u I—III, AusfAnw. Ziff. 2).

Schließlich hat der Regierungspräsident die Errichtung der Zwangsinnung zurückzunehmen, wenn dies von der Innungsversammlung auf Grund eines besonders modifizierten Beschlusses beantragt wird (GewO. § 100 t I und III, AA. 2).

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden, dem die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der beteiligten Innungen obliegt (GewO. § 101 I S. 1 u. 2). Seine Errichtung erfolgt durch ein von den beteiligten Innungsversammlungen beschlossenes Statut, das, ebenso wie seine Abänderungen, der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten bedarf (GewO. § 101 II S. 1. 2 und 5; AusfAnw. Ziff. 2).

Diese Genehmigungspflicht gilt auch für das Verbandsstatut von Innungsverbänden, die sich nicht über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken (GewO. § 104 b Abs. Ia. Abs. IV; AusfAnw. Ziff. 2). Sie sind der Zusammenschluß von Innungen, die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen; neben anderen Aufgaben obliegt ihnen die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen (GewO. § 104).

Der Regierungspräsident kann zu Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Verbandsvertretung, die innerhalb seines Regierungsbezirkes stattfinden, einen Vertreter entsenden, der gegebenenfalls diese schließen kann; falls die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, die in keinem Zusammenhange mit den Verbandszwecken stehen, kann die Versammlung schon von dem Regierungspräsidenten selbst verboten werden (GewO. § 104 d II a und b; AusfAnw. Ziff. 2).

Auf Erfordern des Regierungspräsidenten haben die Verbandsvorstände Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten, wie sie andererseits auch hinsichtlich der Verhältnisse der Gewerbe sich mit Berichten und Anträgen an ihn wenden können (GewO. §§ 104 e I und II, 104 b; AusfAnw. Ziff. 2). Zu ihrer Legitimation bei Rechtsgeschäften reicht eine von dem Regierungspräsidenten über die Vertretungsbefugnis ausgestellte Bescheinigung aus (GewO. § 104 h II, AusfAnw. Ziff 2).

Der Zuständigkeit des Regierungspräsidenten für die Genehmigung des Verbandsstatuts entspricht andererseits seine Befugnis, beim Vorliegen gewisser gesetzlich umrissener Voraussetzungen den Innungsverband zu schließen (GewO. S. 104 f.; Ausf. Anw. Ziff. 2).

Im Falle der Auflösung oder Schließung hat der Regierungspräsident als Genehmigungsbehörde auch Anordnungen über die fernere Verwendung des Verbandsvermögens zu treffen. Eine

für den Weiterbestand der von dem Innungsverband errichteten Unterrichtsanstalten und Unterstützungskassen als selbständiger Institute notwendig werdende Genehmigung muß durch ihn herbeigeführt werden (GewO. § 104 n I und II).

Diejenigen Innungsverbände, deren Vorstände ihren Sitz innerhalb des Regierungsbezirkes haben, unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidenten. Als Aufsichtsbehörde hat er die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen, und wenn nötig, durch Ordnungsstrafen (§ 132 LVG.) gegen die Amtspersonen des Innungsverbandes zu erzwingen. Streitigkeiten über Aufnahmen und Ausschluß von Verbandsmitgliedern, über Beiträge zu den Verbandsausgaben sowie über die Wahlen zu den Verbandsämtern und den damit verbundenen Umfang an Rechten und Pflichten werden von dem Regierungspräsidenten entschieden. Ihm muß auch jährlich ein Rechnungsabschluß neben Vermögensausweis vorgelegt werden (GewO. § 104 k I—IV, AusfAnw. Ziff. 2).

Bei der freiwilligen Auflösung des Verbandes hat in der Regel der Vorstand unter Aufsicht des Regierungspräsidenten die Abwicklung der Geschäfte vorzunehmen. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, oder wird die Innung geschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen Beauftragten des Regierungspräsidenten (GewO. 104 m I). Streitigkeiten über die Verteilung eines etwa verbleibenden Reinvermögens entscheidet der Regierungspräsident endgültig (GewO. § 104 n III, AusfAnw. Ziff. 2).

d) Lehrlingsverhältnisse und Meisterprüfung.

Hinsichtlich des Lehrlingswesens stehen dem Regierungspräsidenten ebenfalls einige wichtige Befugnisse zu.

So ist er berechtigt, Personen, denen die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von gewerblichen Lehrlingen aus wichtigen Gründen entzogen worden ist, nach Ablauf eines Jahres dieselbe wieder zu erteilen (GewO. § 126 a IV, AusfAnw. Ziff. 2).

Das Recht zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben kann der Regierungspräsident auch solchen Personen widerruflich beilegen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen (Meisterprüfung, Mindestalter 24 Jahre) entsprechen (GewO. § 129 II, AusfAnw. Ziff. 2). Diese Befugnis kann auch nach dem Tode des Lehrherrn, wenn der Betrieb für die Witwe oder minderjährige Erben weitergeführt wird, von dem Vertreter über die Dauer eines Jahres hinaus nach Anordnung des Regierungspräsidenten ausgeübt werden (GewO. § 129 III 3, AusfAnw. Ziff. 2).

Die Dauer der Lehrzeit in Handwerksbetrieben kann von der

Handwerkskammer mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige festgesetzt werden (GewO. § 130 a II, AusfAnw. Ziff. 2). Die Handwerkskammer erläßt auch im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung; kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, entscheidet der Handelsminister (GewO. § 131 b II, AusfAnw. Ziff. 2).

Die Errichtung der Prüfungskommission für die Meisterprüfung erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch den Regierungspräsidenten, der auch die 5 Kommissionsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren ernennt (GewO. § 133 V, AusfAnw. Ziff. 2). Lehnt die Prüfungskommission die Zulassung zur Meisterprüfung ab, so entscheidet über die hiergegen eingelegte Beschwerde der Regierungspräsident, der vor Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Handwerkskammer hören muß (GewO. § 133 IV, AusfAnw. Ziff. 2).

e) Gewerbeaufsicht.

Ein besonderes Interesse wendet der Staat denjenigen Maßnahmen zu, die der Erhaltung der Arbeitskraft, dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Verhütung der Ausbeutung der Arbeiter dienen sollen. Als solche kommen hier die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe und -arbeit, Beschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit, besondere Einrichtungen für den Betrieb gewerblicher Anlagen und Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften in Betracht. Dieser Zweig der staatlichen Tätigkeit, der unter dem Namen „Gewerbeaufsicht" bekannt ist, wird in Preußen durch eine besondere Behördenorganisation, die Gewerbeaufsichtsämter, wahrgenommen, denen bei Ausübung ihres Aufsichtsrechts alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde zustehen (GewO. § 139 b I 2).

Die Gewerbeaufsichtsämter sind mit besonders fachtechnisch gebildeten Beamten besetzt und werden von Gewerberäten geleitet. Die Dienstaufsicht über sie führt in erster Instanz der Regierungspräsident, dem hierfür Regierungs- und Gewerberäte zur Verfügung stehen[163]). Außerdem ist der Regierungspräsident in einer Reihe von Fällen ausdrücklich als Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Gewerbeaufsichtsämter vom Gesetz vorgesehen (GewO. §§ 120 d IV, 137 a IV; AusfAnw. Ziff. 2). Schließlich sind noch die Kompetenzen des Regierungspräsidenten zum Erlaß von einigen wichtigen Entscheidungen auf diesem Gebiete (Beschäftigung von Arbeiterinnen, Kindern und jugendlichen Ar-

163) Dienstanw. d. Handelsmin. v. 23. März 1892 MinBl. 160 §§ 2 I u. II, § 4 V.

beitern) zu erwähnen (GewO. §§ 135 II und III, 136, 137 I—IV, 138 a II, 139; AusfAnw. Ziff. 2).

In Preußen sind zur Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten für gewerbliche hygienische Fragen (5) Gewerbeärzte tätig, die unmittelbare Staatsbeamte sind und ebenfalls der Aufsicht des für ihren Amtssitz zuständigen Regierungspräsidenten unterstehen[164]).

Eine Darstellung der Befugnisse des Regierungspräsidenten auf arbeitsrechtlichem Gebiete (Schlichtungswesen) erübrigt sich deshalb, weil der neue Staat eine völlige Neuschaffung des Arbeitsrechts beabsichtigt, die schon durch den geplanten ständischen Aufbau der Wirtschaft bedingt ist[165]).

6. Gesundheitswesen.

Die Pflege und Förderung der Volksgesundheit ist im Interesse des Staates an einer gesunden Bevölkerung und einem lebensfähigen Nachwuchs unter staatliche Obhut genommen. Die Verwaltung des Medizinalwesens erfolgt durch die allgemeine Landesverwaltung, der medizinisch vorgebildete Beamte für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Zur Beobachtung und Förderung des Gesundheitswesens ist in der Kreisinstanz der Kreisarzt berufen. Er ist dienstlich unmittelbar dem Regierungspräsidenten unterstellt, der auch den Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle ernennt[166]).

Besondere Aufgaben sind dem Regierungspräsidenten auf dem Gebiete der Seuchenverhütung übertragen. So kann er im Gefahrenfalle die Kommunen dazu anhalten, alle zur Bekämpfung von gemeingefährlichen Krankheiten erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Auf seine Anordnung können Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall erfolgen. Als vorbeugende Maßnahme ist die Einführung des Meldezwanges für zureisende Personen aus Krankheitsgebieten durch den Regierungspräsidenten möglich[167]). Auch die Be-

164) Beschl. d. Staatsmin. üb. die Einstellung von Gewerbeärzten zur Mitarbeitung und zum Ausbau der Hygiene in gewerblichen Betrieben v. 9. Sept. 1921 GS. 1922 S. 28.

165) s. hierzu Reichsges. über Treuhänder der Arbeit v. 19. Mai 1933, RGBl. I S. 285.

166) Ges. betr. die Dienststellung des Kreisarztes v. 16. 9. 1889, GS S. 172 § 1 III und IV.

167) RGes. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, RGBl. 306 §§ 23, 6 III, 13; Preuß. Ges. betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. Aug. 1905, GS S. 373 §§ 30, 22.

kämpfung der Geschlechtskrankheiten weist dem Regierungspräsidenten Aufgaben zu[168]).

Zu erwähnen ist hier noch die Mitwirkung des Regierungspräsidenten bei der Regelung des Hebammenwesens. So wird die Gebührenordnung für die Bezahlung der Dienste einer Hebamme von dem Regierungspräsidenten erlassen, der vorher die Provinzialhebammenstelle, die Kreisausschüsse und die Gemeindevorstände der Stadtkreise zu hören hat. Verweigert der Kreisausschuß die Anstellung von Bezirkshebammen, so hat der Regierungpräsident die Fassung der erforderlichen Beschlüsse beim Bezirksausschuß zu beantragen[169]). Als technische Berater für die Medizinalverwaltung stehen dem Regierungspräsidenten Regierungs- und Medizinalräte zur Seite.

7. Personenstand.

Die Beurkundung des menschlichen Lebenslaufes, Geburt, Ehe und Tod, wird wegen ihrer weittragenden Bedeutung vom Staate mittels Registrierung durch die von ihm bestellten Standesbeamten vorgenommen. Soweit die Gemeinden beim Personenstandswesen mitwirken, nehmen sie daher nur staatliche Auftragsangelegenheiten wahr.

Die Bildung der Standesamtsbezirke, die aus einer oder mehreren Gemeinden oder Teilen von Großgemeinden bestehen können, geschieht in Preußen durch den Regierungspräsidenten, der auch die Standesbeamten nebst Stellvertretern für sie bestellt[170]). In Standesamtsbezirken, die nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt der Vorsteher der Gemeinde die Geschäfte des Standesbeamten wahr, falls der Regierungspräsident nicht einen besonderen Beamten bestellt hat. Mit seiner Genehmigung können die Aufgaben jedoch anderen Gemeindebeamten übertragen werden (§ 4 I). Die Gemeinden können aber auch die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen; ihre Ernennung sowie die von Stellvertretern erfolgt dann durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung des Regierungspräsidenten (§ 4 II und III). Besteht ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden, so kann die Bestellung des Standesbeamten und des Stellvertreters nur der Regierungspräsident vornehmen

168) Vgl. AusfVO z. RGes. zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten v. 24. Aug. 1927, GS. S. 171, §§ 4, 9 II.

169) Ges. über das Hebammenwesen v. 20. Juli 1922, GS S. 179 §§ 15, I, IV, 28.

170) PersStGes. v. 6. 2. 1875, RGBl. 23, §§ 2, 3 I u. II; ZustG. § 154, I; Amtl. Hdb. f. d. Preuß. Standesbeamten und ihre Aufsichtsbeh. Nr. 1 I, 4 II, 15; MinBek. v. 17. 10. 1899 und 23. 2. 1910, MinBliV. 1899, 189; 1910, 53, Ziff. 1/3.

(§ 6 I). Der Regierungspräsident ist berechtigt, alle von ihm vorgenommenen Bestellungen sowie erteilte Genehmigungen zur Bestellung von Standesbeamten jederzeit zu widerrufen (§ 5).

Die Aufsicht über die formelle Amtsführung der Standesbeamten wird in den Stadtgemeinden in erster und in den Landgemeinden und Gutsbezirken in zweiter Instanz von dem Regierungspräsidenten geführt[171]). Das Aufsichtsrecht gewährt dem Regierungspräsidenten die Befugnis zur Revision, zur generellen oder Einzelanweisung und zu dienststrafrechtlichen Maßnahmen[172]). In seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde kann er Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 1000 RM. für jeden Einzelfall gegen die Standesbeamten verhängen (§ 11 II; ZustG. § 154 I) [173]).

Die Aufsichtsbehörde muß die Nebenregister, die beglaubigte Abschriften von der Eintragung in das Hauptregister enthalten und die der Standesbeamte nach Ablauf des Kalenderjahres ihr einreicht, prüfen und den Gerichten zur Aufbewahrung übermitteln. Sie hat auch zu veranlassen, daß Eintragungen in das Hauptregister, die nach Einreichung des Nebenregisters vorgenommen werden, dem Nebenregister beigeschrieben werden; findet sie hierbei oder bei der Prüfung des Nebenregisters berichtigungsbedürftige Fehler, so muß sie diese dem Standesbeamten aufgeben (§ 14 II und III; ZustG. § 154 I) [174]).

Erfolgt eine Beerdigung ohne Erlaubnis der Ortspolizei vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister, so muß zu der nachträglichen Eintragung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden, die sie erst nach Ermittlung des Sachverhalts erteilen darf (§ 60). Ferner hat die Aufsichtsbehörde bei der Beurkundung des Personenstandes von auf See befindlichen Personen mitzuwirken (§ 64 I und II). Besondere Beachtung ist endlich der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde bei der Berichtigung der Standesregister zuzuwenden. Das Berichtigungsverfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag von ihr eingeleitet werden. Sie hat die Beteiligten zu hören und, falls erforderlich, eine Aufforderung durch öffentliche Blätter zu erlassen. Die von ihr abgeschlossenen Verhandlungen legt sie dann dem zuständigen Amtsgericht zur weiteren Veranlassung vor (§ 66 II 1 und 2).

In diesem Zusammenhang sei noch auf die Befugnisse des Regierungspräsidenten bezüglich der Eheschließung hingewiesen.

---

171) § 11 I; ZustG. § 154 I. Die sachlichen Aufsichtsbefugnisse stehen dagegen den Amtsgerichten zu, §§ 11 III, 65 u. 66 PersStG.

172) Vgl. von Brauchitsch Bd. IV Anm. 2 zu § 11 PersStG.

173) von Brauchitsch IV Anm. 6 zu § 11 PersStG.

174) von Brauchitsch IV Anm. 3 zu § 14.

Als Aufsichtsbehörde der Standesbeamten kann er eine Abkürzung der Aufgebotfristen zulassen (§§ 46, 47)[175]. Außerdem kann er überhaupt Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot erteilen[176].

8. Staatsangehörigkeit.

Von besonderer Bedeutung sind die Rechte, die der Regierungspräsident auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechtes ausübt, da in Preußen die der höheren Verwaltungsbehörde hierin zustehenden Rechte ihm übertragen sind[177]. Die Aufnahme eines Deutschen oder die Einbürgerung eines Ausländers in den preußischen Staatsverband wird mit der Aushändigung der von dem Regierungspräsidenten hierüber ausgefertigten Urkunde wirksam (§ 16 I); der Regierungspräsident ist also in erster Reihe zur Entscheidung über derartige Anträge zuständig, ohne daß auf das gesamte Verfahren im einzelnen eingegangen werden soll (Anhörung der Gemeinde des Niederlassungsortes, evtl. des Fürsorgeverbandes, bei Einbürgerung Einverständnis des Reichsrats), da infolge der Schaffung des totalen Staates und der Durchführung der Rassengrundsätze eine völlige Neuentwicklung auf diesem Gebiet angestrebt wird (Reichsreform, Reichsbürgerrecht). Als Aufnahme oder Einbürgerung gilt ferner die von dem Regierungspräsidenten vollzogene oder bestätigte Anstellung eines Deutschen oder Ausländers im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder einer anerkannten Religionsgesellschaft (§§ 14 I, 16 I). Umgekehrt sind auch die Anträge auf Entlassung aus dem Staatsverband an den Regierungspräsidenten zu richten, der die Entlassung nur aus bestimmten Gründen verweigern darf (§§ 21 und 22). Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Aushändigung der vom Regierungspräsidenten ausgefertigten Entlassungsurkunde (§ 23 I).

Für den Entlassenen besteht jedoch die Möglichkeit der Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaat durch Abgabe einer dementsprechenden Erklärung an die Verwaltungsbehörde des entlassenden Staates.

175) VO zur Ausführung des BGB v. 16. November 1899, GS 562, Art. 12 Abs. 2.

176) §§ 1316, 1322 BGB; VO betr. Abänderung des Art. 1 I der VO zur Ausführung des BGB v. 12. Juli 1910, v. 18. Okt. 1921, GS. 547 Art. 1 I.

177) Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913, RGBl. S. 583, § 39 II; Bekanntm. d. Preuß. M. d. I. v. 13. 2. 1914 in MinBliV. S. 112; Zuständigkeitsges. § 155 I.

In Preußen sind zur Entgegennahme dieser Erklärung ebenfalls die Regierungspräsidenten zuständig (§§ 20 und 21; ZustG. § 155 I).

Der Deutsche, der eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, braucht nicht unbedingt seine bisherige Staatsangehörigkeit zu verlieren. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, der vor Erteilung den in dem auswärtigen Staat ansässigen deutschen Konsul zu hören hat, ist die Beibehaltung der preußischen Staatsangehörigkeit möglich (§ 25 II; ZustG. § 155 I) [178]).

Der Sieg des völkischen Gedankens hat die Möglichkeit des Widerrufes der Einbürgerung von Personen geschaffen, die zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden ist. Die Durchführung des Widerrufes, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bedeutet, obliegt den Landesbehörden[179]). Wahrscheinlich werden die bisher nicht ergangenen preußischen Ausführungsbestimmungen mit dieser Aufgabe ebenfalls die Regierungspräsidenten betrauen.

9. Enteignung und Beschränkungen des Grundeigentums.

Bei der Durchführung öffentlicher Unternehmungen, die die Errichtung von Bauten oder Anlagen betreiben, kann oft der Fall eintreten, daß Grundstücke benötigt werden, die nicht im Eigentum des Unternehmers stehen. Würde ein Privateigentümer nun sein Grundstück nicht freiwillig hergeben wollen, so könnte oft das ganze Unternehmen wegen der Notwendigkeit von beträchtlichen Mehraufwendungen scheitern. Dies zu verhindern, gibt das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) die Möglichkeit, indem es die Entziehung oder Beschränkung (Belastung) des Eigentums an Grundstücken gegen vollständige Entschädigung gestattet. Die Notwendigkeit des begehrten Grundstückes für ein öffentliches Unternehmen ist die Zulässigkeitvoraussetzung für eine Enteignung; eine Enteignung im Privatinteresse oder nur aus staatsfiskalischen Gründen ist nicht erlaubt[180]).

Eigentümer des zu enteignenden Grundstückes kann jeder sein, auch eine öffentlichrechtliche Körperschaft, wenn nur das Grundstück privatwirtschaftlichen Zwecken dient. Die Ver-

178) Min. Erl. v. 23. Nov. 1922 u. 23. Juli 1923 in MinBliV. 1922 Sp. 1145, 1923 Sp. 809.

179) Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit v. 14. Juli 1933, RGBl. I S. 480 § 1; Durchf. VO vom 26. Juli 1933, RGBl. I S. 538, I—V zu § 1.

180) Vgl. W. Jellinek § 18 I 4.

leihung des Eigentumsrechtes an den Unternehmer, als der das Reich, der Staat, eine Gemeinde oder auch eine Privatperson auftreten kann, soweit sie ein öffentliches Unternehmen durchführt, geschieht durch eine Verordnung des Staatsministeriums; diese wird im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht, in deren Bezirk das Unternehmen durchgeführt werden soll (§ 2 I u. II).

Vor der Ausführung des Unternehmens findet nun das eigentliche Enteignungsverfahren statt. Es beginnt mit dem Verfahren zur Feststellung des Planes. Zu diesem Zwecke legt der Unternehmer den Plan der für das Unternehmen zuständigen Stelle vor (§ 15 I). Ist eine besondere Behörde nicht gesetzlich hierzu bestimmt, so hat die Prüfung und vorläufige Feststellung des Planes der Regierungspräsident vorzunehmen (§ 15 II; ZustG. § 150 I). Erteilt er seine Genehmigung, so kann der Unternehmer die endgültige Feststellung des Plans beantragen (§ 18 I), wenn er sich nicht mit dem Eigentümer vorher über den Gegenstand der Abtretung geeinigt hat (§§ 16, 17). Der Unternehmer muß dann dem Regierungspräsidenten für jeden Gemeindebezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plane einreichen, der die zu enteignenden Grundstücke und ihre Eigentümer genau ersichtlich macht (§ 18 II; ZustG. § 150 I). Der Plan mit Beilagen wird zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht offen gelegt; während dieser Zeit kann jeder Beteiligte, auch der Gemeindevorsteher, Einwendungen vor einer von dem Regierungspräsidenten bezeichneten Stelle geltend machen (§ 19; ZustG. § 150 I). Die Einwendungen gegen den Plan werden nach Ablauf der Frist in einem Ortstermin vor einem Beauftragten des Regierungspräsidenten erörtert (§ 20; ZustG. § 150 I), der nach der Beendigung der Verhandlungen diese dem Bezirksausschuß vorlegt. Der Bezirksausschuß erläßt darauf den endgültigen Planfeststellungsbeschluß (§ 21).

Hieran schließt sich das Verfahren zwecks Feststellung der Entschädigung. Der hierauf gerichtete Antrag wird schriftlich nebst Beweismitteln beim Regierungspräsidenten eingereicht (§ 24; ZustG. § 150 I). Bevor der Bezirksausschuß seine Entscheidung über die Entschädigung trifft, erfolgt eine kommissarische Verhandlung mit den Beteiligten (§ 25), zu der von dem Regierungspräsidenten für das Unternehmen bestellte Sachverständige hinzuzuziehen sind (§ 27; ZustG. § 150 I). Wird eine Einigung in der Verhandlung nicht erzielt (§ 26), so ergeht ein begründeter Beschluß des Bezirksausschusses über die Höhe der Entschädigung (§ 29). Nach Zahlung der endgültig festgestellten Entschädigungssumme spricht der Bezirksausschuß die Enteignungserklärung aus, mit deren Zustellung der Eigentumsübergang bewirkt ist (§ 32 und 44).

Dieses bisher geschilderte Enteignungsverfahren hat den Fehler, daß es wegen seiner zeitraubenden und etwas schwerfälligen Verfahrensart einer schnellen Durchführung des Unternehmens im Wege ist. Durch eine Vereinfachung des Verfahrens auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1922 [181]) wird dieser Mangel beseitigt.

Voraussetzung seiner Anwendung ist, daß das Enteignungsverfahren für das Unternehmen aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere zur Beseitigung oder Abwendung größerer Arbeitslosigkeit oder eines sonstigen Notstandes eine besondere Beschleunigung erfordert (§ 1 I). Die häufige Anwendung dieses Gesetzes gerade in der Gegenwart ist mit Rücksicht auf eine möglichst weitgehende öffentliche Arbeitsbeschaffung daher leicht erklärlich.

Ergeht eine dahingehende Anordnung des Staatsministeriums, so tritt der Regierungspräsident an die Stelle des Bezirksausschusses (§§ 1 II, 2); das ganze Verfahren spielt sich dann also nur vor ihm allein ab.

Außer der bereits dargelegten Tätigkeit des Bezirksausschusses hat der Regierungspräsident dann auch noch folgende Zuständigkeiten des Bezirksausschusses wahrzunehmen:

Für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege sowie für die Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege kann der Regierungspräsident die Zulässigkeit der Enteignung aussprechen, sofern es sich um unbebaute, außerhalb von Städten und Dörfern belegene Grundstücke handelt, ohne daß eine Verleihung des Enteignungsrechts durch Verordnung des Staatsministeriums notwendig wäre (EnteigG. § 3; ZustG. § 150 I). Lediglich vorübergehende Beschränkungen werden ebenfalls von dem Regierungspräsidenten angeordnet (EnteigGes. § 4; ZustG. § 150 I). Das gleiche gilt für die Gestattung von Vorarbeiten (EnteigG. § 5; ZustG. § 150 I). Der Regierungspräsident hat auch über die Obliegenheiten des Unternehmers zu entscheiden, die sich auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen an Wegen, Ueberfahrten und dergl. beziehen, die für die benachbarten Grundstücke oder im Allgemeininteresse erforderlich werden (EnteigG. § 14; ZustG. § 150 I).

Sobald der Beschluß über die Feststellung des Planes vom Regierungspräsidenten erlassen ist (EnteigG. § 21; ZustG. § 150 I), kann er den Unternehmer auf dessen Antrag vorläufig in den Besitz der im Plan bezeichneten Grundstücke einweisen (§ 6 I). Er kann ferner den Beschluß über die Feststellung der Entschädigung mit dem Enteignungsbeschluß und diese Beschlüsse sogar

181) Ges. über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, GS. S. 211.

mit dem Beschluß über die Feststellung des Planes verbinden (§ 4; EnteigG. §§ 21, 29, 32; ZustG. § 150 I). Von dem Enteignungsbeschluß hat der Regierungspräsident das zuständige Grundbuchamt zu benachrichtigen (EnteigG. § 33; ZustG. § 150 I). Das Eigentum an dem enteigneten Grundstück geht aber erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme auf den Unternehmer über (§ 5).

Auch außerhalb des förmlichen Enteignungsverfahrens können Beschränkungen des Grundeigentums auf Grund eines einzelnen staatlichen Verwaltungsaktes erfolgen. So kann zugunsten gemeinnütziger Quellen der Regierungspräsident die Feststellung von Schutzbezirken anordnen, in denen Bohrungen und Ausgrabungen nur mit staatlicher Genehmigung vorgenommen werden dürfen[182]). Andere Beschränkungen sind gemäß dem Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit[183]) möglich. Sie bestehen u. a. darin, daß Maßnahmen, die eine Aenderung des Holzbestandes der in das Verzeichnis aufgenommenen Baumbestände und Grünflächen herbeiführen, der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfen (§§ 1, 3 I und VIII).

In diesem Zusammenhang ist auch das Ausgrabungsgesetz[184]) zu erwähnen, das die Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte der Menschheit von Bedeutung sind, im Interesse des Staates an der Förderung der Wissenschaft von der Genehmigung des Regierungspräsidenten abhängig macht. Ueberhaupt sind die durch Anwendung dieses Gesetzes notwendig werdenden Maßnahmen von dem Regierungspräsidenten zu treffen. So hat er für die Einhaltung der Grabungsbedingungen zu sorgen und kann ohne seine Genehmigung unternommene Grabungen verhindern (§ 2). Er erläßt die zur Durchführung der Ablieferung und zur Sicherstellung der ausgegrabenen Gegenstände erforderlichen Anordnungen (§§ 18 II, 12 I). Durch ihn erfolgt die Freigabe von bloßen Gelegenheitsfunden (§ 6 II). Schließlich wirkt der Regierungspräsident auch bei der Entschädigung des Grundeigentümers mit (vgl §§ 13—15, 19, 20 II).

10. Wasserwirtschaft.

Für die Landeskultur ist die Regelung wasserrechtlicher Fragen von großer Bedeutung. Kann doch die richtige Be- und

182) Quellenschutzgesetz v. 14. Mai 1908, GS. S. 105, §§ 3, 4, 6—8, 10—14, 18.

183) v. 29. Juli 1922, GS. 213.

184) v. 26. März 1914, GS. S. 41, § 1.

Entwässerung des Bodens sowie die Fernhaltung von Ueberschwemmungen für den Landwirt eine Existenzfrage bilden. Auch für das heute besonders zeitgemäße Problem der Siedlung und für die Gewinnung neuen Bodens, der erst für landwirtschaftliche Zwecke urbar gemacht werden muß, spielt sie eine große Rolle.

a) Wassergenossenschaften.

Eine Stütze in diesen Bestrebungen findet der Staat in den Wassergenossenschaften, die zur Unterhaltung von Gewässern, zur Be- und Entwässerung, zur Anlegung von Stau- und Wasserversorgungsanlagen und zu sonstigen wasserwirtschaftlichen Zwecken gebildet werden können (Wassergesetz vom 7. April 1913, GS. S. 53, § 206 Nr. 1—15). Man unterscheidet freie Genossenschaften, Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges und Zwangsgenossenschaften (§ 207 II Nr. 1—3). Alle drei Arten der Wassergenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterliegen als solche der Staatsaufsicht (§§ 209, 217 I).

Das Verfahren zur Bildung einer Genossenschaft wird vom Regierungspräsidenten von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet (§§ 248 I, 249 I). Der Regierungspräsident ernennt einen Kommissar, der die weitere Verhandlung mit den Beteiligten führt (§ 251, II). Soll eine Genossenschaft mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges oder eine Zwangsgenossenschaft gebildet werden, so entscheidet der Bezirksausschuß über das Vorliegen der Voraussetzungen des Beitrittszwanges (§§ 238, 245, 270 I). Gegen diese Beschlüsse steht neben den Beteiligten auch dem Regierungspräsidenten das Recht der Beschwerde zu (§ 270 II).

Die Satzungen für die ersten beiden Arten von Genossenschaften bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten; für die Zwangsgenossenschaften erläßt er sie dagegen selbst (§ 270 III, IV)[185]). Bei allen Genossenschaften müssen Satzungsänderungen vom Regierungspräsidenten genehmigt werden (§ 276); durch ihn erfolgt auch ihre Auflösung (§ 278 II).

Die staatliche Aufsicht über die Wassergenossenschaften wird von dem Regierungspräsidenten teils in erster, teils in zweiter Instanz ausgeübt (§§ 206, 217 III). Seine Aufsicht beschränkt sich jedoch auf die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der genossenschaftlichen Anlagen sowie auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Genossenschaft (§ 217 II). Zu diesem Zwecke kann er die Akten der Genossenschaft einsehen und außerordentliche Prüfungen der Genossenschaftskasse und der gesamten Genossenschaftsverwaltung veranlassen (§ 221). Zur Durchsetzung seiner Anordnungen kann

185) Ueber die Erfordernisse der Satzung s. § 214.

er, abgesehen von der Zwangsetatisierung (§ 219) gegenüber der Genossenschaft die Zwangsmittel des § 132 LVG zur Anwendung bringen (§ 217 IV). In dem Aufsichtrecht liegt ferner die Befugnis zur Bestellung von Vertretern für fehlende Vorstandsmitglieder sowie zur Amtsenthebung von pflichtwidrig handelnden Vorstandsmitgliedern (§§ 218, 231). Als Aufsichtsbehörde kann der Regierungspräsident gegen Anordnungen des Vorstandes angerufen werden (§ 228). Er hat ferner darüber zu beschließen, ob eine Anlage, die auf einem zur Genossenschaft gehörenden Grundstück errichtet werden soll, zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich ist (§ 222 I u. II). Seine Genehmigung ist auch zum Ein- und Austritt von Genossen erforderlich (§ 232)[186]. Hervorzuheben ist noch das Recht der Aufsichtsbehörde, bei Zwangsgenossenschaften die Vorstandsgeschäfte einem Gemeindevorstand zu übertragen, dessen Gemeinde zum Gebiet der Genossenschaft gehört (§ 247).

b) Deichverbände.

Aehnlich ist die Rechtslage bei den Deichverbänden, die zur gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Deichen gebildet werden können. Sie sind immer Verbände mit Beitrittszwang oder Zwangsverbände (§ 294 I u. II). Ihre Bildung vollzieht sich nach den gleichen Grundsätzen, die für die Wassergenossenschaften gelten (§ 243—278, 297). Mehrere Deichverbände können aus gemeinschaftlichen Rücksichten unter Auflösung der einzelnen Verbände sich zu einem einzigen Verbande vereinigen oder ohne eine solche Auflösung einen gemeinschaftlichen Deichverband bilden, dessen Satzung vom Regierungspräsidenten genehmigt werden muß (§ 298 I u. II).

Die staatliche Aufsicht über Deichverbände, deren Deiche ganz oder teilweise an Wasserläufen erster Ordnung liegen, führt in erster Instanz der Regierungspräsident; für die anderen Deichverbände ist er als höhere Aufsichtsbehörde zuständig (§ 302 III). Umfang und Durchführung der Aufsicht sind wie bei den Wassergenossenschaften geregelt (§ 302 II u. V; vgl. ferner §§ 304, 316, 317). An weitergehenden Rechten der Aufsichtsbehörde ist bemerkenswert, daß die Wahl des Deichvorstehers und die Anstellung eines technischen Deichbeamten der Bestätigung der Aufsichtsbehörde unterliegen, die auch die Beschlüsse über ihre Vergütung genehmigt (§§ 299 II, 300, 303 II u. III). Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist endlich zur Veräußerung von Grundstücken, zur Aufnahme den Schuldbe-

186) Ueber weitere Aufsichtsbefugnisse s. §§ 230 II, 271, 282 I.

stand vermehrender Anleihen und zum Bau neuer Schleusen in den Deichen erforderlich (§ 303 I).

c) Fischereigenossenschaften.

Weitere Nachbildungen der Wassergenossenschaften sind auf dem Gebiete des Fischereiwesens die Fischereigenossenschaften. Sie sind entweder Schutzgenossenschaften zum Schutze des Fischbestandes oder Wirtschaftsgenossenschaften mit dem Ziel einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischgewässer (Fischereigesetz vom 11. Mai 1916, GS. S. 55, § 36 ff.).

Für ihre Bildung und Auflösung gilt das gleiche wie für die Wassergenossenschaften (§§ 69, 83, 84).

Die Fischereigenossenschaften unterliegen gleichfalls der staatlichen Beaufsichtigung, die vom Regierungspräsidenten in höherer und letzter Instanz durchgeführt wird (§ 45 I u. II). Der Inhalt der Aufsichtsbefugnisse entspricht der Regelung für die Wassergenossenschaften[187]).

11. Bodenkultur.

Bei den Fragen der Bodenkultur wirken neben dem Staat die Bodenverbesserungsgenossenschaften mit, die den Zusammenschluß der Eigentümer von Moor-, Heide- und Oedländereien mit dem Ziel der Umwandlung dieser Flächen in Kulturland darstellen[188]).

Das Verfahren zur Bildung einer derartigen Genossenschaft wurde bisher vom Präsidenten des Landeskulturamtes geleitet, der auch bis zum Abschluß der Bodenverbesserung und des etwa einzuleitenden Umlegungsverfahrens[189]) die Aufsicht über die Genossenschaft führte (§ 2 I). Von ihm wurde ein Kommissar zur Verhandlung mit den Beteiligten ernannt, dem außerdem der Entwurf der Satzung und die Beschaffung der Plangrundlagen für die Durchführung des Verfahrens obliegt (§ 3 I u. II). Sache des Landeskulturamtspräsidenten war auch die Entsetzung pflichtwidrig handelnder oder ungeeigneter Vorstandsmitglieder der Genossenschaft. Er konnte dann die Führung der Vorstandsgeschäfte dem Vorstand einer Gemeinde oder dem Kreisausschuß eines Kreises übertragen, zu dessen Bezirk das Genossenschafts-

187) Vgl. Wasserges. §§ 217—222, 228, 229, 231, 232.

188) Ges. über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920, GS. S. 351, § 1.

189) Nach dem Gesetz über die Umlegung v. Grundstücken v. 21. Sept. 1920, GS. S. 453.

gebiet gehört (§ 8 II; vgl. Wasserges. § 247).

Nach Aufhebung der Landeskulturämter sind diese Aufgaben heute dem Regierungspräsidenten zugewiesen[190]).

Ist das Verfahren zur Bildung der Genossenschaft abgeschlossen, so wird der Regierungspräsident Aufsichtsbehörde der Genossenschaft; für Inhalt und Umfang seiner Aufsichtstätigkeit gilt das für die Wassergenossenschaften Gesagte (§§ 9, 10 I u. II, 13; Wasserges. §§ 218, 219, 221, 228 I und 232).

Um die Möglichkeiten einer späteren land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung von Moorflächen zu gewährleisten, kann der Regierungspräsident bestimmte Moorgebiete nach Anhörung der Landwirtschaftskammer im Wege der Verordnung unter Moorschutz stellen. Die Torfgewinnung auf diesen Flächen darf dann nur nach den Vorschriften einer vom Landwirtschaftsminister zu erlassenden Polizeiverordnung erfolgen[191]).

Ganz allgemein hat auf dem Gebiete des Meliorationswesens, das die Verbesserung des Bodens und der Bodenkultur durch künstliche Aenderungen des ober- oder unterirdischen Wasserstandes oder des Wasserablaufes betrifft, der Regierungspräsident die Aufgaben der heute aufgelösten Kulturbauämter übernommen (VereinfVO § 20 Satz 1). Diese erstrecken sich neben der Bildung und Beaufsichtigung von Meliorationsgenossenschaften und -verbänden vor allem auf den Entwurf und die Durchführung von Meliorationsarbeiten, die schon wegen der Beschäftigungsmöglichkeit einer großen Arbeiterzahl für die öffentliche Arbeitsbeschaffung heute besonders wichtig sind.

Oertliche Dienststellen („Kulturbaubeamte") bestehen in einer Reihe von preußischen Städten. Als Kreisbehörden[192]) unterliegen sie der Aufsicht des Regierungspräsidenten, der auf diesem Verwaltungszweig von technisch vorgebildeten Beamten in der Person von Regierungs-Bauräten unterstützt wird.

12. Kataster-, Steuer- und Kassenwesen.

Die Katasterverwaltung, zu deren Hauptaufgaben die Erhaltung und Fortführung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters gehört, wird in Preußen von besonderen technischen Behörden, den Katasterämtern geführt, die die Stellung einer Kreisbehörde haben. Kataster sind amtliche Verzeichnisse von Steuerpflichtigen innerhalb eines bestimmten Erhebungsbezirkes, die zum Zwecke der Steuerveranlagung und -verteilung geführt werden.

190) Vereinf. VO. § 4 I u. II i. d. Fassg. d. VO. v. 17. März 1933, Art IX Nr. 1.

191) Moorschutzges. v. 20. Aug. 1923, GS. S. 400, § 2 I u. III.

192) Vereinf. VO. § 20 Satz 2; Durchf. VO. v. 30. März 1933, § 13.

In der Bezirksinstanz liegt die Leitung der Geschäfte der Katasterverwaltung bei dem Regierungspräsidenten[193]), dem besondere Dezernenten (Regierungs- und Steuerräte) beigegeben sind.

Im Zusammenhang mit der Katasterverwaltung steht die Verwaltung von zwei direkten S t a a t s t e u e r n , der Grundvermögens- und Hauszinssteuer. Sie liegt in der Bezirksinstanz ebenfalls dem Regierungspräsidenten ob[194]) und wird von seinem Kassenreferenten als Vorsitzendem des Grundsteuerberufungsausschusses geführt[195]).

Auch die Bearbeitung der Gewerbesteuer ist in der Bezirksinstanz dem Regierungspräsidenten übertragen, dem jedoch nur Aufsichtsbefugnisse zustehen[196]).

Auch für die Wanderlagersteuer ist eine Zuständigkeit des Regierungspräsidenten nur als Aufsichts- und Rechtsmittelinstanz gegeben[197]).

Dagegen ist er für die Verwaltung der Hausiersteuer in erster Instanz zuständig[198]).

Die Regelung ist also für die wenigen, noch vom Staat verwalteten direkten Steuern verschieden gestaltet[199]).

Für die kassenmäßige Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben bestehen für jeden Regierungsbezirk R e g i e r u n g s h a u p t k a s s e n am Sitze des Regierungspräsidenten, unter dessen Aufsicht sie gestellt sind[200]). Sie sind die Kassen der allgemeinen Verwaltung und der Finanzverwaltung des preußischen Staates, sodaß sich in ihnen der gesamte Kassenverkehr aller Verwaltungen, auch der Justizverwaltung abspielt. Den Regierungshauptkassen ist eine Reihe von Sonderkassen der verschiedenen Verwaltungen, wie Bau- und Forstkassen unterstellt.

Der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterliegen ferner die staatlichen Kreiskassen[201]), die die örtlichen Kassen der allgemeinen Staats- und Finanzverwaltung bilden. Man kann sie, kaufmännisch gesprochen, als Filialniederlassungen der Regierungshauptkassen in den Kreisen bezeichnen.

---

193) Min. Erl. v. 11. Mai 1920 im FinanzMinBl. S. 211.

194) s. schon Min. Erl. v. 29. März 1920 in FinanzMinBl. S. 108, III.

195) Ges. über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen v. 14. Febr. 1923, GS. S. 29, §§ 6, 11, 22; SteuernotVO. v. 1. April 1924, GS. S. 191 § 7.

196) VO über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer v. 23. Nov. 1923, GS. 519, § 63.

197) Ges. betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes v. 27. Febr. 1880, GS. S. 174, § 11.

198) Ges. betr. die Besteuerung d. Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876, GS. S. 247, § 31.

199) Die Verwaltung der preuß. Stempelsteuer erfolgt durch die Finanzämter, also Reichsbehörden.

200) Reg. Instr. §§ 3 Nr. 5, 20. VII; vgl. auch S. 5.

201) Min. Erl. v. 11. Mai 1920 in FinanzMinBl. S. 165, 211.

13. Juristische Personen des Privatrechts.

Auch gegenüber den juristischen Personen des Privatrechts hat sich der Staat gewisse Kontrollbefugnisse vorbehalten, deren Wahrnehmung zum Teil ebenfalls dem Regierungspräsidenten übertragen ist.

Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, bedürfen zur Aenderung ihrer Satzungen der staatlichen Genehmigung[202]), die durch die Aufsichtsbehörde erteilt wird. Als solche gilt mangels besonderer gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat[203]).

Juristische Personen, die ihren Sitz in einem außerpreußischen Lande haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken mit einem Werte von mehr als 5.000.— RM in Preußen der Genehmigung des Regierungspräsidenten[204]).

Wenig bekannt ist die Möglichkeit der Auflösung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, die das Gemeinwohl gefährden. Zur Erhebung der Klage beim Bezirksausschuß ist der Regierungspräsident zuständig, der dem Registergericht auch von der erfolgten Auflösung Mitteilung zu machen hat[205]).

14. Oberversicherunsamt und Versorgungsgericht.

Abschließend bleibt noch ein Zuständigkeitsbereich zu erwähnen, das mit dem Amte des Regierungspräsidenten verknüpft ist, die Stellung als Vorsitzender des Oberversicherungsamts. Die Darstellung muß sich jedoch mit einem mehr summarischen Hinweis begnügen, da eine bis ins einzelne gehende Erörterung den Rahmen dieser Ausführungen sprengen würde, sich aber auch aus dem Grunde einer beabsichtigten völligen Umarbeitung der bestehenden Sozialverfassung erübrigt.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Oberversicherungsamt, das am Sitze des Regierungspräsidenten eingerichtet ist[206]).

---

202) Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, BGB §§ 22, 33 II.

203) VO. über Satzungsänderungen rechtsfähiger Vereine v. 29. Dez. 1920, GS. 1921 S. 115.

204) Preuß. AusfG. z. BGB. Art. 7 § 2 Abs. 1; VO v. 25. März 1920, GS. S. 85.

205) Preuß. AusfG. z. HGB. v. 24. Sept. 1899 GS. 303, Art. 4 Abs. 1—3.

206) RVO §§ 61—81.

Sein Vorsitzender ist der Regierungspräsident; er wird von dem Direktor des Oberversicherungsamts vertreten, dem die Leitung obliegt. Zum Oberversicherungsamt gehören ferner Mitglieder und Beisitzer.

Das Oberversicherungsamt ist die höhere Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Sparten der Sozialversicherung, nämlich Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung. Seine Tätigkeit erstreckt sich nicht nur auf die Ueberwachung der Geschäfts- und Rechnungsführung der Versicherungsträger (Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften); es hat außerdem eine rechtsprechende Funktion zu erfüllen, da ihm die Entscheidung über die Versicherungsansprüche in höherer Instanz zusteht. Hierfür sind bei dem Oberversicherungsamt Spruch- und Beschlußkammern eingerichtet; die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzendem und zwei Beisitzern, während der Beschlußkammer der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, ein Mitglied und zwei Beisitzer angehören. Der Reichsarbeitsminister kann ferner die Bildung einer oder mehrerer Kammern für Fragen der Angestelltenversicherung bei bestimmten Oberversicherungsämtern anordnen, deren Vorsitzender der Leiter des Oberversicherungsamts ist.

Zur Zuständigkeit des Oberversicherungsamts gehört auch die Beschlußfassung über die Errichtung, Vereinigung, Schliessung und Auflösung von Krankenkassen und über die Beziehungen der Krankenkasse zu Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern. Es ist ferner zum Erlaß von Kranken- und Dienstordnungen zuständig, wenn die Krankenkasse ihre Verpflichtung zum Erlaß derselben nicht erfüllt[207]).

Bei dem Oberversicherungsamt ist endlich noch eine staatliche Behörde eingerichtet, das Versorgungsgericht, das für die Versorgungsansprüche der Heeres- und Marineangehörigen und ihrer Hinterbliebenen zuständig ist. Als Vorsitzender des Oberversicherungsamts ist der Regierungspräsident auch zugleich Vorsitzender des Versorgungsgerichts; sein ständiger Stellvertreter ist der Direktor des Oberversicherungsamts mit der Amtsbezeichnung „Direktor des Versorgungsgerichts". Nach Bedarf erfolgt bei dem Versorgungsgericht die Bildung einer oder mehrerer Kammern; den Vorsitz führt in ihnen der Vorsitzende oder der Direktor des Versorgungsgerichts, dem auch die Entbindung und Enthebung der Beisitzer der Kammer von ihrem Amte obliegt[208]).

---

207) Vgl. von Bitter Bd. II S. 616.

208) Verfahrensges. in Fassung d. Bekanntmachung vom 20. März 1928, RGBl. I S. 71, §§ 6—22.

Da aber der Regierungspräsident durch die Fülle der ihm anvertrauten Aufgaben schon sehr stark in Anspruch genommen ist, wird er seine Tätigkeit als Vorsitzender des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts auf die Mitwirkung an besonders wichtigen und grundlegenden Entscheidungen beschränken müssen.

C. Stellung und Aufgaben des Regierungspräsidenten auf polizeilichem Gebiete.

I. Der Regierungspräsident als ordentliche Polizeibehörde.

1. Gesetzliche Grundlagen.

Hervorragende Bedeutung kommt dem Teil der Staatsverwaltung zu, der der Abwehr von Störungen der öffentlichen Ordnung im Staatsinnern dient, der Polizei. Die gesetzliche Grundlage für die Stellung des Regierungspräsidenten auf polizeilichem Gebiete bildet heute in erster Linie das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77), das seit dem 1. Oktober 1931 in Kraft ist. Es enthält als zwar nicht vollständige Kodifikation des Allgemeinen Teils des Preußischen Polizeirechts neben den wichtigsten materiellen Grundsätzen vor allem die Bestimmungen des formellen Polizeirechts und hat damit dem Zustand der Unübersichtlichkeit polizeirechtlicher Vorschriften, die sich bis dahin in zahlreichen Einzelgesetzen zerstreut fanden, erfolgreich ein Ende gemacht. Zu dem Gesetz sind noch einige Aenderungsvorschriften ergangen, die durch die Verwaltungsreform von 1932 und den Neubau des Staates bedingt wurden[209]). Die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden auf den einzelnen Zweigen wird durch Anordnung des Ministers des Innern im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Minister geregelt (§ 3 V).

2. Landespolizeibehörde als ordentliche Polizeibehörde.

Das Polizeiverwaltungsgesetz befaßt sich nur mit den Aufgaben und der Stellung der ordentlichen Polizeibehörden, d. h. derjenigen Behörden, die die allgemeinen polizeilichen Aufgaben

209) VO vom 3. 9. 1932, GS. S. 283; v. 17. 3. 1933 GS. S. 43 und Ges. v. 31. 5. 1933, GS S. 197.

wahrzunehmen haben, im Gegensatz zu den Sonderpolizeibehörden, denen ein Aufgabenkreis auf einem bestimmten Sondergebiet zugewiesen ist (§ 8).

Entsprechend dem bisherigen Rechtszustand[210]) sind dem Regierungspräsidenten auch weiterhin die Aufgaben der Landespolizeibehörde zugewiesen (§ 3 I). Die Gliederung in Orts-, Kreis- und Landespolizei richtet sich nach räumlichen Gesichtspunkten, wobei das jeweils wahrzunehmende Interesse ausschlaggebend ist. Als Landespolizeibehörde hat daher der Regierungspräsident die Belange seines Regierungsbezirkes auf allgemeinem polizeilichem Gebiet zu wahren. In seiner Eigenschaft als ordentliche Polizeibehörde kann er in denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch sachliche Zuständigkeitsabgrenzungen übertragen sind, polizeiliche Verfügungen erlassen (§§ 40 ff.); bei Uebertretungen kommt außerdem der Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen in Betracht (§§ 59 ff.).

a) Zwangsmittel zur Durchsetzung polizeilicher Verfügungen.

Um die von ihr erlassenen polizeilichen Verfügungen durchzusetzen, kann sich die Landespolizeibehörde der den ordentlichen Polizeibehörden verliehenen Zwangsmittel bedienen (§ 55). Diese bestehen in:

1. Ersatzvornahme,
2. Festsetzung von Zwangsgeld,
3. Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Die Ersatzvornahme ist nur dann anzuwenden, wenn es sich um die Durchführung eines derartigen polizeilichen Gebotes handelt, das nicht nur von der Person des Polizeipflichtigen, sondern auch von einem Dritten ausgeführt werden kann[211]). Die Festsetzung von Zwangsgeld im Falle des § 55 PVG. ist — im Gegensatz zu dem in Polizeiverordnungen vorgesehenen Zwangsgeld, § 33 — ein echtes Beugemittel, da es den Pflichtigen dazu anhalten soll, das in einer polizeilichen Verfügung enthaltene Gebot oder Verbot in Zukunft zu befolgen[212]).

Die Landespolizeibehörden können das Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM. androhen (§ 55 III). Seine Beitreibung erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der VO. vom 15. 11. 1899 (GS. S. 545).

Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit kann die Landespolizeibehörde an Stelle des Zwangsgeldes Zwangshaft bis zu 3 Wochen androhen (§ 56 I 1 und 2). Die davon betroffenen Personen können jedoch die Zwangshaft durch Zwangsarbeit für eine Ge-

210) Vgl. bereits VO v. 30. 4. 1815, GS S. 85 § 13 Ziff. 2.
211) Schaefer § 55 Anm. IV 1 a.
212) Schaefer § 55 Anm. IV 2 a.

meinde abwenden (§ 56 II 1)[213]). Die näheren Bestimmungen über die zu leistenden Arbeiten sollen durch eine Verordnung des Innenministers getroffen werden (§ 56 II 2), die jedoch mit Rücksicht auf die große Arbeitslosigkeit bisher noch nicht ergangen ist.

Das äußerste Mittel, um von dem Polizeipflichtigen Handlungen oder Unterlassungen zu erzwingen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges, über die der Innenminister ausführliche Grundsätze erlassen hat[214]).

Wie früher ist das Verfahren bei der Anwendung von Zwangsmitteln in drei Abschnitte gegliedert: in die Androhung, Festsetzung und Ausführung. Die genauen Bestimmungen hierüber sollen nicht im einzelnen erörtert werden (vgl. §§ 55—57). Hier verdient nur hervorgehoben zu werden, daß grundsätzlich die Anwendung eines Zwangsmittels vorher angedroht werden muß (§ 55 II 1, § 56 I), daß die selbständige Androhung eines Zwangsmittels mit den gleichen Rechtsmitteln wie die zugrunde liegende Polizeiverfügung angefochten werden kann (§ 57 II 2) und daß gegen die Festsetzung oder Ausführung eines Zwangsmittels nur die Beschwerde an die Dienstaufsichtsbehörde gegeben ist (§ 57 III). Diese polizeilichen Zwangsmittel des Regierungspräsidenten sind scharf von den ihm auf Grund des § 132 LVG. zustehenden Zwangsbefugnissen zu unterscheiden, mit denen sie große Aehnlichkeiten aufweisen. Sie gelten nur für die Durchsetzung polizeilicher Anordnungen, während die Zwangsmittel des § 132 LVG. sich auf sonstige obrigkeitliche Maßnahmen beziehen, die in Ausübung der Staatshoheit auf anderen Gebieten der allgemeinen Landesverwaltung getroffen werden[215]).

b) Polizeiliche Strafverfügungen.

Die von der Landespolizeibehörde wegen einer Uebertretung verhängten polizeilichen Strafverfügungen können neben einer verwirkten Einziehung Geldstrafe bis 150 RM. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen festsetzen (§ 59 I 2; StGB. § 1 III). Jedoch sind die Landespolizeibehörden auch berechtigt, neben oder an Stelle einer polizeilichen Strafverfügung in leichteren Fällen eine einfache polizeiliche Verfügung zu erlassen oder nur, insbesondere beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO., eine bloße polizeiliche Verwarnung zu erteilen (§ 59 I 3 und 4). Durch diese Regelung ist also das Opportunitätsprinzip gesetzlich fest-

213) Vgl. § 28 b StGB und § 14 d. ForstdiebstG. v. 15. 4. 1878 GS S. 222.
214) Sie sind in den Ausführungsbestimmungen vom 1. Okt. 1931, MinBliV. S. 923 zu § 55 enthalten.
215) von Brauchitsch I Anm. 4 zu § 132 LVG; Hatschek Nachtrag zu § 132 LVG.

gelegt. Gegen Militärpersonen und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Landespolizeibehörden keine Haft- oder Ersatzstrafen verhängen (§ 59 II).

Der Beschuldigte kann gegen die polizeiliche Strafverfügung entweder den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 413 StPO.) oder statt dessen Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, also die Minister, erheben, die endgültig entscheidet (§ 62 I). Die Eröffnung des Beschwerdeweges stellt gegenüber dem bisherigen Recht eine wichtige durch das PVG. herbeigeführte Neuerung dar. Eine Abänderung der mit der Beschwerde angefochtenen Strafverfügung darf jedoch zuungunsten des Beschuldigten nicht erfolgen[216]). Bei unverschuldeter Versäumung der Beschwerdefrist kann die Polizeiaufsichtsbehörde gemäß § 52 II LVG. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren[217]).

3. Landespolizeibehörde als Polizeiaufsichtsbehörde.

Zur Kontrolle der Tätigkeit der ordentlichen Polizeibehörden ist eine dienstliche Aufsicht erforderlich, die der Staat durch die Polizeiaufsichtsbehörden ausüben läßt. Er bedient sich dabei nicht etwa besonderer Behörden, sondern benutzt die bereits geschilderte Organisation der ordentlichen Polizeibehörden.

a) Zuständigkeit des Regierungspräsidenten.

In Anlehnung an den bisher geltenden Rechtszustand ist der Regierungspräsident Polizeiaufsichtsbehörde (§ 9 b und c):

1. über die der Aufsicht des Landrats unterstehenden Behörden. Hierher gehören die Ortspolizeibehörden in kreisangehörigen Städten (Bürgermeister) und auf dem Lande, also in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher, die Bürgermeister der Aemter in Westfalen und Rheinland und die der Landgemeinden in Hessen-Nassau, in der Provinz Hannover die Landräte und der Landrat auf Helgoland;
2. über die Landräte, soweit sie Ortspolizeibehörden sind, und über die Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen (Bürgermeister);
3. über die auf Grund des § 6 PVG. bestellten staatlichen Polizeibehörden. Derartige staatliche Polizeibehörden, denen die ganze oder teilweise Verwaltung der Ortspolizei über-

216) AusfBest. zu § 62 Ziff. 7.
217) AusfBest. zu § 62 Ziff. 6.

tragen ist, können von dem Innenminister in einzelnen Ortspolizeibezirken oder in Teilen von solchen eingerichtet werden (§ 6 I);

4. über die Kreispolizeibehörden. Diese sind die auf Grund des § 6 bestellten staatlichen Polizeibehörden, im übrigen in Landkreisen die Landräte, in Stadtkreisen die Bürgermeister[218]).

Der Regierungspräsident selbst untersteht als Landespolizeibehörde seinerseits lediglich der Aufsicht der zuständigen Minister (§ 9 a), in erster Reihe also des Ministers des Innern, außerdem des Finanzministers, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers für Wirtschaft und Arbeit[219]).

b) Inhalt und Umfang des Aufsichtsrechts.

Der Umfang und Inhalt des Aufsichtsrechts läßt sich hauptsächlich in das Recht der allgemeinen Dienstaufsicht und das Anweisungsrecht bestimmen.

α) Allgemeine Dienstaufsicht.

Nach § 10 I PVG. fällt unter die allgemeine Dienstaufsicht die Handhabung der Polizeigewalt sowie die Einrichtung und Geschäftsführung der ordentlichen Polizeibehörden. Jedoch handelt es sich hier nur um die Ueberprüfung der formellen Erledigung der polizeilichen Aufgaben, im Gegensatz zu ihrer materiellen Erledigung, deren Ueberwachung zur fachlichen Aufsicht gehört[220]). Für die erstere lassen sich als Beispiel anführen: Beschwerden über das Verhalten von Beamten gegenüber dem Publikum, über Verzögerungen bei Behandlungen von Angelegenheiten u. a. Die fachliche Aufsicht führt allein der jeweils zuständige Minister (§ 10 II), der sich bei ihrer Durchführung der Polizeiaufsichtsbehörden bedienen kann.

Die Regierungspräsidenten sind angewiesen, die ihnen unterstellten Polizeibehörden im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht wenigstens alle drei Jahre, in baupolizeilichen Angelegenheiten etwa alle 5 Jahre, an Ort und Stelle durch besondere Beauftragte überprüfen zu lassen. Sie können dabei die Ueberprüfung den Landräten für die ihrer Aufsicht unterstellten Ortspolizeibehörden übertragen[221]).

β) Anweisungsrecht.

Handelt es sich bei der Dienstaufsicht um ein formales Auf-

218) Vgl. Schäfer § 3 Anm. 2 und 4; § 9 Anm. 1.
219) Ueber die Zuständigkeitsverteilung im einzelnen s. II. VereinfVO v. 29. Okt. 1932 GS S. 333.
220) Schaefer § 10 Anm. 1.
221) AusfBest. zu § 10.

sichtsrecht, so ist mit dem Anweisungsrecht (§ 11 S. 1) dem Regierungspräsidenten ein überaus wichtiges Mittel in die Hand gegeben, um seinem Willen oder dem Willen der Zentralinstanz Geltung zu verschaffen. Es ist die wichtigste Folgerung des Grundsatzes, daß die Polizei Staatsangelegenheit ist. Die Polizeibehörden müssen den ihnen erteilten Anweisungen Folge leisten, wenn sie sich nicht eines Dienstvergehens schuldig machen wollen (§ 11 S. 2) [222]). Nur Anweisungen, die ein rechtswidriges oder sogar strafbares Verhalten verlangen, braucht der angewiesene Beamte nicht zu beachten[223]).

Anweisungen können allgemein oder im Hinblick auf einen bestimmten Einzelfall erteilt werden[224]). Sie können die untergeordnete Behörde zur Vornahme oder auch Unterlassung bestimmter Maßnahmen anhalten. So kann beispielsweise der Regierungspräsident durch das Mittel der Anweisung die gesamte Organisation und den inneren Dienstbetrieb der kommunalen Ortspolizei regeln[225]). Er kann sich ihrer bedienen, um bestimmte Verbesserungen der Polizeiorganisation anzuordnen, Gehaltsvorschriften zu erlassen, kurz alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, die das Interesse eines geordneten Polizeidienstes erfordert[226]).

Innerhalb der durch §§ 42 und 47 PVG. gezogenen Grenzen kann die Aufsichtsbehörde ferner die nachgeordneten Polizeibehörden anweisen, eine getroffene polizeiliche Verfügung zurückzunehmen oder der eingelegten Beschwerde abzuhelfen[227]).

Ob ein Anweisungsrecht auch hinsichtlich der Ausübung der Polizeistrafgewalt besteht, ist bestritten. Friedrichs[228]) verneint es, weil die die Strafverfügung erlassende Polizeibehörde die Verantwortung für sie übernehme, Verantwortlichkeit aber Unabhängigkeit voraussetze. Schorn[229]) läßt zwar zu, daß im Aufsichtswege die Nichtverfolgung einer Uebertretung angewiesen werden könne; jedoch könne eine Anweisung nicht dahin gehen, im Einzelfalle einzuschreiten oder eine bestimmte Strafe festzusetzen, weil insoweit richterliche Funktionen ausgeübt würden.

Die Praxis steht mit Recht auf dem entgegengesetzten Standpunkt[230]). Nur daraus, daß eine Verwaltungsbehörde Aufgaben

---

222) Vgl. OVG 33, 433.
223) Hierzu W. Jellinek S. 371 ff.
224) Vgl. von Brauchitsch II 1, Anm. 2 zu § 11 PVG.
225) Vgl. von Brauchitsch Bd. II 1 Anm. 2 zu § 11 PVG.
226) s. Preuß. Verw. Bl. Bd. 18 S. 305; Bd. 21 S. 348; Bd. 25 S. 679; RVerwBl. 51, 375.
227) Schäfer § 11 Anm. 1.
228) GoltdA. 71, 282.
229) a. a. O. S. 41.
230) Vgl. MinErl. v. 7. 3. 1894; MinBliV. S. 43.

richterlicher Art erfüllt, zu schließen, sie genieße deshalb insoweit richterliche Unabhängigkeit, dürfte verfehlt sein. Bedenkt man, daß den ordentlichen Gerichten durch Art. 104 RV., den Finanzgerichten durch die ausdrückliche Bestimmung der §§ 48 III, 56 I RAbgO. die richterliche Unabhängigkeit beigelegt ist, so wird man hier aus dem Schweigen des Gesetzes auf das Gegenteil schließen müssen[231]). Anweisungen, in einem bestimmten Falle nicht einzuschreiten, werden daher als zulässig erachtet werden müssen; sie können aber auch das Einschreiten oder die Festsetzung einer bestimmten Strafe anordnen.

γ) Sonstige Aufsichtsbefugnisse.

Um in besonderen Fällen das erforderliche polizeiliche Eingreifen rechtzeitig zu gewährleisten, sind die Landespolizeibehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Befugnisse der Kreis- und Ortspolizeibehörden mit Ausnahme des Rechtes zum Erlaß von Polizeiverordnungen selbst auszuüben (§ 12 I). Sie haben die an sich zuständigen Behörden unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen dann in Kenntnis zu setzen (§ 12 III). Die auf Grund dieser erweiterten Zuständigkeit vorgenommenen Handlungen stellen sich als eigene Maßnahmen der Landespolizeibehörden dar, was bei Anfechtung dieser Verfügungen für den Rechtsmittelzug von Bedeutung ist. Diese Wahrnehmung von Kompetenzen untergeordneter Behörden entspricht dem Gedanken der einheitlichen Aufgabe der polizeilichen Organe und war auch früher ohne gesetzliche Grundlage Rechtens[232]).

Ein weiterer Ausfluß des Aufsichtsrechts ist das Recht der Bestätigung gemäß § 13 PVG., das den Polizeiaufsichtsbehörden hinsichtlich aller Personen zusteht, die mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben betraut werden, vorausgesetzt, daß sie nicht schon unmittelbare Staatsbeamte sind. Gleichgültig ist dabei, ob die Betreffenden im polizeilichen Vollzugs- oder Verwaltungsdienst tätig werden[233]). Die Bestätigung ist für alle, auch die untergeordneten Polizeibeamten erforderlich. Dagegen bezieht sich das Erfordernis der Bestätigung nicht auf Hilfspolizeibeamte[234]). Unberührt bleiben auch spezialgesetzliche Vorschriften über die Frage der Bestätigung[235]).

Der Regierungspräsident kann ferner den ihm unterstellten ordentlichen Polizeibehörden in besonderen Fällen zur Unter-

231) So auch Drews in JW. 1930 S. 3389; Schäfer § 59 Anm. I 1.
232) OVG 32, 442.
233) Ausf.Best. zu § 13 PVG.
234) Schäfer § 13 Anm. 1.
235) Vgl. z. B. Feld- und Forstpolizeiges. v. 21. 1. 1926 §§ 58 ff. bezgl. der Feld- und Forsthüter.

stützung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben staatliche Polizeibeamte (Schutz- und Kriminalpolizei-, Polizeiverwaltungsbeamte) zuteilen, wobei er die Stellung und den Aufgabenkreis dieser Beamten regelt[236]). Die Landjägereibeamten sind dem Landrat und den Ortspolizeibehörden des Kreises ihrer dienstlichen Verwendung zugeteilt[237]).

Als Aufsichtsrecht läßt sich ferner die Befugnis der Landespolizeibehörden ansprechen, bei einheitlicher Regelung einer polizeilichen Angelegenheit im benachbarten Polizeibezirke die zur Ausführung zuständige Polizeibehörde zu bestimmen (§ 23 IV).

Zur Zuständigkeit des Regierungspräsidenten als Dienstaufsichtsbehörde gehört kraft ausdrücklicher Vorschrift auch die Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung und Ausführung von Zwangsmitteln (§ 57 III).

Ein besonderes wichtiges Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten ist endlich seine Befugnis, in Städten an Stelle des Bürgermeisters auf dessen Antrag oder von Amts wegen einen besonderen Beamten mit der Verwaltung der orts- bezw. kreispolizeilichen Aufgaben zu betrauen[238]). Hierdurch wird es der Zentralinstanz ermöglicht, Unzuträglichkeiten persönlicher Natur auszuschalten.

4. Landespolizeibehörde als Rechtsmittelbehörde.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist den Regierungspräsidenten durch die Stellung als Rechtsmittelbehörde zugewiesen.. Es ist ihnen hierdurch die Gelegenheit zur sachlichen Nachprüfung der von den Orts- und Kreispolizeibehörden erlassenen Polizeiverfügungen gegeben (§§ 45 ff. PVG.). Infolge der Vereinfachung des Rechtsmittelzuges durch das PVG. (Beschwerde und Anschlußklage) kommt ihren Entscheidungen erhöhte Bedeutung zu.

Die durch eine polizeiliche Verfügung der Orts- oder Kreispolizeibehörden betroffenen Personen haben dagegen das Rechtsmittel der förmlichen Beschwerde[239]), die sich sowohl auf die Rechtmäßigkeit als auf die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung erstrecken kann (§ 46)..

Der Regierungspräsident ist als Beschwerdeinstanz berufen:
1. gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen,

236) AusfBest. Ziff. 2 zu § 7 PVG.
237) AusfBest. Ziff. 1 zu § 7 PVG.
238) § 3 IV PVG in Fassg. d. Ges. v. 31. Mai 1933, GS S. 197.
239) PVG § 45 I 1 in Fassung der VO v. 3. Sept. 1932, § 33 Nr. 1.

gegen Verfügungen der Landräte als Ortspolizeibehörden und gegen Verfügungen der staatlichen Polizeibehörden,

2. gegen Verfügungen der Kreispolizeibehörden (§ 47 II b und c; vgl. § 127 LVG.).

Will er der Beschwerde nicht stattgeben, also die angefochtene Verfügung nicht ganz oder zum Teil aufheben oder einschränken, so muß er den abweisenden Beschwerdebescheid schriftlich erteilen (§ 48 S. 1), wobei als Sollvorschrift die Angabe von Gründen sowie eine Rechtsmittelbelehrung gefordert wird (§ 48 S. 2). Gegen den abweisenden Beschwerdebescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß gegeben[240]), gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel der Revision stattfindet (§ 51).

Gegen landespolizeiliche Verfügungen gibt es, im Gegensatz zum früheren Recht (§ 130 LVG.), nur noch die sog. Anschlußklage beim Bezirksausschuß[241]). In diesem Falle ist der Regierungspräsident kraft Gesetzes vom Vorsitz des Bezirksausschusses ausgeschlossen (§ 30 S. 2 LVG.).

5. Erlaß, Aenderung und Aufhebung von Polizeiverordnungen.

Durch das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen sind die Regierungspräsidenten in der Lage, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks oder für Gebietsteile, an denen mehr als ein Kreis beteiligt ist, für die Allgemeinheit verbindliche Normen zu schaffen (§ 26 I). Belanglos ist es dabei, ob es sich um formell landespolizeiliche Angelegenheiten oder um solche ortspolizeilichen Fragen handelt, die in einem über den Ortspolizeibezirk hinausgehenden Gebiete einer einheitlichen Regelung bedürfen[242]). Zu der Polizeiverordnung ist wie bisher Zustimmung des Bezirksausschusses nötig (§ 26 III 1; vgl. § 139 S. 1 LVG.). Jedoch kann der Regierungspräsident in Fällen, die keinen Aufschub gestatten, was er nach pflichtmäßigem Ermessen zu beurteilen hat, die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen (§ 26 III; vgl LVG. § 139 S. 2). In diesem Falle muß er jedoch die nachträgliche Zustimmung des Bezirksausschusses herbeizuführen suchen. Wird diese nicht innerhalb von drei Monaten seit Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt die Verordnung von selbst — anders als früher (§ 139 S. 3 LVG.) — außer Kraft (§ 26 III 3). Gegen

240) PVG § 49 S. 1 in Fassung d. VO v. 3. Sept. 1932, § 33 Nr. 3.

241) PVG § 49 S. 1 i. Fassg. d. VO v. 3. Sept. 1932 § 33 Ziff. 3; § 47 Abs. II e ist aufgehoben worden durch § 33 Ziff. 2 d. VO.

242) s. Schäfer § 29 Anm. C I 1.

die Versagung der Zustimmung besteht keine Beschwerdemöglichkeit für den Regierungspräsidenten, da keine „Verwaltungssache" i. S. der §§ 115 LVG. ff. vorliegt[243]). Selbstverständlich dürfen die Verordnungen keine Vorschriften enthalten, die mit Gesetzen jeder Art oder Rechtsverordnungen höherer Behörden in Widerspruch stehen; hat die Landespolizeibehörde durch Polizeiverordnung eine Angelegenheit geregelt, so können die Orts- oder Kreispolizeibehörden ergänzende Bestimmungen nur dann treffen, wenn dies in der Polizeiverordnung der Landespolizeibehörde ausdrücklich zugelassen ist (§ 30 I und II). Entsprechend den in Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelten Grundsätzen müssen die Verordnungen als Staatsbefehle das Erfordernis der Bestimmtheit aufweisen, d. h. klar zum Ausdruck bringen, was sie von dem Staatsbürger verlangen (jetzt § 31 II 1). Daß die Verordnungen nicht lediglich dazu dienen dürfen, die polizeiliche Aufsicht zu erleichtern (§ 31 I), war ebenfalls schon früher Rechtens. Bei dem Erlaß der Verordnung muß die Landespolizeibehörde ferner die formellen Voraussetzungen des § 32 PVG. (Ueberschrift, Gesetzesangabe, Geltungsbereich, Zustimmung, Datum, erlassende Behörde) beachten, da deren Fehlen die Verordnung unwirksam macht. Wichtig ist, daß die Verordnungen der Landespolizeibehörde für den Fall ihrer Nichtbefolgung Zwangsgeld bis zu RM 150.— nebst den Ersatzzwangsmitteln des § 56 PVG androhen können, wobei für die Festsetzung die Ortspolizeibehörden zuständig sind (§ 33 I). Ausführungen über die rechtliche Natur des Zwangsgeldes und seine Vereinbarkeit mit dem Reichsrecht würden über den Rahmen der Arbeit hinausgehen. Man wird es nicht als kriminelle Strafe, sondern als einen anderen leichteren Rechtsnachteil, eine Art Ordnungsstrafe, anzusehen haben[244]).

Die Verordnungen der Landespolizeibehörden müssen in den Regierungsamtsblättern veröffentlicht werden (§ 35 S. 1). Sie treten, falls sie nichts anderes bestimmen, eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; ihre Geltung darf die Dauer von 30 Jahren grundsätzlich nicht übersteigen (§§ 36, 34). Falls es infolge einer Veränderung der tatsächlichen Lage oder aus sonstigen Gründen erforderlich wird, sind die Landespolizeibehörden zur Aenderung oder Aufhebung der von ihnen erlassenen Verordnungen durch eine neue Polizeiverordnung berechtigt (§ 37). Als eine Art Ausfluß des Aufsichtsrechtes ist die Befugnis des

243) so auch von Brauchitsch Bd. II 1 Anm. 2 zu § 26 III PVG; vgl ferner jetzt § 25 der VO v. 3. Sept. 1932, der die Beschwerde an den Provinzialrat ausschließt.

244) Vergl. von Brauchitsch Bd. II, 1 Anm. zu § 33 PVG; Schaefer Anm. II und III zu § 33.

Regierungspräsidenten anzusehen, Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden seines Bezirks außer Kraft zu setzen (§ 38 II). Die Außerkraftsetzung erfolgt durch einen förmlichen[245]) Außerkraftsetzungsbeschluß, der ebenfalls im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen ist (§ 38 III). An eine Zustimmung des Bezirksausschusses hierzu ist der Regierungspräsident nicht mehr gebunden (§ 145 I LVG); dies ist darauf zurückzuführen, daß es sich nicht um ein auf dem Verordnungsrecht, sondern um ein auf der Aufsichtsgewalt des Regierungspräsidenten beruhendes Recht handelt. Die Außerkraftsetzung ist daher kein Gesetzgebungs-, sondern ein Verwaltungsakt, der aus Rechtsgründen wie auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit vorgenommen werden kann. In der Hand des Regierungspräsidenten liegt es, im Dienstaufsichtswege die nachgeordneten Behörden zur Aufhebung ihrer Verordnungen gemäß § 37 PVG anzuhalten, oder selbst eine neue Verordnung zu erlassen, die die von ihm bemängelte Verordnung aufhebt, anstatt den Weg der Außerkraftsetzung zu wählen, Verfahrensarten, die zwar zeitraubender sind, aber mehr der Verwaltungscourtoisie entsprechen.

Die Landräte und Ortspolizeibehörden haben die Entwürfe der von ihnen beabsichtigten Verordnungen dem Regierungspräsidenten vorzulegen, der zu prüfen hat, ob die für die Polizeiverordnungen geltenden Vorschriften beachtet sind, eine Notwendigkeit zum Erlaß besteht und ob sich eine einheitliche Regelung für den ganzen Regierungsbezirk oder für die Provinz empfiehlt[246]). Die ihm unterstellten Polizeibehörden haben ihm unverzüglich Abschriften der von ihnen verlassenen Verordnungen vorzulegen[247]). Diese Vorschriften geben dem Regierungspräsidenten die tatsächlichen Grundlagen zur Ausübung seiner Rechte.

Ueber sämtliche in seinem Bezirk erlassenen Polizeiverordnungen der Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden hat der Regierungspräsident ein Verzeichnis zu führen[248]).

6. Aufgaben der Landespolizeibehörde.

a) Verordnung vom 1. Oktober 1931.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Landespolizeibehörden ist auf Grund des § 3 V PVG durch Verordnung des Ministers des Innern vom 1. 10. 1931 (GS S. 213) erfolgt, die von einigen Ergänzungen abgesehen eine umfassende Regelung ent-

245) von Brauchitsch Bd. II 1 Anm. 3 zu § 38 PVG; Schaefer Anm. 3.
246) AusfBest. Nr. 1 u. 2 zu § 24 PVG.
247) AusfBest. Nr. 3 zu § 24 PVG.
248) AusfBest. Nr. 4 zu § 24 PVG.

hält, soweit das Landesrecht in Betracht kommt. Sie läßt jedoch alle diejenigen Zuständigkeitsvorschriften unberührt, die in den älteren preußischen Provinzen nach dem 1. Januar 1850, in den neueren und Helgoland nach ihrer Vereinigung mit Preußen ergangen sind. (§ 4). Hiernach ergeben sich folgende Zuständigkeiten der Landespolizeibehörden:

α) Schutz des Meeresufers.

Soweit nicht Sonderpolizeibehörden dafür bestehen, haben sie alle Maßnahmen zum Schutze des Meeresufers zu treffen (§ 1 a). In diesem Zusammenhang ist auf einen Ministerialerlaß vom 15. Mai 1913 [249]) hinzuweisen, der die Zuständigkeit der Orts- und Landespolizeibehörden bezüglich der Genehmigung und Ueberwachung der dem Bade- und Schiffahrtsverkehr dienenden Anlagen am und im Meer regelt.

β) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.

Die Landespolizeibehörden sind weiter für die Genehmigung und Schließung von öffentlichen Begräbnisplätzen (Friedhöfen) zuständig (§ 1 b).

Infolge der Aufrechterhaltung älterer Bestimmungen durch § 4 VO sind sie gemäß dem Gesetz betr. die Feuerbestattung vom 14. Sept. 1911 (GS. S. 193) für die Genehmigung von derartigen Anlagen zuständig (§ 1). Die Landespolizeibehörden dürfen die Genehmigung nur Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie solchen öffentlichrechtlichen Körperschaften erteilen, denen die Sorge für die Beschaffung der öffentlichen Begräbnisplätze obliegt (§ 2). Unter bestimmten genau aufgezählten Voraussetzungen (§ 3) müssen sie die Genehmigung versagen.

Diese landespolizeiliche Zuständigkeit überschneidet sich mit der Zuständigkeit des Regierungspräsidenten als Kommunalaufsichtsbehörde insofern, als der Regierungspräsident in dieser letzteren Eigenschaft die Gebrauchsordnung der Anlagen in Stadtgemeinden und Landkreisen zu genehmigen hat (§ 4). Seine Genehmigung ist ferner erforderlich, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage befindet, eine andere Zweckbestimmung erhalten soll (§ 5).

γ) Landeskriminalpolizei.

Die Landespolizeibehöden sind ferner zuständig für Angelegenheiten der Landeskriminalpolizei (§ 1 d). Bei den staatlichen Polizeiverwaltungen seines Bezirks sind von dem Regierungspräsidenten Landeskriminalpolizeistellen eingerichtet, die dem staatlichen Polizeiverwalter unterstellt sind. Sie sind die

249) MinBl. i. V. S. 118—120.

Nachrichtensammelstellen der Landespolizeibehörden[250]). Der zuständigen Landeskriminalpolizeistelle haben die Ortspolizeibehörden Anzeige von allen die öffentliche Sicherheit besonders beeinträchtigenden Straftaten zu erstatten. Auf Antrag entsendet dann die Landeskriminalpolizeistelle ihre Beamten zur Hilfeleistung an die Ortspolizei. Handelt es sich um landespolizeiliche Angelegenheiten, so kann die Entsendung von Beamten der Landeskriminalpolizei auch ohne Antrag auf Weisung des Regierungspräsidenten erfolgen[251]). Mit der Landeskriminalpolizei ist neuerdings die Landesgrenzpolizei verschmolzen worden unter teilweiser Auflösung der Grenzkommissariate[252]).

δ) Ausländerpolizei.

Die Reichsverweisung von Ausländern kann nur durch die Landespolizeibehörden erfolgen (§ 1 c). Eine derartige Verweisung ist auf Grund strafgerichtlicher Urteile zulässig, wenn ein Ausländer wegen Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele oder Beteiligung an Glücksspielen, wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels oder wegen Vergehen gegen Paßvorschriften bestraft wird[253]). Wird gegen einen Ausländer neben der Freiheitsstrafe auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so kann ebenfalls eine Reichsverweisung stattfinden[254]).

Ueberhaupt haben die Landespolizeibehörden auf dem Gebiete der Ausländerpolizei gewisse übergeordnete Befugnisse. Nach dem bisher meist ungeschriebenen Rechtszustand ist jetzt in Preußen die Aufenthaltspolizei für Ausländer durch die Ausländerpolizeiverordnung vom 27. April 1932 (GS. S. 179)[255]) umfassend geregelt worden. Hiernach entscheidet die Landespolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit polizeilichen Eingreifens ergibt, über die Anordnung der Ausweisung, der Wegweisung, der Ortsverweisung und der Bezirksverweisung (§ 40 II), sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen (§ 40 IV). Die Ausweisung enthält das Gebot des Verlassens und das Verbot des Wiederbetretens des Gebiets, auf das sich die Ausweisung bezieht (§ 12 II); bei der Wegweisung hat der Ausländer das preußische Staatsgebiet zu verlassen (§ 22 II), während er bei der Orts- oder Bezirksverweisung sich aus dem betreffenden Orts- oder Landespolizeibezirk entfernen muß (§ 23 I). Unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Maßnahmen ergehen können, ist

250) Runderl. d. M. d. I. v. 12. Dez. 1928 IV 3, in MinBliV. S. 1198.
251) Vgl. Runderl. d. M. d. I. v. 20. Mai 1925 I 5 in MinBliV. S. 569.
252) Runderl. d. M. d. I. v. 7. Febr. 1927 in MinBliV. S. 168.
253) Vgl. § 285 a II StGB; PassGes. v. 12. Okt. 1867 § 9 II 2.
254) Vgl. §§ 181 a, III, 285 a I, 362 IV, 39 Ziff. 2 StGB.
255) AusfBest. hierzu vom 30. Juni 1932 MinBliV. S. 686.

in der Polizeiverordnung genau bestimmt (§§ 14—16, 23 I).

Die Landespolizeibehörde hat auch über Aufhebung des Aufenthaltsverbotes zu entscheiden (§ 40 IV), durch das einem Ausländer, der sich nicht im preußischen Staatsgebiet befindet, der Aufenthalt verboten werden kann, falls er aus einem anderen Bundesstaat ausgewiesen ist (§ 19 I). Sie erteilt ferner die Rückkehrerlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt im preußischen Staatsgebiet, in einem Orts- oder Landespolizeibezirk (§§ 17 I, 23 II) und kann im Falle eines Aufenthaltsverbots den vorübergehenden Aufenthalt gestatten, wobei sie gleichzeitig über die Bewilligung einer Bewährungsfrist entscheidet (§ 40 V). Auch für die Anordnung des Durchtransports sowie für die polizeilicher Ausländerkontrollen ist sie zuständig (§ 40 VIII und IX).

Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten gibt es die Beschwerde an den Oberpräsidenten, während der Regierungspräsident seinerseits selbst Beschwerdeinstanz gegen die Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden ist (§§ 41, 42). Die Vorschriften des PVG. (§§ 45, 46, 47 I, 48, 52 und 53) finden bei diesem Rechtsmittelverfahren entsprechende Anwendung; jedoch steht dem betroffenen Ausländer keine Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (§ 130 III LVG.), da er kein Recht auf Aufenthalt hat (§ 1 S. 2).

Den Landespolizeibehörden steht endlich das Recht zu, die den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnisse auf die Kreispolizeibehörden zu übertragen (§ 39 I 2).

ε) Wasserversorgung.

Den Landespolizeibehörden liegt weiter die Genehmigung von Entwürfen für die dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen zur Versorgung mit Trink- und Wirtschaftswasser oder zur Fortschaffung von Abfallstoffen ob. Die sich aus dem Wassergesetz von 1913 ergebenden Zuständigkeiten bleiben jedoch unberührt (§ 1 e).

ζ) Chausseebaupolizei.

Dem bisherigen Rechtszustand entsprechend sind die Landespolizeibehörden auch für die Angelegenheiten der Chausseebaupolizei zuständig (§ 1 f) [256]). Sie haben daher alle Anordnungen zu treffen, die den Bau und die Unterhaltung der Chausseen[257]) betreffen. Für derartige Anordnungen ist in dem § 56 ZustG. ein besonderes Rechtsmittelverfahren vorgesehen, Einspruch mit anschließender Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß, wobei auch geltend gemacht werden kann, daß

256) Vgl. Reg. Instr. § 3 Ziff. 2 c; KabOrd. v. 1825 D II Ziff. 1.
257) § 12 d. Ges. v. 20. Juni 1887, GS S. 301

einen anderen die Wegebaupflicht treffe (Substitutions-, Abbürdungsklage).

b) Verordnungen vom 6. Februar und 2. März 1933.

Auf dem Gebiet der politischen Polizei sind den Landespolizeibehörden auf Grund der jüngsten Ereignisse besondere Befugnisse erteilt worden[258]). Es handelt sich hierbei um Anordnungen zur Unterdrückung von Bestrebungen jeglicher Art, die sich gegen die nationale Revolution richten (Presse, Versammlungsrecht, Eigentumsbeschränkungen u. a.). Mit Rücksicht auf den Uebergangscharakter dieser Vorschriften, die infolge des Abschlusses der nationalen Revolution ihren praktischen Wert zum großen Teil verloren haben, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 26. April 1933 (GS. S. 122) geschaffenen Einrichtung des „Geheimen Staatspolizeiamts", auf das der wichtigste Teil dieser Befugnisse delegiert ist, dürfte eine Darstellung auch aus dem Grunde unzweckmäßig sein, weil sich infolge der Schaffung des nationalen, autoritären Volksstaates eine völlige Neuordnung des politischen Lebens[259]) und eine Umgestaltung des gesamten geistigen Lebens durch die Durchdringung mit neuem Gedankengut ankündigt.

c) Kleinbahnaufsicht.

Durch die Aufrechterhaltung früherer Bestimmungen[260]) ergibt sich weiter eine Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf folgenden Gebieten:

Nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen[261]), dessen Hauptanwendungsfall die Städtische Straßenbahn ist, ist der Regierungspräsident Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Da heute der Betrieb der Kleinbahnen fast ausschließlich durch Maschinenkraft erfolgt, ist der Regierungspräsident grundsätzlich zur Genehmigung für die Herstellung und für den Betrieb der Kleinbahn im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde zuständig (§ 3 I Ziff. 1); seine Genehmigung ist ferner dann erforderlich, sofern Kunststraßen, die nicht als städtische Straßen von Stadtkreisen unterhalten und verwaltet werden, benutzt werden sollen (Kleinbahnen zwischen mehreren Gemeinden) oder die Bahn mehrere Kreise oder nichtpreußische Landesteile berühren will (§ 3 I Ziff. 2 a).

Die Genehmigung erfolgt auf Grund vorheriger polizeilicher

258) Vgl. VO z. Ausführung der VO d. Reichspräs. zum Schutze des deutschen Volkes v. 6. 2. 1933, GS S. 23 und VO v. 2. März 1933 GS S. 33.

259) s. z. B. Ges. gegen die Neubildung von Parteien v. 14. 7. 1933 RGBl. I 479.

260) Gemäß § 4 d. VO v. 1. 10. 1931.

261) v. 28. Juli 1892, GS S. 225.

Prüfung, bei der der Regierungspräsident die öffentlichen Verkehrsinteressen zu wahren hat (§ 4 IV). Die Genehmigungsbehörde kann sowohl die Ausführung der Bahn als auch die Eröffnung und Aufrechterhaltung des Betriebes durch Geldstrafen erzwingen (§ 11 II und III). Sie kann ferner über den Fahrplan und die Beförderungspreise Vorschriften erlassen (§ 14). Wegen der Erfüllung aller Genehmigungsbedingungen und der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes unterstehen die Kleinbahnen der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 22), also in der Regel des Regierungspräsidenten, der seine Anordnungen mit den Mitteln der §§ 55 ff. PVG. durchsetzen kann; als äußerstes Zwangsmittel steht ihm die Klage auf Rücknahme der Genehmigung beim Oberverwaltungsgericht zu (§§ 24 ff.).

Bei den Privatanschlußbahnen ist für die Genehmigung stets der Regierungspräsident zuständig (§ 44).

Die eisenbahntechnische Aufsicht wird jedoch nicht von dem Regierungspräsidenten, sondern von den Reichsbahndirektionen ausgeübt, die insoweit als preußische Behörden tätig werden[262]).

d) Schutz des Landschaftsbildes.

Zum Schutze von Naturschönheiten sind die Landespolizeibehörden durch das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden[263]) ermächtigt worden, für den ganzen Regierungsbezirk, für einzelne Kreise oder Teile desselben das Landschaftsbild verunzierende Reklameschilder, Aufschriften und Abbildungen außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnungen zu verbieten. Noch weitergehende Befugnisse gibt den Regierungspräsidenten das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden[264]). Nach § 8 I des Gesetzes können sie mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile ihrer Bezirke vorschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch eine gröbliche Verunstaltung des Landschaftsbildes eintreten würde, die durch die Wahl eines anderen Bauplatzes, eine andere Baugestaltung oder durch die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

e) Baupolizei.

Als Aufsichtsinstanz entscheidet der Regierungspräsident auf dem Gebiete der Baupolizei auch über Dienstaufsichtsbeschwer-

---

262) s. Schlußprotokoll zum Eisenbahnvertrag zu § 24 Nr. 8; RGBl. 1920 S. 791.

263) v. 2. Juni 1902, GS S. 159.

264) v. 15. Juli 1907, GS S. 260.

den gegen Verfügungen in Baudispensangelegenheiten, die von anderen Organen als dem Kreis- bezw. Bezirksausschuß ergehen (§ 145 I ZustG.). Die Erteilung von Dispensen bei dem Bau und der Einrichtung von Waren- und Geschäftshäusern steht ihm selbst zu (§ 6 PolVO. v. 8. Dez. 1931 GS. S. 277). Die Bestimmung des § 144 Ziff. 2 ZustG., die eine Zuständigkeit des Regierungspräsidenten bei den öffentlichen Bauten von Kreisen, Gemeinden, Amts- oder Wegeverbänden bezüglich der Dienst- und Anstellungsverhältnisse der dabei beschäftigten Arbeiter vorsah, hat infolge der in den Nachkriegsjahren ergangenen einheitlichen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht ihre praktische Bedeutung verloren[265]).

Wegen der besonderen Gefährlichkeit von Sprengstoffen ist für die Anlegung von Sprengstofflagern eine landespolizeiliche Genehmigung notwendig (§ 2 der Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932, GS. S. 362). Die Landespolizeibehörde hat bei freistehenden Lagern über eine erforderliche Sicherung der Umgebung durch Erdwälle zu entscheiden (§ 7). In besonderen Fällen kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung zulassen (§ 29).

f) Landwirtschaftspolizei.

Auf dem Gebiete der Landwirtschaftspolizei liegen dem Regierungspräsidenten wichtige Befugnisse hinsichtlich der Seuchenpolizei ob.

α) Seuchenpolizei.

Eine umfassende Aufzählung der anzeigepflichtigen Tierkrankheiten, der ständigen und vorübergehenden Schutzmaßnahmen enthält das Reichsviehseuchengesetz[266]). Für die Anordnung und Durchführung der erforderlich werdenden Bekämpfungsmaßregeln sind u. a. auch die Regierungspräsidenten zuständig (Preuß. AusfG. v. 25. Juli 1911, GS. S. 149, § 1 II). Mit Ermächtigung des Landwirtschaftsministers können sie die Obliegenheiten der Landesregierung wahrnehmen (§ 1 II 2). Andererseits sind sie auch zu Anordnungen innerhalb der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden berechtigt (§ 1 III). Innerhalb seiner eigenen Zuständigkeit kann der Regierungspräsident besondere Beamte mit der Leitung und Ueberwachung der Bekämpfungsmaßregeln in einzelnen Gebieten beauftragen; ihren Aufgabenkreis kann er durch besondere Vorschriften abgrenzen. Jedoch darf er ihnen nicht polizeiliche Befugnisse beilegen (§ 1 IV S. 2—4). Die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen der Re-

265) s. v. Brauchitsch Bd. I Anm. zu § 144 ZustG.
266) v. 26. Juni 1909, RGBl. S. 519.

gierungspräsidenten werden im Regierungsamtsblatt veröffentlicht (§ 3). Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergangene Anordnungen gibt es lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 4). Eine Mitwirkung des Regierungspräsidenten ist auch bei der Entschädigung wegen Viehverlust vorgesehen (§ 14). Den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke fällt noch die besondere Aufgabe zu, mit Genehmigung des Landwirtschaftsministers Einfuhrverbote zu verhängen (§ 2).

Dem Zweck der Seuchenverhütung dient auch das Reichsgesetz betr. die Beseitigung von Tierkadavern[267]). Nach den von Preußen erlassenen Ausführungsvorschriften[268]) sind den Regierungspräsidenten einzelne Aufgaben übertragen (s. §§ 2, 13, 18, 20); insbesondere haben sie für den Fall, daß keine Abdeckereien bestehen, Wasenplätze einzurichten.

β) Regelung des Körwesens.

Die Landespolizeibehörden haben jedoch nicht nur Schutzmaßnahmen gegen die Erkrankungen von Tieren zu treffen; es liegt ihnen auch der Erlaß von Anordnungen im Interesse der Viehzucht ob. Nach dem Gesetz vom 4. August 1922/15. März 1927 (GS. 225/37) über die Regelung des Körwesens können sie durch Polizeiverordnung Vorschriften über die Körung von Hengsten, Bullen, Schaf-, Ziegenböcken und Ebern sowie Vorschriften zur Regelung des Pferderennwesens erlassen, wobei sie bei letzteren die von den obersten Landesbehörden genehmigten Rennordnungen zu beachten haben.

γ) Feld- und Forstpolizei.

Zu dem Gebiet der Landwirtschaftspolizei hat man auch die Feld- und Forstpolizei zu rechnen. Auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes[269]) (§ 30) können die Regierungspräsidenten zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und Naturschutzgebieten sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen Anordnungen treffen. Eine ministerielle Anordnung dieser Art stellt die Tier- und Pflanzenschutzverordnung[270]) dar, die eine Aufzählung der geschützten Arten enthält. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Regierungspräsident aus besonderen Gründen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder Lehrzwecken oder zur Stubenvogelhaltung für seinen Bezirk oder für Teile desselben zulassen (§ 16 I). Bei Erteilung der Abschußgenehmigung für Rot-, Dam-

267) v. 17. Juni 1911, RGBl. S. 248.
268) v. 1. Mai 1912, in MinBl. f. Landwirtsch. 177.
269) v. 21. 1. 1926, GS S. 83.
270) v. 10. 3. 1933, GS S. 71.

und Rehwild während der Schutzzeit kann der Regierungspräsident den Landräten, in Stadtkreisen den Ortspolizeibehörden übertragen (§ 16 II). Er kann diese Behörden ferner ermächtigen, zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden den Abschuß von Staren, Drosseln und Fischereischädlingen selbst zu gestatten (§ 16 III).

Der Verhütung des Feldschadens dient die Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben[271]). Sie schreibt vor, daß Tauben in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai derart zu halten sind, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses kann der Regierungspräsident zum Schutz der Ernte oder der Herbstbestellung noch eine weitere Sperrzeit bis zur Höchstdauer von insgesamt 1 Monat anordnen (§ 1 I).

Auch zum Schutze der Wälder vor unwirtschaftlicher oder gemeingefährlicher Abholzung können polizeiliche Maßnahmen angeordnet werden.

Wenn durch Naturkräfte dem Bestand von Grundstücken Gefahren drohen, können durch den Kreisausschuß als Waldschutzgericht Schutzmaßregeln getroffen werden, die in der Regelung der Benutzung von gefahrbringenden Grundstücken oder in der Aufforstung unbewaldeter Flächen bestehen. Der Antrag auf Erlaß dieser Maßnahmen kann auch von der Landespolizeibehörde ausgehen[272]).

Die Eigentümer von nebeneinander oder vermengt gelegenen Waldgrundstücken und Heideflächen können ferner auf Antrag der Landespolizeibehörde durch den Kreisausschuß zu Waldgenossenschaften zusammengeschlossen werden, wenn eine forstmäßige Bewirtschaftung nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten möglich ist[273]).

g) Schutz der Sonn- und Feiertage.

Eine Mitwirkung der Landespolizeibehörden ist schließlich bei der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vorgesehen. Nach § 9 der PolizeiVO. über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage[274]) kann die Landespolizeibehörde beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses im Einzelfalle Ausnahmen von den vorgesehenen Verboten und Beschränkungen (öffentlich bemerkbare Arbeiten, Treib- und Hetzjagden, Veranstaltungen während des Gottesdienstes usw., vgl. §§ 2, 4—6) zulassen.

---

271) vom 4. März 1933, GS S. 64.

272) Ges. betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. 7. 1875, GS. S. 416, §§ 2 I Nr. 3 c; § 7 I.

273) §§ 23 I c, 31 des zu Anm. 272 zit. Ges.

274) v. 23. Nov. 1931. GS S. 249.

h) Namensänderung.

Durch den Uebergang der früheren Zuständigkeit der Amtsgerichte bezüglich der Namensänderung auf die Polizeibehörden ist für die letzteren ein weiteres Tätigkeitsfeld entstanden.

Grundsätzlich sind in kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie zu einem staatlichen Polizeiverwaltungsbezirk gehören, im übrigen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig (VO. über die Zuständigkeit zur Aenderung von Familien- und Vornamen vom 21. November 1932, GS. S. 361 § 1). Jedoch ist bei Anträgen auf Aenderung des Familiennamens eine Zuständigkeit des Regierungspräsidenten vorgesehen, wenn es sich um die Verdeutschung ausländischer Namen, um die Ermächtigung unehelicher Kinder zur Führung des Familiennamens des Erzeugers, des verstorbenen Ehemanns der Mutter oder der Pflegeeltern oder um die Wiederannahme des vor der Einbenennung gemäß § 1706 BGB. geführten Familiennamens durch ein uneheliches Kind handelt. Auch bei diesen Anträgen haben aber die unteren Polizeibehörden die Ermittelungen anzustellen und Bericht zu erstatten (§ 2 I und II). Ueber Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrages entscheidet der Regierungspräsident, soweit er nicht in erster Instanz zuständig ist; gegen seine Entscheidung kann der Minister des Innern angerufen werden (§ 4).

i) Reichsrechtliche Zuständigkeiten

Aufrechterhalten ist auch die unmittelbar auf dem Reichsrecht beruhende Zuständigkeit der Landespolizeibehörden. Von der Reichsverweisung von Ausländern war bereits in anderem Zusammenhang gesprochen worden. Das Strafgesetzbuch weist jedoch den Landespolizeibehörden noch weitere Aufgaben zu.

α) Polizeiaufsicht.

Das geltende Strafrecht kennt in einer Reihe von Fällen neben den Freiheitsstrafen als besondere Sicherungsmaßregel die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§ 38 I StGB.). Wird sie durch richterliches Strafurteil ausgesprochen, so kann die Landespolizeibehörde nach Anhörung der Gefängnisverwaltung über den Verurteilten Polizeiaufsicht bis zur Höchstdauer von fünf Jahren verhängen (§ 38 II StGB.); ihre Zeit rechnet von dem Tage an, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist (§ 38 III StGB.). Ob und für welche Zeitdauer die Landespolizeibehörde diese Maßnahme ergreifen will, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen[275]); hierbei wird die Erklärung der Gefängnisverwaltung über das Verhalten des Verurteilten in

275) Vgl. Frank Anm. III zu § 39.

der Strafanstalt von Bedeutung sein. Verhängt sie die Aufsicht, so kann sie gleichzeitig dem Verurteilten den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten verbieten (§ 39 Ziff. 1 StGB). Diese Aufenthaltsbeschränkung bezieht sich nicht nur auf Ortschaften, sondern auch innerhalb derselben auf einzelne Straßen, Plätze, Häuser, insbesondere bestimmte Wirtshäuser[276]).

Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem anderen deutschen Lande unterliegen, oder in einem anderen deutschen Lande innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholter Landstreicherei oder Bettelns vorbestraft sind, kann die Landespolizeibehörde überhaupt den Aufenthalt im Preußischen Staatsgebiet verbieten[277]).

Bei der Durchführung der Polizeiaufsicht wird sich die Landespolizeibehörde der Ortspolizeibehörden als Kontrollorgane bedienen.

β) Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.

Als besondere Maßregel kann bei einzelnen Vergehen und Uebertretungen[278]) auch auf Ueberweisung des Verurteilten an die Landespolizeibehörde im Urteil erkannt werden. Auch hier hängt die Anwendung dieser Maßnahmen von der Entscheidung der Landespolizeibehörden ab[279]). Ihren Inhalt bestimmt § 362 III u. IV StGB. Die Landespolizeibehörde kann hiernach bis zur Dauer von 2 Jahren den Verurteilten entweder in einem Arbeitshaus unterbringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden. Bei Prostituierten hat sie außerdem die Möglichkeit der Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyl.

Welche Wirkung die Verhängung dieser strafrechtlichen Nebenmaßnahmen für Ausländer haben kann, ist bereits erwähnt worden[280]).

γ) Kollektenwesen.

Eine weitere auf Reichsrecht beruhende Befugnis der Landespolizeibehörde auf dem Gebiete des Kollektenwesens regelt die Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Febr. 1917 über Wohlfahrtspflege[281]).

Die Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen, Unterhaltungen oder Belehrungen zu vaterländischen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken) bedarf im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor mißbräuchlicher Ver-

276) Frank Anm. V zu § 39.
277) FreizügGes. v. 1. Nov. 1867, § 3 II.
278) s. §§ 181 a, 284, 285, 285 a, 361 Nr. 3—8 StGB.
279) Frank Anm. IV zu § 362.
280) Vgl. S. 73.
281) RGBl. S. 143; Pr. AusfBest. v. 19. 2. 1917/27. 4. 1927 im MinBliV. 1917, 64; 1927. 513.

wendung ihrer Spenden der polizeilichen Erlaubnis. Sammlungen zu politischen Zwecken fallen nicht hierunter; für sie gelten Sonderbestimmungen, deren Wiedergabe sich mit Rücksicht auf die Aufhebung der Parteien erübrigt.

Sofern bei öffentlichen Sammlungen, dem Vertrieb von Gegenständen sowie bei öffentlicher Werbung von Mitgliedern und Mitunternehmern diese sich nur über den Bereich eines Regieruungsbezirkes erstrecken, erteilt der Regierungspräsident die Erlaubnis; er ist auch bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung für die Genehmigungserteilung zuständig, falls es sich um mehrere Aufführungen in verschiedenen Orten (Wandervorführungen) innerhalb eines Regierungsbezirkes handelt.

7. Besondere Aufgaben des Regierungspräsidenten auf polizeilichem Gebiet.

Zu erwähnen bleiben noch einzelne durch besondere Vorschriften festgelegte Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten allgemeinerer Art auf polizeilichem Gebiet.

a) Landjägerei.

Der Regierungspräsident ist Dienstvorgesetzter aller in seinem Bezirke angestellten Landjägereibeamten. Er hat die Prüfung der Anwärter, die Anstellung der Landjäger, ihre Beförderung und Pensionierung; die Verteilung der Landjäger innerhalb der einzelnen Kreise liegt ihm auch ob. Sein Sachbearbeiter in diesen Angelegenheiten ist der am Sitze der Regierung angestellte Inspektionsbeamte der Landjägerei[282]).

b) Schutzpolizeibeamtengesetz.

Nach dem Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (GS S 251) trifft der Regierungspräsident die Entscheidung über die Kündigung und Entlassung von Polizeiwachtmeistern (§ 17 I a). Auch bei dem Verfahren hinsichtlich der Versorgung der Schutzpolizeibeamten ist der Regierungspräsident maßgebend beteiligt (§§ 79, 83).

c) Polizeibeamtengesetz.

Gegenüber sämtlichen staatlichen Polizeibeamten mit Ausnahme der Polizeioffiziere ist der Regierungspräsident zur Kündigung oder Entlassung zuständig[283]). Er stellt auch die Versorgungsgebührnisse der kündbaren Schutzpolizeibeamten und ihrer Hinterbliebenen fest; eine Delegation dieser Befugnis auf die Leiter staatlicher Polizeiverwaltungen ist möglich (§ 49 I). Fer-

282) s. hierzu MinErl. über die Neuordnung der Landjägerei v. 11. Okt. 1926 i. MinBliV. S. 931.

283) PolBeamtG. v. 31. 7. 1927, GS. S. 151 § 26 Abs. 1 a.

ner steht ihm die Befugnis zur Anstellung und Beförderung staatlicher Polizeibeamter bestimmter Besoldungsgruppen (5—11) zu, sofern diese Beamten zu einer in Städten mit kommunaler Polizeiverwaltung befindlichen Dienststelle gehören[284]).

An besonderen Befugnissen auf dienststrafrechtlichem Gebiet steht dem Regierungspräsidenten das Recht zu, gegen Beamte der Schutzpolizei und Landjägerei Geldbußen bis zu ⅓ des monatlichen Grundgehalts zu verhängen (§ 54 a). Ueber Beschwerden gegen derartige Anordnungen entscheidet der Minister des Innern (§ 56 II), während der Regierungspräsident selbst Beschwerdeinstanz über weitere Beschwerden gegen die von den Leitern staatlicher Polizeiverwaltungen erlassenen Entscheidungen hinsichtlich von Ordnungsstrafen ist (§ 56 I 3)[285]).

d) Gnadeninstanz für Polizeistrafen.

Für die von den Polizeibehörden durch Strafverfügung verhängten Polizeistrafen ist der Regierungspräsident Gnadeninstanz[286]). Er kann die Strafe ganz erlassen, sie ermäßigen oder Begnadigung unter Zubilligung einer Bewährungsfrist gewähren. Die Schlußzeichnung derartiger Begnadigungsverfügungen ist dem Regierungspräsidenten selbst oder seinem Vertreter vorbehalten.

e) Polizeikostengesetz.

An besonderen Aufgaben des Regierungspräsidenten bleibt endlich noch seine Tätigkeit bei Streitigkeiten über Polizeikosten zu erwähnen.

Die Kosten für die örtliche Polizeiverwaltung, die entweder durch die Kommunalbehörden oder durch staatseigene Behörden ausgeübt wird, tragen die Gemeinden allein oder zusammen mit dem Staat (Beiträge für staatliche Polizeiverwaltung). Wer nun im Einzelfalle für eine bestimmte polizeiliche Maßnahme kostenpflichtig ist, kann dabei leicht streitig werden. Zur Entscheidung in derartigen Fällen ist der Regierungspräsident berufen, der auch über eine Unterverteilung der Kosten auf verschiedene Gemeinden oder ihre Uebernahme auf die Staatskasse zu bestimmen hat[287]). Die betroffene Gemeinde kann gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren vorgehen (§ 8 II). Gegenüber den vom Regierungspräsidenten über die erforderlichen Einrichtungen der örtlichen Polizeiverwaltung erlassenen Vorschriften steht ihr dieses Rechtsmittel jedoch nicht zu (§ 8 V)[288]).

---

284) s. VO v. 29. Jan. 1931 GS S. 5.

285) Ueber die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften s. Art. IV § 7 II des Ges. v. 11. 1. 1932, GS. S. 9.

286) Runderl. v. 1. 10. 1930 MinBliV. S. 873; s. auch Grau-Schäfer S. 110 f.

287) Polizeikostengesetz v. 2. Aug. 1929 GS S. 162, § 8 I Ziff. 1—3.

288) s. auch S. 66.

II. Der Regierungspräsident als Sonderpolizeibehörde.

1. Begriff der Sonderpolizei.

Bisher war nur die Eingliederung des Regierungspräsidenten in den Aufbau der ordentlichen Polizeibehörden und die sich hieraus ergebende Zuständigkeitsregelung dargestellt worden. Daneben sind dem Regierungspräsidenten aber auch sonderpolizeiliche Aufgaben zugewiesen.

Die Organisation und die besondere Zuständigkeit der Sonderpolizeibehörden ist von dem Polizeiverwaltungsgesetz unberührt geblieben[289]). Die von dem PVG in Gegensatz zu den ordentlichen Polizeibehörden gestellten Sonderpolizeibehörden haben auf einem Sondergebiet bestimmte polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen, die durch besondere Gesetze abschließend geregelt werden. Zur Wahrnehmung dieser besonders gearteten Aufgaben kann eine eigene Behördenorganisation geschaffen werden: der Staat kann sich aber auch der bereits vorhandenen ordentlichen Polizeibehörden bedienen, die dann durch Uebertragung dieser Sondermaterien als Sonderpolizeibehörden tätig werden. Als solche unterliegen sie nicht den für die ordentlichen Polizeibehörden geltenden Vorschriften; nur die Bestimmungen, in denen das PVG schlechthin von Polizeibehörden spricht (§§ 14 ff.), gelten auch für die Sonderpolizeibehörden mit der Maßgabe, daß abweichende Vorschriften der Sondergesetze als leges speciales vorgehen[290]).

2. Arten der Sonderpolizei.

a) Wasserpolizei.

Als wichtigstes sonderpolizeiliches Aufgabengebiet kommt das der Wasserpolizei in Betracht. Der Umfang ihres Auf-

289) § 8 PVG.; vgl. auch S. 62.
290) so auch Schäfer Anm. II zu § 8.

gabenkreises wird durch das Wassergesetz von 1913 im einzelnen genau geregelt; er umfaßt mit die Aufgaben der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei[291]).

Seiner gehobenen Stellung entsprechend ist der Regierungspräsident Wasserpolizeibehörde für Wasserläufe erster Ordnung (§ 2 I Ziff. 1), für die mit ihnen in Verbindung stehenden Binnenschiffahrtshäfen und die Verbindungsstrecken (§ 342 I Ziff 1, 351); bei Talsperren ist der die Aufsicht über die Talsperre führende Regierungspräsident auch Wasserpolizeibehörde (§ 342 II). Oertliche Geschäfte der Wasserpolizei kann er dem Ortsbaubeamten, dem Landrat und den nachgeordneten Polizeibehörden übertragen; hinsichtlich der Anfechtung gelten jedoch die von diesen Beamten erlassenen Verfügungen als unmittelbar von ihm selbst getroffen (§ 343 II).

Die Anfechtung wasserpolizeilicher Verfügungen erfolgt mit den durch die allgemeinen Vorschriften des PVG (§ 45 ff.) gegebenen Rechtsmitteln[292]).

Zu den Aufgaben[293]) der Wasserpolizeibehörde gehört vornehmlich die Regelung des Gemeingebrauchs (§ 25—39), die auch die gesamte Schiffahrtspolizei enthält (s. §§ 26 ff.). Dem Regierungspräsidenten liegt insbesondere die Entscheidung darüber ob, ob und in welchem Umfange auf Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung das Kahnfahren und Eislaufen bisher gemeinüblich gewesen ist (§ 25 II; vgl. § 199 III). In erster Linie führt er weiter die Aufsicht über die Wahrung der Rechtsordnung auf den Wasserläufen (§ 21). Seine Genehmigung ist notwendig zur Errichtung und wesentlichen Aenderung von Anlagen (§ 22; für Talsperren s. § 107), und zur Beseitigung von Stauanlagen (§ 99), deren Betrieb er überhaupt zu überwachen hat (§§ 92—94, 96, 97, 98, 101, 102, 108, 110). Er kann Anordnungen gegen die Verunreinigung von Wasserläufen treffen (§§ 19, 23). Seine Mitwirkung ist bei der Festlegung der Uferlinie vorgesehen (§ 12 II—IV). Von Bedeutung ist ferner seine Tätigkeit bei Verleihungen (§§ 49 IV, 69 II, 77 IV, 83—85) und Sicherstellungen (§ 86 II, vgl. § 203); endlich bei der Unterhaltung von Wasserläufen (§§ 116 II, 120 III 2, 121, 122, 124, 133 II, 150) und im Wasserbuchverfahren (§§ 183 III, 186 I, 189). Bei Wassersnot kann der Regierungspräsident Hilfe von benachbarten Gemeinden anfordern (§ 354).

Die Wasserpolizeibehörden können ihre Aufgaben nicht nur durch Verfügungen und sonstige gesetzlich geregelte Tätigkeitsformen erfüllen; es steht ihnen auch das Recht zum Erlaß von

---

291) Vgl. Krebs a. a. O. S. 163.
292) s. S. 68.
293) von Brauchitsch Bd. III Anm. 1 zu § 342 WassG.

Polizeiverordnungen für den ihnen unterstellten Wasserpolizeibezirk zu (§ 348 I). Der Erlaß von Polizeiverordnungen, deren Geltungsbereich sich über mehrere Kreise erstrecken soll, steht dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu (§ 348 II). Für die Androhung von Strafen und die sonstigen Erfordernisse der Polizeiverordnungen gelten dabei ebenfalls die allgemeinen Vorschriften des PVG (§§ 24, 30 ff. PVG; § 348 III).

Dem Regierungspräsidenten als solchem steht noch ein besonderes Polizeiverordnungsrecht zur Verhütung von Hochwassergefahr zu (§ 284).

Soweit eine Verletzung wasserrechtlicher oder wasserpolizeilicher Vorschriften vorliegt, kann die Wasserpolizeibehörde auch polizeiliche Strafverfügungen erlassen[294]). Die Regierungspräsidenten und die von ihnen beauftragten Behörden (Landräte) sind auch zum Erlaß von Strafverfügungen in Strompolizeisachen zuständig[295]).

b) Strom- und Schiffahrtspolizei.

Auf dem Gebiete der Strom- und Schiffahrtspolizei fungieren die Regierungspräsidenten auch als beauftragte Behörden des Reiches. Die Verwaltung und die Polizeihoheit bezgl. der Reichswasserstraßen (Wasserläufe erster Ordnung) ist nämlich gemäß dem Staatsvertrag vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961; vgl. RV Art. 97 I) mit Wirkung vom 1. April 1921 ab auf das Reich übergegangen, das jedoch die Verwaltung durch die mittleren und unteren Behörden der Länder unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums ausüben läßt (§ 11 I). Die inzwischen erfolgte Auflösung des Reichswasserschutzes und die Uebernahme seiner Aufgaben durch die Preußische Schutzpolizei (Wasserschutzpolizei)[296]) hat an der Zuständigkeit der Regierungspräsidenten nichts geändert[297]).

c) Deichpolizei.

Als Deichpolizei werden die Regierungspräsidenten vor allem durch den Erlaß von Polizeiverordnungen zum Schutze der Deiche und anderer Anlagen des Deich- (Unterdeich-) Verbandes tätig (§§ 306, 302 III u. IV WassG.). Sie entscheiden auch als Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen einschließlich Androhung, Festsetzung und Ausführung von Zwangsmitteln des die Geschäfte der örtlichen Deichpolizei wahrnehmenden Deichvorstehers oder anderer Mitglieder des Deichvorstandes (§§ 308, 307 I, 227 WassG.).

---

294) KG v. 27. 6. 1930 in R. u. Pr. VerwBl. 1931, 333.
295) Erlaß v. 13. 1. 1862 MinBliV S. 27.
296) Erlaß v. 23. 3. und 29. 9. 1931, MinBliV Sp. 275, 994.
297) Prütz in „Die Polizei" 1931, 195.

d) Fischereipolizei.

Auf dem Gebiete der Fischereipolizei stehen den Regierungspräsidenten ebenfalls einige Kompetenzen zu. So können sie Polizeiverordnungen auf Grund des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS S. 55) auch für einzelne Kreise oder Teile von Kreisen erlassen (§§ 124, 106). Die Erklärung von bestimmten Gewässerstrecken zu Schonbezirken (Fisch- und Laichschonbezirken) erfolgt ebenfalls durch sie (§ 110). Die Aufsicht über die Fischerei in den Küstengewässern führt ein besonderer Staatsbeamter, der Oberfischmeister (§ 119 I), über dem der Regierungspräsident als obere Aufsichtsinstanz steht[298]). Er entscheidet auch als Beschwerdeinstanz gegen polizeiliche Anordnungen des Oberfischmeisters, die als kreispolizeiliche Verfügungen gelten.

298) Erlaß vom 27. August 1927 MinBl. f. Landwirtsch. Sp. 609.

D. Der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde.

Außer den bisher erwähnten Aufgaben, die mit dem Amte des Regierungspräsidenten verknüpft sind, ist schließlich noch eine sehr wichtige zu behandeln, die Tätigkeit des Regierungspräsidenten als Kommunalaufsichtsbehörde. Wegen ihrer großen Bedeutung und des weiten Umfanges an Rechten und Pflichten, den sie bedingt, rechtfertigt sich ihre Darstellung in einem besonderen Abschnitt. Hierbei muß davon ausgegangen werden, daß die Gemeinden sowohl Bezirke der Staatsverwaltung als auch Bezirke der kommunalen Selbstverwaltung darstellen.

1. Gegenstand der Kommunalaufsicht.

Die folgende Betrachtung bezieht sich nur auf die Betätigung der Gemeinden als Selbstverwaltungskörperschaften. Die Wahrnehmung von staatlichen Auftragsangelegenheiten, die einem bestimmten Gemeindeorgan oder der Gemeinde selbst zur Erledigung nach staatlichen Anweisungen vom Staate übertragen sind[299]), scheidet daher aus; die mit Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung befaßten gemeindlichen Organe oder Gemeindebeamten erscheinen nur als Beauftragte der übergeordneten Staatsbehörden und sind auch allein diesen verantwortlich. Soweit aber die Selbstverwaltung der Gemeinde sich erstreckt, die innerhalb der gesetzlichen Schranken frei von staatlichen Anweisungen nach freiem Ermessen der Gemeinde unter ihrer eigenen Verantwortung erfolgt, greift als notwendige Ergänzung die Staatsaufsicht ein.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die staatliche Kommunalaufsicht nicht etwa der Dienstaufsicht gleichzusetzen ist[300]); die letztere besteht nur im Rahmen der Auftragsangelegenheiten und bietet keine Besonderheiten.

299) s. W. Jellinek S. 530 ff.
300) Vgl. Peters, Grenzen der kommun. Selbstverw. S. 221.

Die Verfassungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind in den einzelnen Teilen Preußens ihrem geschichtlichen Werdegang entsprechend verschieden gestaltet. Daraus folgt auch eine Verschiedenheit bei der Kommunalaufsicht; die bestehenden Abweichungen sind im allgemeinen jedoch ziemlich unbedeutend. Einen Anfang der notwendigen Reform der Kommunalverwaltung stellen einzelne vor und nach der nationalen Revolution ergangene Bestimmungen dar, die für das ganze preußische Staatsgebiet Geltung haben. Im übrigen soll vor allem der Rechtszustand in den östlichen Teilen Preußens im folgenden berücksichtigt werden.

2. Zuständigkeit des Regierungspräsidenten.

Seiner Stellung als höhere Verwaltungsbehörde gemäß führt der Regierungspräsident die Kommunalaufsicht in erster Instanz über die bedeutenden Gemeinden, während er für die kleineren Gemeinden schon die höhere Aufsichtsbehörde ist.

So war bis vor kurzem der Regierungspräsident erstinstanzliche Aufsichtsbehörde für alle städtischen Gemeinden (§ 7 I ZustG.)[301]).

Durch die Verwaltungsreform von 1932 ist auch auf diesem Gebiet eine Dekonzentration insofern erfolgt, als die Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern und der Zweckverbände, denen keine Städte mit höherer Einwohnerzahl angehören, dem Landrat als Vorsitzendem des Kreisausschusses übertragen ist. Für einzelne Regierungsbezirke kann diese Einwohnergrenze noch vom Staatsministerium heraufgesetzt werden[302]).

Dagegen steht die Kommunalaufsicht über die höheren Kommunalverbände der preußischen Landkreise auch heute noch dem Regierungspräsidenten uneingeschränkt zu (KreisO § 177 I).

Die Selbstverwaltung der Landgemeinden, der rheinischen und westfälischen Aemter, der Amtsverbände in den östlichen Provinzen sowie der noch bestehenden Gutsbezirke beaufsichtigt der Regierungspräsident nur mittelbar als höhere und letztinstanzliche Aufsichtsbehörde[303]).

Der Aufsicht über die einzelnen Gemeinden entspricht das staatliche Aufsichtsrecht über die Zweckverbände. Sie sind Gemeindeverbindungen mit dem Ziel, bestimmte einzelne kommu-

301) s. auch StädteO. f. d. Rheinprov. § 81.

302) § 16 I und II der VO v. 3. Sept. 1932, Art. IX Nr. 7 der VO vom 17. März 1933.

303) KreisO. § 55 c; ZustG. §§ 5, 24; Ges. v. 27. 12. 1927 GS S. 211 § 2; LGO § 139; GemeindeO f. d. Rheinprovinz § 114.

nale Aufgaben gemeinsam durchzuführen. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde erster oder höherer Instanz hängt davon ab, ob dem Zweckverband Landgemeinden oder auch Städte (mit mehr als 10 000 Einwohnern) oder Landkreise als Verbandsglieder angehören[304]).

3. Umfang der Kommunalaufsicht.

Der Umfang der Kommunalaufsicht läßt sich aus den verschiedenen, in Einzelgesetzen verstreuten Bestimmungen nicht mit voller Sicherheit und Eindeutigkeit entnehmen. Die Rechtsprechung sieht sich daher zu seiner Feststellung auf andere Wege der Auslegung angewiesen. Sie findet[305]) eine Umgrenzung des Begriffs der Staatsaufsicht in dem heute nicht mehr geltenden § 139 I b der revid. Städteordnung vom 17. März 1831, nach dem die Aufsichtsbehörden „dafür zu sorgen haben, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden". Diese Gesetzesvorschrift wird natürlich nicht als geltendes Recht angewendet; es soll nur der in ihr zum Ausdruck kommende allgemeine Rechtsgedanke seine Verwertung finden, nämlich daß aus dem Begriff der Kommunalaufsicht das Recht der Aufsichtsbehörden folgt, alle zur Aufrechterhaltung der geordneten Verwaltungstätigkeit der Gemeinden erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Aehnliche Bestimmungen enthalten übrigens auch § 114 b der Gemeindeordnung f. d. Rheinprovinz und § 177 a der KreisO. f. d. östlichen Provinzen. Allen diesen erwähnten Gesetzesvorschriften ist aber der Gedanke gemeinsam, daß sich die Staatsaufsicht nur auf eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der kommunalen Selbstverwaltung erstrecken darf, während die Sphäre des freien Ermessens und der Zweckmäßigkeit kommunaler Handlungen grundsätzlich von der Staatsaufsicht nicht betroffen wird. Der Begriff der Gesetzmäßigkeit ist dabei nicht zu eng anzunehmen; er umfaßt auch ungeschriebene, das Rechtssystem allgemein beherrschende Rechtsgedanken und Grundsätze, anerkanntes Gewohnheitsrecht sowie rechtmäßig erlassene Rechtsverordnungen[306]).

Auf dem vorstehenden Standpunkt über den Inhalt der Kommunalaufsicht steht auch die Meinung der wissenschaftlichen Literatur, indem sie sich entweder der Meinung des Oberverwaltungsgerichts anschließt[307]) oder mit anderer Begründung zu

304) Zweckverbandsges. v. 19. 7. 1911 GS S. 115 §§ 1, 22 I; VO v. 3. 9. 1932 § 16 I; s. auch Anm. 302.
305) OVG 25, 49; vgl. auch 28, 95; 35, 118.
306) Vgl. von Brauchitsch Bd. VII Anm. 2 zu § 177 a KrO.
307) So W. Jellinek S. 532.

dem gleichen Ergebnis kommt[308]).

4. Mittel der Kommunalaufsicht.

Zur Durchsetzung ihrer Aufsichtsverfügungen und sonstigen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen stehen der Kommunalaufsichtsbehörde verschiedene Mittel zur Verfügung, die größtenteils in den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen und in dem Zuständigkeitsgesetz enthalten sind. Ihre nachfolgende Darstellung erfolgt unter Zusammenfassung nach allgemeinen Gesichtspunkten[309]).

a) Raterteilung.

Die vielseitige Betätigung der Aufsichtsbehörden auf den zahlreichen Gebieten der Staatsverwaltung ermöglicht es ihnen mit Leichtigkeit, die Gemeinden bei der Durchführung der Kommunalverwaltung an ihren praktischen Erfahrungen teilnehmen zu lassen und ihnen mit Anregungen und Ratschlägen helfend zur Seite zu stehen. Da die Raterteilung nicht in den Rechtskreis der beaufsichtigten Gemeinden eingreift, — denn die Befolgung des erteilten Rates steht im freien Belieben der Gemeinde — so erübrigt sich schon aus diesem Grunde eine besondere gesetzliche Ermächtigung für sie. Diese Funktion der Aufsichtsbehörden, die in den letzten Jahren stark in den Hintergrund getreten war, obwohl sie doch besonders dem Interesse der Gemeinden dienen kann, wird in der Gegenwart infolge der straffen Neugliederung des Staatswesens mit der Gewähr einer einheitlich geführten Politik wieder an Bedeutung gewinnen.

b) Beobachtung und Nachprüfung des Verwaltungsganges.

Voraussetzung für jede Ausübung der Aufsicht ist die Kenntnis der Aufsichtsbehörde von den tatsächlichen Zuständen in den ihr unterstellten Gemeinden.

α) Im allgemeinen.

Diese erhält sie durch das dem Staat zustehende Aufsichtsmittel der Kenntnisnahme, das die Befugnis der Aufsichtsbehörde auf Auskunfteinforderung und Aktenübersendung miteinschließt (vgl. KrO § 177 a II). Ueber eine bloße Duldung der Erkundigungsmaßnahmen hinaus sind die Gemeinden auch zu Leistungen in Gestalt von Auskunftserteilungen und Berichterstattungen verpflichtet[310]). So ist hinsichtlich der Landkreise ausdrücklich be-

308) Peters a. a. O. S. 228.
309) Vgl. zu den folgenden Ausführungen W. Jellinek S. 533 ff.; Peters a. a. O. S. 233 ff.
310) Vgl. W. Jellinek S. 533; Peters a. a. O. S. 234.

stimmt, daß dem Regierungspräsidenten von jedem anzusetzenden Kreistage unter Angabe der Verhandlungsgegenstände Anzeige zu erstatten ist; über die auf ihm gefaßten Beschlüsse wird der Regierungspräsident durch eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift unterrichtet (KrO §§ 118 IV, 124 IV).

β) Haushaltswesen.

In der Gegenwart hat die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände besondere Bedeutung schon allein wegen der Mehrbelastung durch Ausgaben für die Wohlfahrtserwerbslosen und die damit verbundenen Folgen für den Kommunalkredit gewonnen. Auf Grund einer Reichsnotverordnung[311]) ist daher das gesamte Etatswesen der Kommunen in Preußen neu geregelt worden[312]), so daß u. a. auch die in den verschiedenen Gemeindeverfassungsgesetzen abgegrenzten Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden bezüglich des Hauhaltswesens (s. KreisO. §§ 127 III, 129 II, 177 a II; StädteO. §§ 66 II, 70 II) durch die neuen Vorschriften außer Kraft gesetzt sind. Unverändert ist aber der Rechtszustand aufrechterhalten worden, daß weder der Haushaltsplan der Gemeinden einer Genehmigung noch die Jahresrechnung einer Entlastung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. Der Aufsichtsbehörde wird jedoch nach wie vor eine Ausfertigung des Entwurfes des Haushaltsplanes vorgelegt (GFV. § 3 II). Nach seiner Feststellung durch die Gemeindeorgane erhält sie den endgültigen Haushaltsplan ebenfalls übersandt (GFV. § 6 I). Das Gleiche gilt hinsichtlich eines notwendig werdenden Nachtragshaushaltsplanes (GFV. § 8 II). Die Aufsichtsbehörde ist ferner von Beschlüssen zu benachrichtigen, durch die außerordentliche Ausgaben außerhalb des außerordentlichen Haushaltsplans der Gemeinden bewilligt werden[313]). Auch die nach Abschluß des Rechnungsjahres festgestellte Jahresrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben muß ihr mitgeteilt werden (GFV. § 15 II); sie darf die Fristen für die Feststellung der Jahresrechnung auf Antrag der Gemeinde bei Vorliegen zwingender Umstände verlängern (GFV. § 27 Nr. 3, I. DurchfVO. § 2).

Auch die Ergebnisse von Nachprüfungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Zur Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung sind in größeren Gemeinden besondere örtliche Rechnungsprüfungsämter eingerichtet[314]). Eine Zusammenstel-

311) VO d. Reichpräs. zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. Aug. 1931, RGBl. I 453.
312) GemeindefinanzVO v. 2. Nov. 1932, GS S. 341 (GFV).
313) I. DurchfVO z. GFV v. 17. 12. 1932 GS S. 371, § 3.
314) GFV § 17 I; II. DurchfVO v. 28. 1. 1933, GS S. 12 § 1.

lung der nicht erledigten Erinnerungen des von dem Rechnungsprüfungsamte zu erstattenden Prüfungsberichts muß jährlich der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden, die auch die Vorlage des Prüfungsberichts verlangen und die Prüfungsunterlagen einsehen kann (2. DurchfVO. § 4).

Außerdem bestehen für die Durchführung der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens überörtliche Prüfungsverbände als Vereinigungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (II. DurchfVO. § 6). Ihnen obliegt die Ordnungs- sowie die Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung hinsichtlich der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (II DurchfVO. § 12 i. Verb. m. § 18 S. 3 GFV.).

Ergeben sich bei der Ordnungsprüfung Anstände, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde verlangen, daß die Prüfung auch auf die durch die örtliche Rechnungsprüfung zu erledigenden Aufgaben ausgedehnt wird; auf ihren Wunsch müssen außer den regelmäßigen auch außerordentliche Prüfungen vorgenommen werden (II. DurchfVO. § 13 I und III). Von dem Zeitpunkt jeder Prüfung und der Bestellung des Prüfers erhält sie vorher rechtzeitig Kenntnis; falls ihr die Unabhängigkeit der Prüfung nicht gewährleistet erscheint, kann sie die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen. Zur Teilnahme an den Prüfungen kann die Aufsichtsbehörde auch Beauftragte entsenden (II. DurchfVO. § 15 III). Auf ihr Verlangen ist ihr der schriftliche Prüfungsbericht vorzulegen (II. DurchfVO. § 17 I).

Der Aufsichtsbehörde steht endlich auch das Recht zu, eine Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung auf Kosten der Gemeinde anzuordnen, wenn der Gemeindevorstand selbst die Beauftragung einer geeigneten Prüfungsstelle verweigert oder wenn hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsorganisation der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) Bedenken bestehen. Die Aufsichtsbehörde kann hierbei auch die Vorlegung des erstatteten Prüfungsberichts fordern (II. DurchfVO. § 18 I und II). Der Aufsichtsbehörde müssen ferner der Stellenplan über die hauptamtlichen besoldeten Beamten der Gemeinde und Gemeindeverbände sowie etwaige Beschlüsse über seine Abänderung vorgelegt werden. Falls in dem Stellenplan eine genügende Verminderung der Stellenzahl nicht vorgesehen ist, kann der Regierungspräsident mit Zustimmung des Bezirksausschusses weitere Stellen als künftig wegfallend bezeichnen, soweit dadurch der geordnete Verwaltungsgang nicht beeinträchtigt wird. Diese Stellen dürfen dann im Falle ihres Freiwerdens nicht wieder neu besetzt werden[315]).

315) VO über die Aufstellung von Stellenplänen in Gemeinden und Gemeindeverbänden v. 2. 11. 1932. GS 347 §§ 1 I, 2 I u. II.

Auch die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder, Beigeordneten und Schöffen (s. StädteO. § 29; Rhein. StädteO. § 28) kann die Aufsichtsbehörde mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sie durch das tatsächliche Bedürfnis nicht gerechtfertigt wird[316]).

c) Staatliche Zustimmung als Wirksamkeitsvoraussetzung kommunaler Handlungen.

Bei einer Reihe von wichtigen Beschlüssen der kommunalen Körperschaften ist als Vorbedingung für ihre Wirksamkeit die staatliche Zustimmung nötig, die von den Aufsichtsbehörden erteilt wird[317]). Erst durch sie erlangen diese Beschlüsse ihre volle rechtliche Wirkung; daher besteht bis zur Erteilung der staatlichen Genehmigung oder Bestätigung für die Gemeinde immer noch die Möglichkeit, den gefaßten Beschluß abzuändern oder zu widerrufen[318]). Hervorzuheben ist, daß bei diesem Aufsichtsmittel die Staatsaufsicht auch auf das Gebiet des freien Ermessens hinübergreift, da die Staatsbehörde bei derartigen genehmigungspflichtigen Beschlüssen nicht nur ihre rechtliche (formelle und materielle) Gesetzmäßigkeit, sondern im vollen Umfange auch ihre Zweckmäßigkeit nachprüfen kann. Hier erleidet also die Selbstverwaltung der Gemeinden eine besondere Einschränkung, der auf der anderen Seite eine Erweiterung des staatlichen Aufsichtsrechts entspricht.

α) Genehmigung von Beschlüssen.

Ungeachtet der sonstigen Zuständigkeit des Regierungspräsidenten als Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen alle Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen derselben seiner Genehmigung (ZustG. §§ 16 I, 30 I; StädteO. § 50 I Nr. 2; LGO. § 114 I).

In jeder Gemeinde ist durch Satzung eine Finanzordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen festzustellen; ihr Erlaß sowie ihre Aenderung oder Aufhebung unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (GFV. § 20 I).

Für eine Anzahl von Gemeindebeschlüssen auf dem Gebiete des Abgabenrechts[319]) ist ebenfalls eine Genehmigung erforder-

316) Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindl. Verwalt. v. 6. 4. 1933, GS 93 § 6.

317) Allerdings sind hier gerade besonders zahlreiche Zuständigkeiten auch der Beschlußbehörde vorgesehen.

318) Peters a. a. O. S. 235/36.

319) KommAbgG. §§ 4 III, 8 I, 13 II 2, 43 I 2; 20 II 3, 54 II, 55 I; vergl. ferner § 56 III und V.

lich, die in der Gegenwart von der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt wird. Eine Versagung der Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Beschlußbehörden möglich[320]). Sofern es sich um Steuerordnungen handelt, durch die neue Steuern eingeführt oder bestehende Steuern verändert werden sollen, muß grundsätzlich die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen eingeholt werden. Die Minister können jedoch die Erteilung der Zustimmung auf die Aufsichtsbehörden übertragen[321]).

Entsprechendes gilt für einige Beschlüsse des Kreistags[322]).

β) Bestätigung von Beamten.

Besondere Bedeutung kommt dem Bestätigungsrecht des Regierungspräsidenten bezüglich der leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zu; es ist nach Beendigung der nationalen Revolution teilweise neu geregelt worden[323]). Der Regierungspräsident hat danach über die Bestätigung bei den Bürgermeistern der kreisangehörigen Stadtgemeinden, den besoldeten und unbesoldeten Beigeordneten und Magistratsmitgliedern in Stadtgemeinden, den Kreisdeputierten und den Amtsvorstehern sowie deren Stellvertretern zu entscheiden (§ 2 c; vgl. ZustG. § 13; StädteO. § 33 Nr. 2; KrO. § 75 I), während für die leitenden Beamten der rheinischen und westfälischen Aemter und der Landgemeinden der Landrat zuständig ist (§§ 1, 2 d). Nach dem früher Gesagten kann sich die Prüfung der Aufsichtsbehörde auch auf die Frage der Geeignetheit des Gewählten erstrecken.

Wird nun ein bestätigungpflichtiger Beamter gewählt, so muß der Regierungspräsident als Bestätigungsbehörde zunächst über die vorläufige Einweisung des Gewählten in das Amt entscheiden. Die Ablehnung der vorläufigen Einweisung gilt hierbei als Versagung der Bestätigung, ohne daß dazu die Zustimmung der Beschlußbehörde erforderlich ist (§ 3 S. 1 und 2). Nach Ablauf eines Jahres seit der Einweisung hat die Bestätigungsbehörde die Bestätigung auszusprechen oder zu versagen. Bei Bestätigung von früheren Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten ist jedoch die Einhaltung dieser Frist nicht erforderlich (§ 4 I 1

320) KommAbgG. § 77 I und IV i. Fassg. d. VO v. 17. 3. 1933 Art. II Nr. 4 a und c.

321) KommAbgG. §§ 23 V und VI, 25 I; 77 III i. Fassg. d. VO v. 17. 3. 33 Art. II Nr. 4 b. Ueber Zuständigkeit der RegPräs. für Landgemeinden s. MinErl. v. 26. 6. 1907 MinBliV. S. 236.

322) Kreis- u. ProvAbgG. § 19 I u. II i. Fassg. d. VO v. 17. 3. 1933 Art. III Nr. 1—3

323) Ges. üb. die Bestätigung von Beamten in Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 23. Juni 1933, GS 217.

und 2). Soll die Bestätigung von Bürgermeistern in kreisangehörigen Stadtgemeinden, von besoldeten und unbesoldeten Beigeordneten und Magistratsmitgliedern in Stadtgemeinden, von Bürgermeistern und Beigeordneten der Aemter, von Gemeindevorstehern, Mitgliedern des kollegialischen Gemeindevorstandes, Schöffen und Schöffenstellvertretern versagt werden, so muß die Zustimmung der Beschlußbehörden dazu vorliegen. Soweit der Landrat oder der Regierungspräsident über die Bestätigung zu entscheiden haben, kann die Zustimmung des Kreis- bezw. Bezirksausschusses auf Antrag durch den Regierungspräsidenten oder den Minister des Innern ersetzt werden (§ 4 II S. 1 und 2). Eine Beschwerde gegen die Versagung der Bestätigung ist ausgeschlossen (§ 4 II 3; LVG. § 121 III).

Die Rücknahme der Einweisung und Bestätigung kann durch die Bestätigungsbehörde erfolgen, wenn sie dem geltenden Rechte widersprechen, von der sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen oder durch unlautere Mittel veranlaßt worden sind (§ 9 I).

Im vorliegenden Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß für die besoldeten Magistratsmitglieder in Stadtgemeinden sowie für die besoldeten Bürgermeister und Beigeordneten in Städten mit Bürgermeistereiverfassung gegenwärtig aus Gründen der Ersparnis an Verwaltungskosten gesetzliche Höchstzahlen bestehen. Die Heraufsetzung dieser Höchstzahl der besoldeten Stellen kann durch Ortssatzung erfolgen, wenn sie nach dem Umfang oder der Eigenart der Gemeindeverwaltungsgeschäfte erforderlich ist. Diese Ortssatzung bedarf jedoch der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde[324]).

Auch Satzungen, die eine Pauschalentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Mitwirkung in gemeindlichen Vertretungskörperschaften festsetzen, benötigen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde[325]).

d) Beseitigung kommunaler Handlungen.

Gesetzwidrigkeiten bei der kommunalen Selbstverwaltung können auch, abgesehen von rein tatsächlichen Fragen, in Beschlüssen kommunaler Körperschaften enthalten sein.

α) Beanstandung.

Ihrer Beseitigung dient das Aufsichtsmittel der unbefristeten Beanstandung mit aufschiebender Wirkung auf Grund aufsichtsbehördlicher Anweisung.

---

324) Ges. zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindl. Verwaltung v. 6. 4. 1933 GS S. 93 § 3 I—III.

325) § 8 I d. Ges. v. 6. 4. 1933 GS S. 93.

Die Beanstandung erfolgt in Städten durch den Gemeindevorstand oder Bürgermeister, in Kreisangelegenheiten durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses (ZustG. § 15 I; KreisO. § 178 I) [326]).

Zu ihren Voraussetzungen gehört, daß der betreffende Beschluß seinem Inhalte nach die Befugnisse der beschließenden Körperschaft übersteigt oder ein Gesetz im materiellen Sinne verletzt[327]); hierunter ist auch die unrichtige Auslegung eines Gesetzes zu rechnen. Weiteres Erfordernis der Beanstandung ist, daß der Beschluß überhaupt irgendeine rechtliche Wirkung zu äußern geeignet und der Ausführung fähig ist[328]).

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist eine Beanstandung zulässig. Dagegen ist sie aus Gründen der Abwehr von Gefahren des Gemeinwohls oder wegen Meinungsdifferenzen in Ermessensfragen der Aufsichtsbehörde nicht gestattet (ZustG. §§ 15 II, 29 II) [329]).

Eine bestimmte Form ist für die Beanstandung nicht vorgeschrieben. Notwendig ist jedoch die Angabe der Gründe, wegen derer sie vorgenommen wird (ZustG. § 15 I 1); ihr Fehlen führt die Nichtigkeit der Beanstandung herbei[330]), die jedoch durch eine neue und nun begründete Beanstandungsverfügung jederzeit wieder behoben werden kann. Hält das kommunale Organ die Beanstandung für rechtlich unzulässig, so kann es sie durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu beseitigen versuchen[331]).

β) Aufsichtsbeschwerde.

Eine Aufhebung von Verfügungen kommunaler Organe kann mittelbar oft durch eine Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde (ZustG. § 24 II) erreicht werden. Wenn zwar die Aufsichtsbehörde auch nicht berechtigt ist, die angefochtene Verfügung mit unmittelbarer Wirkung zu beseitigen, so werden die Gemeindebehörden ein staatliches Einschreiten dadurch zu vermeiden suchen, daß sie entweder von angekündigten Maßnahmen absehen oder bereits durchgeführte möglichst wieder zurücknehmen werden. Der praktische Enderfolg ist also ein ähnlicher wie bei der Beanstandung, nur mit dem Unterschied, daß die Beschwerde rechtlich keine aufschiebende Wirkung hat.

---

326) Beachtenswert ist, daß auch Beschlüsse der Kreiskommissionen, die sich nicht auf Kommunalangelegenheiten beziehen, der Beanstandung unterliegen. Vgl. v. Brauchitsch Bd. VII Anm. 2 zu § 178 KreisO.

327) ZustG. §§ 7 I, 15 I, 24 I, 29 I; KrO § 178 I; GFV § 23 II i. Fassg. d. VO. v. 17. 3. 1933 Art. VI Nr. 4.

328) OVG 74, 47; 76, 41; 78, 69; s. auch Peters a. a. O. S. 237.

329) Vgl. W. Jellinek S. 533; Peters a. a. O. S. 237.

330) So Peters a. a. O. S. 237; a. M. OVG 74, 47.

331) ZustG. § 15 I 2; 29 I 2; KreisO. § 178, 2; GFV § 23 II 2 und 3, III i. Fassg. d. VO. v. 17. 3. 1933 Art. VI. Nr. 4.

e) Herbeiführung bestimmter Handlungen.

Die Aufsichtsbehörden sind ferner in der Lage, durch unmittelbare Anordnungen die Vornahme gewisser Handlungen von den kommunalen Behörden zu erzwingen[332]).

α) Anordnungen auf Grund von Einzelgesetzen.

Diese Anordnungen können auf einzelnen Gesetzen beruhen. So kann der Regierungspräsident für Städte mit mehr als 50- bis 100 000 Einwohnern die Errichtung eines Wohnungsamtes anordnen; für kleinere Städte (10- bis 50 000 Einwohner) kann er die Anstellung besonderer sachkundiger beamteter Wohnungsaufseher vorschreiben (WohnungsG. v. 28. 3. 1918, GS. 23, Art. 6 § 1 II S. 3 und 4). Ein anderer wichtiger Fall ist der der Abänderung oder Ergänzung von gemeindlichen Steuerordnungen (KommAbgG. § 78 I und II).

β) Zwangsmittel (LVG. § 132).

Außerdem kann die Kommunalaufsichtsbehörde sich ganz allgemein zur Durchsetzung ihrer Anordnungen der Zwangsmittel des § 132 LVG. bedienen; denn die Führung der Kommunalaufsicht stellt eine Ausübung obrigkeitlicher Gewalt dar. Die Androhungen und Festsetzungen dürfen sich aber nur gegen die Gemeinde selbst und diejenigen Organe richten, von denen ein bestimmtes Verhalten verlangt wird; also grundsätzlich nicht gegen einzelne Beamte[333]), mit Ausnahme des Bürgermeisters in Städten mit Bürgermeistereiverfassung oder in den Fällen, in denen gesetzlich seine alleinige Zuständigkeit gegeben ist[334]). Von besonderer Wirksamkeit wird gerade das Zwangsmittel der Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde sein. Unmittelbarer Zwang wird dagegen aus praktischen Gründen nicht vorkommen, während die Androhung einer Zwangsgeldstrafe einem Kollegium wie z. B. dem Magistrat gegenüber deswegen ausscheiden muß, weil diesem gar kein Vermögen gehören kann.

γ) Dienststrafrechtliche Maßnahmen.

Endlich stehen der Aufsichtsbehörde noch einzelne dienststrafrechtliche Befugnisse zu. Ihre Ausübung ist gleichfalls als ein Akt der Kommunalaufsicht anzusehen, die sich hier im Gegensatz zu den sonstigen Fällen kraft gesetzlicher Bestimmung unmittelbar nur gegen einzelne Gemeindeorgane richten kann[335]).

Das Ziel ist dabei aber auch die Erreichung des allgemeinen Aufsichtszweckes.

---

332) Peters a. a. O. S. 238.
333) Preuß S. 320.
334) Peters a. a. O. S. 239 Anm. 2.
335) So auch Peters a. a. O. S. 135.

Wie schon an anderer Stelle erwähnt[336]), besteht nach der Reform des Dienststrafrechts von 1932 kein allgemeines Ordnungsstrafrecht der Aufsichtsbehörden mehr gegenüber den Gemeindebeamten, da jene in Kommunalangelegenheiten nicht persönliche Dienstvorgesetzte im Sinne des § 16 BDStrO. sind[337]). Jedoch kann nur die Kommunalaufsichtsbehörde das förmliche Dienststrafverfahren gegenüber Bürgermeistern der Städte und Aemter, Kreisdeputierten und Gemeinde-(Guts-)Vorstehern zur Verhängung von Ordnungsstrafen jeglicher Art einleiten (BDStrO. § 96 I).

Weiterhin kann die Aufsichtsbehörde gegenüber allen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände das förmliche Verfahren zur Verhängung der Gehaltskürzung und Dienstentlassung sowie zur Feststellung der Dienstunfähigkeit neben den ebenfalls hierzu berechtigten persönlichen kommunalen Dienstvorgesetzten einleiten (BDStrO. § 95 I und II S. 1); das Gleiche gilt für die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Einleitung des förmlichen Verfahrens gegenüber Magistratsmitgliedern, Beigeordneten, Gemeindeschöffen, Amtsbeigeordneten und Mitgliedern von gemeindlichen Verwaltungsdeputationen zwecks Verurteilung zu einer Geldbuße (BDStrO. § 96 II 1 und 2).

f) Handeln an Stelle der Gemeinden.

Am einschneidendsten wirkt sich die staatliche Aufsicht jedoch in der Befugnis der Aufsichtsbehörde aus, den Gemeinden obliegende Handlungen an ihrer Stelle selbst vorzunehmen.

α) Zwangsetatisierung.

Eines der wichtigsten Aufsichtsmittel dieser Art ist das eingehend geregelte Recht der Aufsichtsbehörde zur Zwangsetatisierung, d. h. zur zwangsweisen Einsetzung eines Ausgabepostens in den Haushaltsplan der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (ZustG. §§ 19, 4 i. Verb. m. KrO. § 180). Ihr Begriff ist zwar als Mittel der Staatsaufsicht auf verschiedenen Gebieten der staatlichen Verwaltung auch nicht unbekannt, ist aber gerade für die Kommunalaufsicht besonders charakteristisch. Ob man die Zwangsetatisierung schon als eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung selbst ansieht[338]) oder der Auffassung ist, daß sie trotz der Erfüllung in ihren Wirkungen ähnlicher Funktionen noch nicht eigentliche Zwangsvollstreckung sei, da noch die Ausübung weiteren Zwanges zur Ausführung des ersetzten Beschlusses unter Umständen hinzutreten könne[339]), bleibt für ihre rechtliche

336) Vgl. S. 14.
337) Brand S. 186 Anm. 2 zu § 16.
338) So OVG 27, 136; 40, 132; 72, 231.
339) So Peters a. a. O. S. 240.

Beurteilung bedeutungslos. Keinesfalls enthält sie aber eine Entscheidung über die Zahlungspflicht der Gemeinde[340]).

In sachlicher Beziehung setzt ihre Anwendung die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zu einer Leistung voraus, die einen bestimmten Kostenaufwand für die Gemeinde erforderlich macht[341]). Das Gesetz, das die Verpflichtung auslöst, braucht kein solches im formellen Sinn zu sein. Es können auch Aufgaben in Betracht kommen, die die Gemeinde ursprünglich freiwillig übernommen, nach ihrer Uebernahme aber durchzuführen gesetzlich verpflichtet ist[342]).

Ferner muß die Verpflichtung auf öffentlichem Recht beruhen[343]) und darf nicht rein privatrechtlicher Art sein[344]). Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für die Geltendmachung einer Forderung macht diese jedoch noch nicht zu einer privatrechtlichen. Aus den verschiedenen Entscheidungen des OVG., die die Zulässigkeit der Zwangsetatisierung von Gehältern und Pensionen von Beamten bejahen, von Angestellten dagegen ablehnen[345]), läßt sich als weitere Voraussetzung der Grundsatz entnehmen, daß wie auch sonst ein öffentliches Interesse zur Anwendung gerade dieses Aufsichtsmittels vorliegen muß[346]).

In formeller Beziehung ist erforderlich, daß die Leistung nach Grund und Betrag von der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse festgestellt worden ist. Die Zuständigkeit der Behörde ergibt sich aus dem die Leistungspflicht begründenden Rechtsverhältnis; so ist bei polizeilichen Verpflichtungen die Polizeiaufsichtsbehörde, bei Schullasten die Schulaufsichtsbehörde, bei kommunalen Verpflichtungen die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig, falls nicht eine besondere Behörde gesetzlich bestimmt ist[347]).

Gegen diese Zwangsetatisierungsverfügungen des Regierungspräsidenten kann die betroffene Stadtgemeinde oder der Landkreis die Klage beim Bezirksausschuß erheben[348]).

Hierbei wird jedoch nur die Gesetzmäßigkeit der Zwangsetatisierung, nicht aber die Notwendigkeit oder Angemessenheit der festgestellten Leistung nachgeprüft[349]).

340) von Brauchitsch Bd. I Anm. 1 zu § 19 ZustG.
341) OVG 46, 11 f.
342) Vgl. Peters a. a. O. S. 240.
343) OVG 77, 121 f.
344) OVG 70, 61 ff.
345) OVG 62, 42 ff.; 78, 58 ff.; 79, 29 ff.; 77, 120 ff.
346) W. Jellinek S. 534; Peters S. 242.
347) von Brauchitsch Bd. VII Anm. 3 zu § 180 KrO.
348) ZustG. § 19 II; KrO § 180 i. V. m. ZustG. § 4 I; VereinfVO § 26 i. Fassg. d. VO v. 17. 3. 1933 Art. IX Nr. 9.
349) OVG 69, 91; 77, 123.

β) Feststellung von Haushaltsplänen, Steuersätzen und Nachtragsumlagen.

Noch weitergehend ist die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Feststellung des Haushaltsplans der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), die jedoch nur dann in Erscheinung tritt, wenn der Haushaltsplan nicht genügend rechtzeitig festgestellt wird. Ist nämlich bis zum 31. Mai des Rechnungsjahres seine Feststellung noch nicht erfolgt, so muß der Gemeindevorstand diese unverzüglich vornehmen. Lehnt aber der Gemeindevorstand dies ab, oder nimmt er die Beschlußfassung bis zum 30. Juni des laufenden Rechnungsjahres nicht vor (besteht der Gemeindevorstand aus mehreren Personen, so muß der Vorsitzende die Beschlußfassung abgelehnt oder bis zum 10. Juli des Rechnungsjahres nicht vorgenommen haben), so kann die Aufsichtsbehörde von sich aus den Haushaltsplan feststellen.

Entsprechendes gilt, falls nicht innerhalb desselben Zeitraums Beschlüsse über die Höhe der Steuer-(Umlage-)Sätze von der Gemeinde bezw. dem Gemeindevorstand gefaßt worden sind (GFV. § 5 I und II; für den früheren Rechtszustand KommAbgG. § 59 I).

Werden im Laufe des Rechnungsjahres infolge größerer Ausgaben einzelne Nachtragsumlagen zum Ausgleich des Etats erforderlich, so kann für ihre Feststellung von der Aufsichtsbehörde eine bestimmte Frist gesetzt werden, nach deren vergeblichem Ablauf die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde die Nachtragsumlage festsezen kann[350]). In diesen beiden zuletzt angeführten Fällen handelt es sich also im Gegensatz zur Zwangetatisierung um die Einsetzung bestimmter Einnahmeposten in den Etat.

Erstrecken sich jedoch die während des Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite oder die sonstigen zur Sicherung des Haushaltsausgleiches erforderlichen Maßnahmen auf eine größere Reihe von Einzelpositionen des Etats, so muß der notwendige Ausgleich durch einen Nachtragshaushalt sichergestellt werden, zu dessen ersatzweiser Feststellung gegebenenfalls auch die Aufsichtsbehörde zuständig ist (GFV. § 8 I und II).

γ) Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Forderungen.

Handelte es sich bei den vorstehend dargelegten Maßnahmen der Aufsichtsbehörde um die Erfüllung von öffentlichrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde, so erfolgt die Zwangsvoll-

350) KommAbgG. § 59 II in Fassg. d. Aenderungsges. v. 24. März 1931 GS S. 25 Art. V.

streckung gegen die Gemeinde zur Befriedigung privatrechtlicher Ansprüche[351]) auf eine andere Weise.

Vorausgeschickt werden muß, daß gegenwärtig nicht mehr die Möglichkeit eines Konkursverfahrens über das Vermögen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes besteht (VereinfVO. § 44).

aa) Zwangsvollstreckung in einzelne Gegenstände.

Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist ein Beschluß des Bezirksausschusses nötig, der auf Antrag des Gläubigers die Vermögensgegenstände, in die die Zwangsvollstreckung zulässig ist, sowie den Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung bestimmen kann (VereinfVO. § 43 I und II; § 47). Die Durchführung dieser Vollstreckung in einzelne Vermögensgegenstände erfolgt im übrigen nach der Zivilprozeßordnung (VereinfVO. § 43 IV). Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, der die Vollstreckung nur zulassen kann, wenn durch sie nicht der geordnete Ablauf der Verwaltungstätigkeit oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird, — andernfalls ist nur eine treuhänderische Verwaltung von kommunalen Vermögensgegenständen möglich (VereinfVO. § 46 II) — steht neben den Beteiligten auch der Aufsichtsbehörde die Beschwerde an den Minister des Innern zu[352]).

bb) Verteilungsverfahren.

Ist die gleichmäßige Befriedigung mehrerer Gläubiger notwendig, so kann die Aufsichtsbehörde beim Bezirksausschuß die Einleitung eines Verteilungsverfahrens (VereinfVO. § 45 I, § 47) beantragen, das dieses Ziel durch Aussonderung und Verwendung kommunaler Einnahmen und Vermögenswerte erreichen will[353]). Die Aufsichtsbehörde darf jedoch diesen Antrag nur dann stellen, wenn das Verteilungsverfahren erforderlich ist, um die gleichmäßige Befriedigung mehrerer Gläubiger zu gewährleisten (§ 2 III). Liegt diese Voraussetzung nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde vor, so hat sie die Einleitung von Amtswegen zu beantragen (§ 2 II); vor Stellung des Antrages muß sie den Gemeindevorstand anhören (§ 3). Mit dem Antrage hat die Aufsichtsbehörde ferner unter Angabe der Außenstände ein Verzeichnis der Schuldner und Gläubiger sowie eine Vermögensübersicht der Gemeinde einzureichen (§ 4 I—III). Die Aufsichtsbehörde kann zu diesem Zwecke von der Gemeinde die

351) Vgl. Pathe a. a. O. S. 104.

352) VereinfVO §§ 43 III und VI, 46 III, 47. Diese Vorschriften finden auch auf Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, sinngemäße Anwendung (VereinfVO § 43 V).

353) VerteilVO v. 30. 3. 1933 GS S. 101 § 1.

Uebersendung eines Gläubiger- und Schuldnerverzeichnisses verlangen (§ 4 IV). Nach Eröffnung des Verteilungsverfahrens hat der Bezirksausschuß zu seiner Durchführung die Einsetzung eines Treuhänders anzuordnen, der von der Aufsichtsbehörde ernannt wird (§ 8 I und II). Dieser darf alle zur Erreichung seiner Aufgabe notwendigen Maßnahmen treffen; seine Tätigkeit unterliegt nur der Aufsicht der für die Gemeinde zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 8 IV und VI). Gegen die von ihm getroffenen Maßnahmen kann die Gemeinde und der von dem Bezirksausschuß bestellte Gläubigerausschuß Beschwerde bei der Schiedsstelle einlegen (§§ 12 I, 17 I). Vorsitzender dieser Schiedsstelle ist der Regierungspräsident oder sein Beauftragter, wenn es sich um seiner Aufsicht unterstehende Gemeinden und Gemeindeverbände handelt (§ 17 II). Er kann, wenn auch an sich die Schiedsstelle endgültig entscheidet, wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Beschwerde an den Innenminister zulassen (§ 17 III).

Lehnt dagegen der Bezirksausschuß die Eröffnung des Verteilungsverfahrens ab, so ist neben den Beteiligten ebenfalls die Aufsichtsbehörde zur Einlegung der Beschwerde an den Minister des Innern berechtigt (§ 16).

cc) Anordnung besonderer Maßnahmen.

Wenn eine Gemeinde eine anerkannte oder gerichtlich festgestellte Verbindlichkeit trotz Fälligkeit nicht erfüllt, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung besonderer Maßnahmen durch den Bezirksausschuß beantragen, falls die Nichterfüllung zu besonderen Schwierigkeiten oder Nachteilen für eine geordnete Verwaltung oder für den öffentlichen Kredit führen kann. Diese Maßnahmen bestehen in der Verminderung der Haushaltsausgaben oder in der Erhöhung von gemeindlichen Abgaben oder Tarifen kommunaler Versorgungsbetriebe (VereinfVO. § 46 I). Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist ebenfalls Beschwerde der Aufsichtsbehörde zulässig (VereinfVO. §§ 46 III, 43 VI).

δ) Ausübung verschiedener Befugnisse.

Auch sonst finden sich noch Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde, Befugnisse der Gemeinde an ihrer Stelle auszuüben. So kann die Aufsichtsbehörde eine Finanzordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde feststellen, wenn die Finanzordnung innerhalb der vom Minister des Innern bestimmten Frist nicht zustandekommt und auch der Gemeindevorstand die Feststellung ablehnt oder sie nicht binnen weiterer zweiwöchentlicher Frist vornimmt (GFV. § 20 II).

Ein anderer Fall ist der, daß die kommunalen Dienstvorge-

setzten ihren untergeordneten Beamten gegenüber von ihrer Dienststrafgewalt keinen oder nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nur einen unzureichenden Gebrauch machen oder die verhängte Ordnungsstrafe keine angemessene Sühne für das Dienstvergehen bildet. Dann ist der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde berechtigt, das förmliche Dienststrafverfahren gegen alle Gemeindebeamten einzuleiten (BDStrO. §§ 96 III, 91 a, 92 a und b; 93 a und d).

Ferner kommt die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Besetzung eines bestätigungspflichtigen Amtes in Betracht. Im Falle der Versagung der Bestätigung muß eine Neuwahl innerhalb einer von der Bestätigungsbehörde zu bestimmenden Frist vorgenommen werden. Unterläßt oder verweigert die Wahlkörperschaft die Neuwahl innerhalb der gesetzten Frist, so besetzt die Bestätigungsbehörde die Stelle auf die Dauer ihrer Wahlzeit. Sie ist hierzu ebenfalls berechtigt, falls sie auf Grund einer vorgenommenen Neuwahl wiederum die Einweisung oder Bestätigung ablehnt[354]). Diese Bestellung kann unter den bereits angegebenen Voraussetzungen jedoch zurückgenommen werden[355]).

ε) Kommissarische Verwaltung.

Während die bisher angeführten Maßnahmen der Aufsichtsbehörde die Ausübung einzelner an sich der Selbstverwaltung obliegenden Kompetenzen betrafen, geht das Mittel der kommissarischen Verwaltung noch weiter, da der von der Staatsaufsichtsbehörde eingesetzte Kommissar entweder sämtliche Befugnisse eines bestimmten Gemeindeorgans (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung) oder im äußersten Falle sogar die gesamte Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen hat.

aa) Rechtliche Grundlage.

Die rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der kommissarischen Verwaltung folgt aus dem Wesen und dem Inhalt der Kommunalaufsicht, so daß ein Zurückgreifen auf bestimmte Gesetzesvorschriften nicht nötig ist. Denn wenn der Fortgang der Selbstverwaltung durch Versagen ihrer Organe gestört wird, so muß die Aufsichtsbehörde mit allen Mitteln für Abhilfe sorgen; als allein wirksame Maßnahme kann sie dann auch das der Bestellung eines Kommissars ergreifen[356]).

---

354) Ges. v. 23. Juni 1933, GS S. 217, § 8 Abs. I; vgl. StädtO. in § 33 IV—VI.

355) § 9 I d. Ges. v. 23. Juni 1933; vgl. auch S. 96.

356) Vgl. S. 90; W. Jellinek S. 535; Peters a. a. O. S. 240; vgl. auch OVG 81, 101 ff.; Entsch. v. 17. Jan. 1928 in RuPrVBl. 49, 848 ff.

bb) Rechtliche Bedeutung.

Ihrer rechtlichen Bedeutung nach hebt die Einsetzung eines Kommissars, die nur eine vorübergehende Maßnahme bis zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bedeutet, nicht die Gemeinde auf oder läßt sie zu einem bloßen territorialen Bezirk der Staatsverwaltung werden; vielmehr besteht sie als Selbstverwaltungskörperschaft auch dann weiter, wenn ihr durch Uebergang der gesamten Verwaltung auf einen Staatskommissar jedes Betätigungsfeld genommen ist[357]).

cc) Anwendungsfälle.

Die Einsetzung eines Kommissars kommt vor allem bei dem Fehlen kommunaler Organe in Betracht, wenn z. B. bei der Neubildung von Gemeinden die Organe noch nicht gewählt sind oder wenn die Bevölkerung die ausgeschriebene Wahl einer Gemeindevertretung nicht vornehmen will[358]). Sie ist dann das einzige gegebene Mittel zur Beseitigung dieses gesetzwidrigen Zustandes. Aber auch, wenn die an sich vorhandenen Organe aus bestimmten Gründen sich fortgesetzt weigern, ihre Funktion auszuüben[359]), bleibt, falls die anderen Aufsichtsmittel nicht zum Ziele führen, nur die kommissarische Verwaltung übrig. Notfalls muß dem Kommissar sogar die gesamte Gemeindeverwaltung übertragen werden. Hierbei liegt es im Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob sie eine oder mehrere Personen gemeinsam mit der kommissarischen Wahrnehmung von gemeindlichen Geschäften beauftragen will.

dd) Besondere gesetzliche Ermächtigungen.

Auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung beruht dagegen das Recht des Regierungspräsidenten, bei Erledigung einer Amts-Bürgermeisterstelle die vorläufige Verwaltung einem Kommissar zu übertragen. Vorher soll er dabei die Amtsvertretung hören, die ihm Vorschläge über die kommissarische Besetzung der Stelle unterbreiten kann. Diese kommissarische Verwaltung soll regelmäßig nur ein Jahr dauern[360]).

Erwähnt werden soll endlich noch die Möglichkeit der Einsetzung eines Kommissars auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften[361]), die in der jüngsten Vergangenheit oftmals in die Wirklichkeit umgesetzt werden mußten. Wenn der Haushalt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes trotz Senkung der

357) Vgl. Pathe S. 105.
358) Peters a. a. O. S. 240.
359) W. Jellinek S. 535.
360) VO v. 29. 4. 1933 GS 155, § 2 I und II.
361) VO des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931, RGBl. I. 279 II. Teil Kap. IX § 3 I, § 4.

Ausgaben nur durch Erhöhung der Einnahmen zum Ausgleich gebracht werden konnte und die Fassung der dazu erforderlichen Beschlüsse von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) unterlassen oder abgelehnt wurde, so war die Staatsaufsichtsbehörde ermächtigt, diese Beschlüsse an Stelle der Gemeinde entweder selbst zu fassen oder durch einen besonderen Beauftragten fassen zu lassen, dem sie auch zwecks Durchführung dieser Beschlüsse die Verwaltung der Gemeinde übertragen konnte.

Die Befugnisse dieses reichsrechtlichen Kommissars sind also durch den vorgeschriebenen Zweck seiner Bestellung genauer umgrenzt.

5. Besondere Organisationsaufgaben des Regierungspräsidenten.

Die Verwaltungsreform von 1932 hat auch eine Vereinfachung der Gemeindeverwaltung herbeigeführt; die diesbezüglichen Organisationsbefugnisse stehen jetzt dem Regierungspräsidenten zu, nachdem sie ursprünglich dem Oberpräsidenten zugewiesen waren.

In Betracht kommt die Veränderung von Amtsbezirksgrenzen, die durch den Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreisausschusses erfolgt[362]). Der Regierungspräsident vermag ferner mit Zustimmung des Bezirksausschusses die Polizeiverwaltung von Städten bis zu 3000 Einwohnern mit derjenigen eines benachbarten Amtsbezirkes zu vereinigen, sofern das öffentliche Interesse es erfordert[363]); auf Antrag der Stadt muß diese Vereinigung erfolgen, wenn die Stadt von der Einrichtung einer ehrenamtlichen unbesoldeten Bürgermeisterstelle Gebrauch gemacht hat (VereinfVO. § 38 III). Durch die Vereinigung hört dann die Polizeiverwaltung der Stadtgemeinde zu bestehen auf und die des Amtsbezirks erstreckt sich auch auf die Stadt[364]). Bei der polizeilichen Vereinigung eines Landgemeinde- oder Gutsbezirkes mit einer benachbarten kreisangehörigen Stadt von beliebiger Einwohnerzahl, die ebenfalls im notwendigen öffentlichen Interesse erfolgen kann, wird dagegen der örtliche Bereich der Polizei der Stadt erweitert (VereinfVO. § 38 I 2) [365]).

Eine besonders enge Form der Vereinigung ist zwischen einem rheinischen oder westfälischen Amt und einer kreisangehörigen Stadt mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern durch die

362) VereinfVO § 37 i. Fassg. d. VO v. 17. 3. 1933 Art. IX Nr. 12.
363) VereinfVO § 38 I 1 in Fassg. d. VO v. 17. 3. 1933 Art. IX Nr. 13.
364) von Brauchitsch Ergheft Anm. 3 zu § 38 VereinfVO.
365) Vgl. ZustG. § 6; KreisO § 49 a.

Bestellung eines gemeinsamen Bürgermeisters für alle Angelegenheiten möglich, wenn zwischen ihnen eine enge örtliche, wirtschaftliche und kommunale Verbundenheit besteht. In diesem Falle kann der Regierungspräsident zur Erzielung von Ersparnissen auf Antrag der Amtsvertretung den städtischen Bürgermeister zum kommissarischen Amtsbürgermeister oder umgekehrt auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung den Amtsbürgermeister zum kommissarischen Bürgermeister der Stadt ernennen[366]). Die Dienstbezüge des Bürgermeisters, sein Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung werden im Streitfalle ebenfalls durch den Regierungspräsidenten geregelt (VereinfVO. § 39 II 2).

6. Aufsicht über öffentliche Sparkassen.

In den Bereich der Kommunalaufsicht gehört endlich noch die Aufsicht über die öffentlichen Sparkassen[367]), die von den Gemeinden errichtet werden. Durch sichere Anlegung der ihnen anvertrauten Geldbeträge sollen sie auch dem kleinen Sparer neben dem Zinsgenuß Gewähr für den Bestand seines Sparkapitals geben.

Während bisher die öffentlichen Sparkassen in der Regel nur unselbständige Gemeindeanstalten waren, stellen sie auf Grund einer im Jahre 1932 erfolgten Neuordnung des Sparkassenwesens heute selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts dar[368]). Als solche unterliegen sie auch weiterhin der staatlichen Aufsicht, die von dem Regierungspräsidenten geführt wird[369]).

Seine Genehmigung ist zum Erlaß und zu Abänderungen der Satzung einer Sparkasse sowie zu ihrer Auflösung erforderlich[370]). Als Aufsichtsbehörde kann der Regierungspräsident auch von sich aus Satzungsänderungen vornehmen, wenn veränderte Umstände es erfordern oder offenbare Mißstände vorliegen[371]).

Für die bisherigen und künftigen Verbindlichkeiten der Sparkassen haften die Gemeinden als Gewährverbände (SparkVO. § 3). Ueber die infolge der Verselbständigung des Vermögens

366) VereinfVO § 39 I i. Fassg. d. VO v. 17. 3. 1933 Art. IX N. 14; vgl. von Brauchitsch Erghft Anm. 3 zu § 39 VereinfVO.

367) s. schon Sparkassenreglement vom 12. 12. 1838. GS 1839 S. 5 Nr. 19; ZustG. § 53.

368) VO über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und Kreditinstitute v. 20. 7./4. 8. 1932, GS S. 241, 275 § 1.

369) SparkassenVO § 28 I i. Fassg. d. AenderungsVO v. 14. 3. 1933, GS S. 41 Art. I Nr. 2a

370) SparkVO § 28 II in Fassg. d. AenderVO Art. I Nr. 2b.

371) SparkVO § 28 III in Fassg. d. AenderVO Art. I Nr. 2c.

der Sparkassen notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen ihr und ihrem Gewährverband beschließt endgültig die Aufsichtsbehörde (SparkVO. § 4). Diese hat ferner zur Anstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse ihre Genehmigung zu erteilen; die Genehmigung zur Anstellung kann sie zurücknehmen, wenn der Leiter der Sparkasse nicht den an ihn zu stellenden Anforderungen entspricht (SparkVO. § 9 V). Endlich hat die Aufsichtsbehörde auch bei einer Auseinandersetzung zu entscheiden, die durch die Zusammenlegung von Sparkassen oder infolge der Uebernahme anderer kommunaler Kreditinstitute durch eine Sparkasse erforderlich wird (SparkVO. § 17 I und II, § 4).

Bei dieser Erörterung des Sparkassenwesens ist noch auf die Befugnis des Regierungspräsidenten hinzuweisen, im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären; diese Erklärung ist jedoch widerruflich[372]).

372) BGB. § 1807 Ziff. 5; Pr. AG BGB. Art. 75 § 1 I.

LEBENSLAUF.

Ich bin am 30. Juli 1908 als Sohn des Kaufmanns Julius Sommerfeld und seiner Ehefrau Hedwig geb. Cohn, zu Berlin-Wilmersdorf geboren.

Ostern 1915 wurde ich in die dritte Vorschulklasse des Bismarck-Gymnasiums in Berlin-Wilmersdorf eingeschult, das ich nach bestandener Reifeprüfung im März 1927 verließ, um die Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren.

Ich studierte in den S. S. 1927 und 1928 in Freiburg, im W. S. 1928/1929 in München; die übrigen Semester (W. S. 1927/1928, S. S. 1929 bis W. S. 1930/31) in Berlin.

Am 12. Oktober 1931 bestand ich in Berlin die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 11. November 1931 zum Referendar im Bezirk des Kammergerichts ernannt.

Nachdem ich während des staatlichen Vorbereitungsdienstes bei dem Amts- und Landgericht sowie bei der Staatsanwaltschaft in Berlin ausgebildet worden bin, bin ich im September 1933 auf Grund des Berufsbeamtengesetzes § 3 I aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Am 10. Februar 1934 bestand ich die mündl. Doktorprüfung.